



Henderson **Horizon** Fund

Prospekt

1. April 2010

eine nach Luxemburger Recht gegründete offene Investmentgesellschaft,
welche als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) qualifiziert ist.

Wichtige Informationen

Die Direktoren, deren Namen im Abschnitt „Direktoren, Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen in dem vorliegenden Prospekt. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren, die alle vertretbare Sorgfalt aufgewendet haben, um dies sicherzustellen, stimmen die in dem vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts weg, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Dementsprechend übernehmen die Direktoren in diesem Sinne die Verantwortung.

Zeichnungen können nur auf der Grundlage des aktuellen Prospekts vorgenommen werden, dem die aktuellen Vereinfachten Verkaufsprospekte, der neueste verfügbare geprüfte Jahresbericht der Gesellschaft oder der neueste Halbjahresbericht beigefügt ist, falls der letztere später als dieser Jahresbericht veröffentlicht worden ist.

Das vorliegende Dokument basiert auf den gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg, im Vereinigten Königreich und in einigen anderen Rechtsordnungen in Kraft befindlichen Gesetzen und Vorschriften und unterliegt Änderungen.

Niemand wurde ermächtigt, in Verbindung mit dem Angebot der Anteile irgendwelche Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die von denen in diesem Prospekt und den oben angeführten Berichten enthaltenen abweichen, und falls solche Informationen erteilt oder solche Erklärungen abgegeben werden oder worden sind, darf sich niemand darauf verlassen, dass sie von der Gesellschaft genehmigt wurden. Die Übergabe des vorliegenden Prospekts (gleichgültig, ob Berichte beigefügt sind oder nicht) oder die Ausgabe der Anteile darf unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Datum dieses Dokuments nicht geändert haben könnten.

Die Ausgabe dieses Prospekts und das Angebot der Anteile kann in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich selbst über diese Einschränkungen zu informieren und diese gegebenenfalls zu beachten. Dieser Prospekt stellt kein Angebot oder eine Aufforderung durch irgendjemanden in den Rechtsordnungen, in denen solche Angebote oder Aufforderungen nicht genehmigt sind, oder an Personen dar, denen von Gesetzes wegen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf.

Die Gesellschaft ist nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika unter dem „Investment Company Act“ von 1940 registriert. Die Anteile wurden nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika unter dem „United States Securities Act“ von 1933 registriert. Der Investment-Manager ist nicht nach dem „Investment Advisers Act“ von 1940 in der neuesten Fassung registriert. Die im Rahmen des vorliegenden Angebots verfügbar gemachten Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Territorien oder Besitzungen oder Gebieten, die deren Rechtsordnung unterliegen, oder an dort Gebietsansässige oder zugunsten dortiger Gebietsansässiger angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von Registrierungsanforderungen, die im Rahmen der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika, anwendbarer Gesetzesvorschriften, Regeln oder Auslegungen zur Verfügung stehen. Antragsteller für den Bezug von Anteilen können aufgefordert werden zu erklären, dass sie keine US-Personen sind und die Anteile nicht im Namen einer US-Person beantragen. Ungeachtet des Vorstehenden kann die Gesellschaft die Ausgabe von Anteilen als Teil einer Privatplatzierung an Anleger vornehmen, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika befinden oder die US-Personen sind und die vor ihrem Erwerb von Anteilen gegenüber der Gesellschaft bestimmte Erklärungen abgegeben haben, die im Rahmen der Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten erforderlich sind.

Die zum Datum dieses Dokuments bestehenden Teilfonds sind von der „Securities and Futures Commission“ in Hongkong als Investmentfonds im Sinne der „Securities and Futures Ordinance“ zugelassen worden. Ein separates Dokument für Hongkong wurde zur Verteilung zusammen mit diesem Prospekt in Hongkong erstellt. Die Gesellschaft hat RBC Dexia Trust Services Hong Kong Limited zu ihrem Vertreter in Hongkong ernannt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen anerkannten Organismus für gemeinsame Anlagen zum Zweck der Verkaufsförderung im Vereinigten Königreich. Dieser Prospekt wurde durch Henderson Global Investors Limited ausgegeben, die durch die „Financial Services Authority“ (im Folgenden kurz als „FSA“ bezeichnet) autorisiert und überwacht wird. Henderson Global Investors Limited, der Investment-Manager und die Vertriebsstelle, stellt auch die Informationen und anderen Fazilitäten zur Verfügung, die von der FSA unter der Adresse spezifiziert werden, die im Abschnitt „Anschriften“ in diesem Prospekt genannt ist. Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden davon in Kenntnis gesetzt, dass alle - oder die meisten - der durch das Aufsichtssystem des Vereinigten Königreichs gewährten Schutzmaßnahmen auf eine Anlage in die Gesellschaft keine Anwendung finden und dass keine Entschädigung im Rahmen des United Kingdom Financial Services Compensation Scheme zur Verfügung steht.

Die Anerkennung und Genehmigung der Gesellschaft in einer Rechtsordnung erfordert von keiner Behörde, die Angemessenheit oder Genauigkeit dieses oder eines anderen Prospektes oder der von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapier-Portfolios zu billigen oder abzulehnen oder die Verantwortung dafür zu übernehmen. Von einer Anerkennung oder Genehmigung sollte auch nicht angenommen werden, dass sie eine Verantwortung einer Behörde für die Bonität der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds impliziert oder dass eine Anlage empfohlen wird oder dass diesbezügliche Aussagen oder Meinungen korrekt sind. Jegliche gegenteiligen Aussagen sind nicht genehmigt und gesetzwidrig.

Die Anteile der Klasse A jedes Teilfonds werden an der Börse in Luxemburg notiert.

Eine Anlage in die Gesellschaft sollte als eine langfristige Anlage betrachtet werden. Es kann keine Garantie gewährt werden, dass das Ziel der Gesellschaft erreicht werden wird. Potenzielle Anleger müssen den Abschnitt „Anlage- und Risikoerwägungen“ in diesem Prospekt in Betracht ziehen.

Potenzielle Anleger dürfen den Inhalt des vorliegenden Prospekts nicht als eine Beratung in Bezug auf Gesetze, Besteuerung, Anlagen oder andere Angelegenheiten betrachten, und es wird ihnen empfohlen, ihre eigenen professionellen Berater hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen zu Rate zu ziehen.

Dieser Prospekt datiert vom 1. April 2010.

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Informationen	1
Schlüsselmerkmale der Gesellschaft	4
Definitionen	7
Besonders wichtige Informationen	10
Beschreibung der Gesellschaft	12
Anlageziele und Geschäftspolitik	14
Anlage- und Risikoerwägungen	22
Ausschüttungspolitik	26
Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	28
Direktoren, Geschäftsführung und Verwaltung	37
Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen	40
Besteuerung	45
Weitere Informationen	48
1 Struktur der Gesellschaft	48
2 Geschäftsberichte	48
3 Kapital	48
4 Hauptversammlungen und Mitteilungen an die Anteilinhaber	48
5 Liquidation der Gesellschaft	48
6 Auflösung, Zusammenschluss und Aufteilung von Teilfonds	49
7 Interessen von Direktoren und andere Interessen	50
8 Bedeutende Verträge	50
9 Allgemeines	51
10 Anlagebeschränkungen	52
11 Finanztechniken und Instrumente	57
12 Zur Einsichtnahme vorliegende Dokumente	59
Spezielle Informationen für Anleger in der Schweiz	60
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	61
Zusätzliche Hinweise für österreichische Anleger	62
Anschriften	63

Schlüsselmerkmale der Gesellschaft

Was sind die charakteristischen Produktmerkmale?

Beim Henderson Horizon Fund handelt es sich um eine offene Investmentgesellschaft, die in Luxemburg am 30. Mai 1985 als SICAV gegründet wurde. Die Gesellschaft bietet Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse I und Anteile der Klasse X für jeden ihrer Teilfonds an. Des Weiteren bietet der European Growth Fund Anteile der Klasse B und der Klasse R an. Die Teilfonds bieten Ausschüttende Anteile (Unterklasse 1) und Thesaurierende Anteile (Unterklasse 2) an (mit Ausnahme des Absolute Return Fixed Income Fund, für den nur Thesaurierende Anteile verfügbar sind und des European Growth Fund, für den nur Ausschüttende Anteile für die Klasse B und die Klasse R erhältlich sind). Anteile der Klasse X bieten nur Thesaurierende Anteile an. Die Gesellschaft ist eine Art von Organismus für gemeinsame Anlagen, die Anlegern gestattet, ihre Einlagen mit denen gleichgesinnter Anleger zusammenzulegen, um ein Portfolio von Vermögensgegenständen zu schaffen.

Für jede ungesicherte Klasse von Anteilen wird eine Währungsumrechnung vorgenommen bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttungen zu geltenden Umrechnungskursen. Der nicht in einer Basiswährung angegebene Wert eines jeden Anteils, der ungesichert ist, ist Gegenstand des Wechselkursrisikos in Bezug auf die Basiswährung.

Abgesicherte Anteilklasse

Eine Anteilklasse der Gesellschaft kann bezeichnet sein in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds, wie unten ausgeführt wird („Abgesicherte Anteilklassen“). Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der so bezeichneten Währung können zu einer Schwankung im Wert dieser Anteile führen, wie er in der bezeichneten Währung angegeben wird. Um dieses Risiko zu mindern, wird der Investment-Manager von Finanzinstrumenten wie Devisentermingeschäften als Absicherung Gebrauch machen. Der Wert, der abgesichert wird, wird sich zusammensetzen aus sowohl dem Kapital als auch dem Einkommen und der Investment-Manager beabsichtigt, zwischen 95 und 105% des Wertes der Gesicherten Anteilklasse abzusichern.

Anpassungen einer jeden Absicherung zu dem Zweck, diesen angestrebten Bereich zu erreichen, werden nur vorgenommen werden, wenn die benötigte Anpassung erheblich ist. Als solche werden die Gesicherten Anteilklassen nicht vollständig gegen alle Währungsschwankungen geschützt sein. Unter diesen Umständen können Anteilhaber dieser Klasse Schwankungen im Nettoinventarwert pro Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste und die Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente wiedergeben; diese Strategie kann im Wesentlichen verhindern, dass Inhaber der Klasse profitieren, wenn die Währung der Gesicherten Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds fällt und/oder die Währung, in der die Vermögenswerte benannt sind. Gewinne/Verluste der Absicherungsgeschäfte werden nur bei der entsprechenden Gesicherten Anteilklasse anfallen. Da es keine Trennung der Verbindlichkeiten zwischen Anteilklassen gibt, besteht das entfernte Risiko, dass, unter bestimmten Umständen, absichernde Währungsgeschäfte mit Bezug auf eine Abgesicherte Anteilklasse zu Verbindlichkeiten führt, die Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen desselben Teilfonds haben.

Als Ergebnis dieser Geschäfte werden Abgesicherte Anteilklassen oder sollten diese nicht den Leverage-Effekt ausnutzen. Jegliches Währungsumrechnungsrisiko einer gesicherten Anteilklasse darf nicht kombiniert werden mit oder verrechnet werden gegen ein solches einer jeden anderen Klasse eines Teilfonds. Das Währungsumrechnungsrisiko der Vermögenswerte, die einer Gesicherten Anteilklasse zurechenbar sind, darf nicht auf andere Klassen verteilt werden. Es kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass das Ziel der Absicherung erreicht werden wird.

Die Basiswährung des Teilfonds und die bezeichnete Währung einer jeden Gesicherten Anteilklasse oder einer ungesicherten Anteilklasse werden unten in der Aufstellung über die ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND genannt.

Wo Anteile verschiedener Klassen eines Teilfonds bestehen, kann der Nettoinventarwert pro Anteil unter diesen Klassen unterschiedlich sein, um die Tatsache wiederzugeben, dass Einkommen verteilt wurde oder dass verschiedene Kosten durch Gebühren und Auslagen bestehen oder dass sie in verschiedenen Währungen bezeichnet sind oder dass die Gewinne/Verluste auf, und die Kosten von, verschiedenen Finanzinstrumenten, die zur Wechselkurssicherung zwischen der Basiswährung des Teilfonds und einer bezeichneten Währung verwandt werden, ihnen zugewiesen werden.

Wie kann ein Anleger Anteile erwerben?

Die Erstzeichnungen von Anteilen müssen durch das Ausfüllen eines Antragsformulars durchgeführt werden. Dieses sollte per Post oder als Fax übersendet werden; die Gesellschaft kann jedoch in Zukunft erlauben, dass Anträge durch andere Kommunikationsmittel gestellt werden. Im Falle von Erstzeichnungsaufträgen per Fax sollte die Originalausfertigung per Post nachgeschickt werden. Anschließend Zeichnungen können per Post, per Fax oder telefonisch erfolgen. Telefonische Anträge werden nur von bereits bestehenden Anlegern angenommen, denen eine Registrierungsnummer zugeteilt worden ist. Die anzurufende Telefonnummer lautet +352 2696 2050, die relevante Faxnummer ist +352 2696 9747. Das ausgefüllte Antragsformular, die entsprechenden Dokumente zur Ergänzung des Antrages und ein Scheck (sofern Zahlung per Scheck vorgesehen ist und die Abwicklung nicht durch telegrafische Überweisung erfolgt) sind an die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer: Henderson Horizon Fund, c/o BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, Übertragungsstelle, 33 rue de Gasperich, Howald-Hesperange, L 2085 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zu senden. Andere Dokumente über die Verhinderung von Geldwäsche können bei der Übertragungsstelle auf einer Fall-zu-Fall Basis angefordert werden. Anträge können ebenfalls durch die Zugelassenen Vertriebsstellen der Gesellschaft in den Ländern gestellt werden, in denen die Anteile angeboten und verkauft werden. Zudem können Anteile an jeder Börse gekauft werden, an der der betreffende Teilfonds notiert wird. Italienische Anleger können Anteile an den Teilfonds zeichnen, indem sie an einem Anteilakkumulationsplan (PAC) teilnehmen, der es Anteilzeichnern erlaubt, ihre Investition zeitlich verteilt mittels einer Reihe von Zahlungen zu leisten.

Wann wird der Preis bestimmt, zu dem die Anteile gezeichnet und zurückgenommen werden?

Die Preise für die Anteile werden an jedem Geschäftstag durch die Verwaltungsgesellschaft, üblicherweise bis 18:00 Uhr Luxemburger Zeit, berechnet, unter Verwendung eines Bewertungszeitpunktes von 13:00 Uhr Luxemburger Zeit und für den Global Currency Fund, den Global Opportunities Fund, den Global Property Equities Fund, den Global Technology Fund, den Industries of the Future Fund, den American Equity Fund und den Absolute Return Fixed Income Fund von 16:00 Uhr Luxemburger Zeit. Sollten außergewöhnliche Marktbedingungen dies erforderlich machen, können die Direktoren der Gesellschaft beschließen, den Bewertungszeitpunkt auf eine Zeit nach 13:00 Uhr Luxemburger Zeit, und für die oben genannten Teilfonds auf eine Zeit nach 16:00 Uhr Luxemburger Zeit, zu verlegen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt dabei eine am „Terminpreis“ orientierte Bestimmung, was bedeutet, dass der Preis, zu dem die Anteile gezeichnet oder zurückgenommen werden (ausschließlich eines etwaigen Erstausgabeaufschlags), der ist, der zum Bewertungszeitpunkt nach Eingang des Auftrags berechnet wurde. Daraus folgt, dass es nicht möglich ist, den Preis im voraus zu kennen, zu dem der Vorgang abgewickelt werden wird.

Welche Rechte haben Antragsteller, einen Kauf zu widerrufen?

Nachdem die Anteile gekauft wurden und vorbehaltlich etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in den Gerichtsbarkeiten, in denen die Anteile verkauft werden, hat der Antragsteller kein Recht, die Vereinbarung zu annullieren. Allerdings kann ein Anteilinhaber seine Anteile jederzeit an die Gesellschaft zurückgeben, sofern dieses Recht auf Rücknahme nicht ausgesetzt oder aufgeschoben wurde und vorbehaltlich etwaiger anwendbarer Bedingungen, die in diesem Prospekt aufgeführt sind.

Welche Rechte haben Anteilinhaber auf Auszahlung von Ausschüttungen?

Für jede der Anteilklassen werden sowohl Ausschüttende Anteile (Unterklasse 1) als auch Thesaurierende Anteile (Unterklasse 2) ausgegeben (mit Ausnahme des Absolute Return Fixed Income Fund, für den nur Thesaurierende Anteile verfügbar sind, und des European Growth Fund, für den nur Ausschüttende Anteile für die Klasse B und die Klasse R erhältlich sind). Anteile der Klasse X bieten nur Thesaurierende Anteile an. Hinsichtlich Ausschüttender Anteile können die Teilfonds Bruttoeinkünfte sowie realisierte und nicht realisierte Nettokapitalgewinne vorbehaltlich des vom Gesetz auferlegten erforderlichen Mindestkapitals ausschütten. Ausschüttungen werden jährlich vorgenommen, mit Ausnahme des Asian Dividend Income Fund, wo Ausschüttungen vierteljährlich erfolgen, und des Pan European Equity Dividend Fund, wo Ausschüttungen halbjährlich erfolgen. In Bezug auf Thesaurierende Anteile (Unterklasse 2) werden keine Ausschüttungen vorgenommen.

Wie können Anteilinhaber die Entwicklung ihrer Anlage verfolgen?

Die Anteilinhaber erhalten eine Aufstellung mit Angabe ihrer Anlagen in der Gesellschaft jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres. In Zukunft kann die Gesellschaft die Möglichkeit anbieten, dass Anteilinhaber auf die Details ihrer Anlagen aus der Ferne durch andere Kommunikationsmittel zugreifen können. Die Halbjahresgeschäftsberichte der Gesellschaft stehen Anteilinhabern auf Wunsch innerhalb zwei Monaten ab dem 31. Dezember eines jeden Jahres zur Verfügung und die Jahresgeschäftsberichte stehen ihnen innerhalb vier Monaten ab dem 30. Juni eines jeden Jahres zur Verfügung. Die Preise der Teilfonds (ausschließlich eines etwaigen Erstausgabeaufschlags) sind an jedem Handelstag beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Preise stehen in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds zur Verfügung. Des weiteren können die Direktoren der Gesellschaft nach ihrem Ermessen entscheiden, informatorische Preise für jeden Teilfonds in €, US\$, SGD und GBP und anderen als geeignet erachteten Währungen (falls diese Währungen nicht die Basiswährungen der Teilfonds sind) und auch in Yen für den Japanese Smaller Companies Fund und den Japanese Equity Fund herauszugeben. Da sich die Preisbestimmung nach dem „Terminpreis“ richtet, sollten diese Preise lediglich als Anhaltspunkt betrachtet werden. Details darüber, welche Teilfonds Preise in anderen Währungen als der Basiswährung des Teilfonds bieten, entnehmen Sie bitte dem Antragsformular.

Für den European Growth Fund, den Global Currency Fund und den Pan European Alpha Fund können Anteile der Klasse A, der Klasse I und der Klasse X (zusätzlich zu Anteilen der Klasse B und der Klasse R für den European Growth Fund) in €, GBP, US\$ und SGD abgesicherten Versionen oder solchen anderen Währungen verfügbar gemacht werden, wie die Direktoren des Henderson Horizon Fund von Zeit zu Zeit entscheiden können (falls diese Währungen nicht die Basiswährungen des betreffenden Teilfonds sind). Wenn eine Abgesicherte Anteilklasse verfügbar ist, wird sie bezeichnet mit Klasse A H€, Klasse A HGBP, Klasse A HUS\$, Klasse A HSGD etc. Die abgesicherten Versionen der Anteile der Klasse A, der Klasse I und der Klasse X (zusätzlich zu Anteilen der Klasse B und der Klasse R des European Growth Fund) werden gleichermaßen angeboten zu einem Preis, der auf deren jeweiligen Nettoinventarwert basiert zuzüglich, soweit anwendbar, einem Erstausgabeaufschlag.

Ist es möglich, eine Anlage umzutauschen?

Anteilinhaber können Anteile eines Teilfonds und gegebenenfalls einer Klasse in Anteile eines anderen Teilfonds und gegebenenfalls einer anderen Klasse umtauschen (vorbehaltlich der Mindestgrenzen, die im Abschnitt „Besonders Wichtige Informationen“ in diesem Prospekt angeführt sind), indem sie sich mit der Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer in Luxemburg in Verbindung setzen. Ein Umtauschantrag kann unter bestimmten Umständen ebenfalls über die Zugelassenen Vertriebsstellen in den Ländern vorgenommen werden, in denen Anteile angeboten und verkauft werden. Eine Gebühr von bis zu 1% des umzutauschenden Bruttobetragtes kann erhoben werden.

Wie geben Anteilinhaber ihre Anteile zurück?

Anteilinhaber können ihre Anteile zurückgeben, indem sie an die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer: Henderson Horizon Fund, c/o BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, Übertragungsstelle, 33 rue

de Gasperich, Howald-Hesperange, L-2085 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, schreiben oder faxen oder indem sie sich telefonisch mit ihr in Luxemburg an einem Geschäftstag zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr in Verbindung setzen. Die Faxnummer ist +352 2696 9747 und die Telefonnummer ist +352 2696 2050. Bei allen Zuschriften oder Anrufen ist die Registrierungsnummer anzugeben. Erlöse aus der Rücknahme werden nur gegen Erhalt einer schriftlichen Bestätigung der telefonischen Rücknahme und unter der Voraussetzung freigegeben, dass alle Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche ordnungsgemäß empfangen wurden. Anträge auf Rücknahme von Anteilen können ebenfalls über die Zugelassenen Vertriebsstellen der Gesellschaft in den Ländern gestellt werden, in denen ihre Anteile angeboten und verkauft werden. In Zukunft kann die Gesellschaft zulassen, dass Rücknahmen durch oder über andere Kommunikationsmittel abgewickelt werden.

Wie wirken sich Gebühren und Aufwendungen auf die Anlage der Anteilinhaber aus?

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines Anteils basieren auf dem Nettoinventarwert; gegebenenfalls werden zudem entsprechende Gebühren erhoben. Werden Anteile der Klasse A eines Teilfonds oder Anteile der Klasse R des European Growth Fund gekauft, kann ein Erstausschlag berechnet werden. Dieser Erstausschlag entspricht höchstens einem Betrag von 5% des gesamten Anlagebetrags (was einem Höchstbetrag von 5,26% des Nettoinventarwerts der Anteile entspricht). Auf Anteile der Klasse B des European Growth Fund, auf Anteile der Klasse I sowie Anteile der Klasse X aller Teilfonds wird kein Erstausschlag erhoben. Die Vertriebsstelle behält sich das Recht vor, bei der Rücknahme jeglicher Anteilklasse, die innerhalb von 90 Kalendertagen nach Zeichnung der Anteile zurückgenommen werden, eine Handelsgebühr von bis zu 1% des zurückzunehmenden Bruttobetrag zu erheben. Die Gesellschaft verfolgt in dieser Hinsicht eine Politik der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber in derselben oder einer ähnlichen Situation.

Im Ermessen der Vertriebsstelle kann auf jegliche Anteilklasse eine Umtauschgebühr von bis zu 1% des umzutauschenden Bruttobetrag erhoben werden. Die Gesellschaft verfolgt in dieser Hinsicht eine Politik der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber in derselben oder einer ähnlichen Situation. Zudem ist eine Gebühr für das laufende Management der Gesellschaft aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen. Die Managementgebühren variieren je nach Teilfonds und belaufen sich für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse X auf 0,75% bis 1,5% jährlich und für Anteile der Klasse I auf 0,75% bis 1% jährlich und, für Anteile der Klasse B und Anteile der Klasse R, auf 1% beziehungsweise 1,75% des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds. Außer für Anteile der Klasse R, für die die Managementgebühren 1,75% betragen, können diese Gebühren für einen einzelnen Teilfonds bis auf einen Höchstbetrag von 1,5% jährlich nach der Entscheidung der Managementgesellschaft mit Einwilligung der Direktoren angehoben werden, in welchem Falle die Gesellschaft den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds diese Erhöhung drei Monate im Voraus ankündigt. Diesen Anteilhabern wird ein kostenloser Umtausch oder eine kostenlose Rücknahme ihrer jeweiligen Anteile während dieses Zeitraums genehmigt. Die Managementgebühr wird jeden Monat nachträglich direkt von den Vermögensgegenständen des betreffenden Teilfonds abgezogen. Weitere Einzelheiten betreffs der Managementgebühren sind im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Prospekt aufgeführt. Ferner werden leistungsbezogene Gebühren auf alle Fonds berechnet. Weitere Einzelheiten betreffs der leistungsbezogenen Gebühren sind im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Prospekt aufgeführt.

Eine Bestandsvergütung ist für die Regionen- und Spezialfonds zum jährlichen Satz von 0,5% p.a. und für die Rentenfonds zum jährlichen Satz von 0,25% p.a. des durchschnittlichen Tagesnettovermögens des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf alle Anteile der Klasse A und alle Anteile der Klasse X an die Vertriebsstelle zu zahlen mit Ausnahme des Global Currency Fund, für den keine Bestandsvergütungen zahlbar sind auf die GBP abgesicherten Anteilklassen für die Klasse A dieses Teilfonds. Zusätzlich ist eine Bestandsvergütung für die Anteile der Klasse I des Global Currency Fund zu zahlen mit Ausnahme der GBP abgesicherten Anteilklasse, für die keine Bestandsvergütung zu zahlen ist.

Weiters ist eine Vertriebsgebühr zum Jahressatz von 0,6% p.a. des durchschnittlichen Tagesnettovermögens des Teilfonds für die Regionen- und Spezialfonds und 0,35% p.a. des durchschnittlichen Tagesnettovermögens des Teilfonds für die Rentenfonds hinsichtlich der Anteile der Klasse X an die Vertriebsstelle als Vergütung für die Bereitstellung von Vertriebsserviceleistungen für die Teilfonds bezüglich dieser Anteile zu zahlen.

Hinsichtlich der Anteile der Klasse X können die Managementgesellschaft, der Investment-Manager oder die Henderson Group nach alleinigem Ermessen und auf eigene Rechnung Provisions- oder Gebührenrückvergütungsvereinbarungen mit Anteilhabern, Vertriebsstellen oder Vermittlern eingehen.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Gebühren trägt jeder Teilfonds bestimmte Aufwendungen, wie zum Beispiel Depotbankgebühren, Verwaltungsgebühren, die Vergütung für die Wirtschaftsprüfer, Rechtsberatungskosten, Registrierungsgebühren und Steuern, die vom Nettovermögen jedes Teilfonds abgezogen werden. Die Höhe dieser Gebühren schwankt von Jahr zu Jahr.

Definitionen

Aktienfonds	Die Regionen- und Spezialfonds
Anlagebeschränkungen	Die für die Gesellschaft und die Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen, wie im Abschnitt „Weitere Informationen“, Abschnitt 10, in diesem Prospekt aufgeführt
Anteil der Klasse A	Jeder Anteil, der dem Erstausgabeaufschlag und der Handelsgebühr, und nicht dem Gestaffelten Rücknahmeabschlag und der Vertriebsgebühr, unterliegen kann, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Prospekt beschrieben
Anteil der Klasse B	Jeder Anteil, der allein für institutionelle Anleger gemäß Paragraph 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 in der jeweiligen Fassung erhältlich ist. Anleger in Anteile der Klasse B müssen in hinreichender Weise nachweisen, dass sie institutionelle Anleger sind, indem sie der Gesellschaft und ihrer Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer hinreichende Belege hierfür vorlegen. Diese Anteile sind nur in Bezug auf den European Growth Fund verfügbar.
Anteil der Klasse I	Jeder Anteil, der allein für institutionelle Anleger gemäß Paragraph 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 in der jeweiligen Fassung erhältlich ist. Anleger in Anteile der Klasse I müssen in hinreichender Weise nachweisen, dass sie institutionelle Anleger sind, indem sie der Gesellschaft und ihrer Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer hinreichende Belege hierfür vorlegen.
Anteil der Klasse R	Jeder Anteil, der Gegenstand eines Erstausgabeaufschlags und einer Handelsgebühr sein kann, wie beschrieben in dem Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“. Diese Anteile sind nur in Bezug auf den European Growth Fund erhältlich.
Anteil der Klasse X	Jeder Anteil, der der Vertriebsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Prospekt beschrieben.
Anteile	Nennwertlose Anteile der Gesellschaft in Bezug auf einen Teilfonds und bezeichnet je nach Zusammenhang Anteile der Klasse A, der Klasse I oder der Klasse X
Anteile der Unterklasse 1 oder Ausschüttende Anteile	Anteile, die dem Anteilinhaber ein Anrecht auf die periodischen Ausschüttungen von Bruttoeinkünften sowie realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen verleihen
Anteile der Unterklasse 2 oder Thesaurierende Anteile	Anteile, die dem Anteilinhaber kein Anrecht auf die Ausschüttung von Bruttoeinkünften sowie realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen verleihen, sondern statt dessen thesaurieren
Anteilinhaber	Ein registrierter Inhaber von Anteilen
Beauftragter für Wertpapierdarlehen	BNP Paribas Securities Services
Depotbank	BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg
Direktoren	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft
€	Euro
EG	Die Europäische Gemeinschaft
EWR	Der Europäische Wirtschaftsraum

GBP	Pfund Sterling
Geschäftstag	Ein Bankgeschäftstag in Luxemburg, sofern nicht abweichend angegeben
Gesellschaft	Henderson Horizon Fund, eine Umbrellagesellschaft, die in Luxemburg als SICAV gegründet wurde, mit der Möglichkeit, verschiedene Klassen von Anteilen auszugeben
Handelstag	Für ein Geschäft, das innerhalb der Weisungsfrist an einem Geschäftstag platziert wird: dieser Geschäftstag; für ein Geschäft, das nach Ablauf der Weisungsfrist an einem Geschäftstag platziert wird: der folgende Geschäftstag; in beiden Fällen unter der Voraussetzung, dass der Handel nicht ausgesetzt wurde, da es in einem solchen Fall der Geschäftstag ist, der unmittelbar auf das Wiedereinsetzen des Handels folgt. Im Fall von Zeichnungen müssen frei verfügbare Mittel nicht später als vier Tage nach dem betreffenden Handelstag bereitgestellt werden
Henderson Group	Henderson Group plc, eine Public Limited Company, die in Jersey unter der Registrierungsnummer 101484 gegründet wurde, oder eine ihrer Tochtergesellschaften
Investment-Manager	Henderson Global Investors Limited
Klasse oder Klassen	Anteile der Klasse A und/oder der Klasse B und/oder der Klasse I und/oder der Klasse R und/oder der Klasse X, wie jeweils anwendbar
Komplexe Fonds	Ein komplexer Fonds ist ein Fonds gemäß den Luxemburger OGAW-Bestimmungen, der sich fortschrittlicher Techniken bedienen kann, die Derivatinstrumente und -strategien einsetzen, um die Anlageziele und Anlagepolitik eines Fonds zu erfüllen. Diese fortschrittlichen Techniken werden in dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds ausführlicher beschrieben
Managementgesellschaft	Henderson Fund Management (Luxembourg) S.A.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union
OTC	Freiverkehr (Over-the-counter)
PAC	Ein Anteilakkumulationsplan für italienische Anleger (ein Piano di Accumulo del Capitale oder Plan For Capital Accumulation)
PEA-zulässig	Zulässig als <i>Plan d'Epargne en Actions</i> in Frankreich
Real Estate Investment Trust	Real Estate Investment Trust ist ein Oberbegriff, der sich von dem US-amerikanischen Real Estate Investment Trust ableitet, sich jedoch auf eine artmäßige Ansammlung von steuerbegünstigten Anlageformen in mehreren Ländern bezieht. Darunter fallen die Australian Listed Property Trusts, ähnliche Anlageformen in Frankreich, Belgien, Holland und dem Vereinigten Königreich sowie neue Versionen in Japan, Singapur, Südkorea und Malaysia. Die genauen Merkmale dieser Anlageformen sind unterschiedlich, der entscheidende Faktor ist jedoch die Befreiung von oder bedeutende Reduzierung der Einkommensteuer und Steuer auf Veräußerungsgewinne auf Unternehmensebene. Dies wird normalerweise im Austausch für die Verpflichtung gewährt, dass das gesamte oder beinahe das gesamte Nettoeinkommen an die Anteilhaber ausgeschüttet wird. Es kann auch weitere Beschränkungen im Hinblick auf die Quelle des steuerbefreiten

	Einkommens, Kreditaufnahme, Entwicklung, Unternehmensführung oder Eigentumsverhältnisse geben. Außerdem kann auch die Vorgabe gelten, dass das jeweilige Anlagemedium an einer anerkannten Börse notiert sein muss
Regionenfonds	Die als solche im Abschnitt „Beschreibung der Gesellschaft“ in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds
Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer	BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg
Registrierungsnummer	Eine Kontonummer, die Kunden ausgestellt wird, die zuvor über die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer von der Gesellschaft gebilligt wurden
Rentenfonds	Die als solche im Abschnitt „Beschreibung der Gesellschaft“ in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds
Satzung	Die Satzung der Gesellschaft
SGD	Singapur-Dollar
SICAV	<i>Société d'investissement à capital variable</i>
Spezialfonds	Die als solche im Abschnitt „Beschreibung der Gesellschaft“ in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds
Teilfonds	Je nach Kontext ein oder mehrere Teilfonds, die im Abschnitt „Beschreibung der Gesellschaft“ in diesem Prospekt aufgeführt sind, wobei jeder einen Vermögenspool der Gesellschaft darstellt, der in Übereinstimmung mit den auf diesen Teilfonds anwendbaren Anlagezielen angelegt ist
US\$	US-amerikanische Dollar
US-Person	Ein wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen, der eine US-Person ist gemäß Regulation S des US Securities Act of 1933 in der jeweils gültigen Fassung ist
Vertriebsstelle	Henderson Global Investors Limited
Verwaltungsgesellschaft	BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg
Weisungsfrist	13:00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Geschäftstag
Wirtschaftsprüfer	KPMG, Luxemburg
Yen	Japanischer Yen
Zugelassene Vertriebsstellen	Die Vertriebsstelle und die von der Vertriebsstelle zum Verkauf der Anteile ernannten Vertriebsstellen

Besonders wichtige Informationen

Struktur:	Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die in Luxemburg gegründet wurde. Die Gesellschaft bietet - gemäß diesem Prospekt - verschiedene Klassen und Unterklassen von Anteilen an den Teilfonds an. Die Gesellschaft hat Henderson Fund Management (Luxembourg) S.A. zu ihrer Managementgesellschaft ernannt.	
Unterklassen von Anteilen:	Jeder Teilfonds ist in Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse I und Anteile der Klasse X eingeteilt (mit Ausnahme des European Growth Fund, für den Anteile der Klasse B und der Klasse R gleichfalls erhältlich sind), die unterschiedliche Gebührenstrukturen haben. Die Teilfonds bieten Ausschüttende Anteile (Unterklasse 1) und Thesaurierende Anteile (Unterklasse 2) an (mit Ausnahme des Absolute Return Fixed Income Fund, für den nur Thesaurierende Anteile und mit Ausnahme des European Growth Fund, für den nur Ausschüttende Anteile für die Klasse B und die Klasse R verfügbar sind). Anteile der Klasse X bieten nur Thesaurierende Anteile an. Alle Unterklassen von Anteilen eines Teilfonds haben am gesamten Vermögen dieses Teilfonds teil (mit Ausnahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die direkt einer bestimmten Unterklasse von Anteilen zuzuordnen sind).	
Anlageziel:	Jeder Teilfonds verfolgt ein bestimmtes Anlageziel, das darauf ausgerichtet ist, den unterschiedlichen Anforderungen der Anleger zu entsprechen.	
Anlageberater:	Henderson Management S.A.	
Managementgesellschaft:	Henderson Fund Management (Luxembourg) S.A.	
Investment Manager und Vertriebsstelle:	Henderson Global Investors Limited	
Sub-Investment-Manager für das nordamerikanische Portfolio des Global Property Equities Fund:	Transwestern Securities Management, LLC	
Depotbank:	BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg	
Verwalter:	BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg	
Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer:	BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg	
Abwicklungsgebühren:	Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse R	Anteile der Klasse B, Anteile der Klasse I und Anteile der Klasse X
	(a) Erstaussgabeaufschlag	Keine
	(b) Handelsgebühr	Bis zu 1% des zurückzunehmenden Bruttobetrag bei Rücknahme innerhalb von 90 Kalendertagen ab Zeichnung
Umtauschgebühr:	Bis zu 1% des umzutauschenden Bruttobetrag.	
Managementgebühr:	Diese variiert je nach Teilfonds und beträgt für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse X zwischen 0,75% und 1,5% jährlich und für Anteile der Klasse I zwischen 0,75% und 1% jährlich und, für Anteile der Klasse B und der Klasse R betragen die Managementgebühren 1% beziehungsweise 1,75%, kumuliert täglich und ist monatlich nachträglich zu zahlen, basierend auf dem durchschnittlichen Gesamtnettvermögen des betreffenden Teilfonds. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Prospekt.	

Leistungsbezogene Gebühren: Ferner können leistungsbezogene Gebühren auf alle Fonds berechnet werden. Es wird aber keine leistungsbezogene Gebühr für Anteile der Klasse B und der Klasse R auf den European Growth Fund berechnet. Diese Gebühren kumulieren täglich und sind jährlich zahlbar. Die Höhe und die Berechnung dieser Gebühren richten sich nach den jeweiligen Teilfonds und sind im Abschnitt „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Prospekt erläutert.

Bestandsvergütung: Diese Gebühr kumuliert täglich, ist monatlich rückwirkend zahlbar und basiert auf dem durchschnittlichen Gesamtvermögen der Anteile der Klasse A und der Anteile der Klasse X der jeweiligen Teilfonds wie auch der Anteile der Klasse I des Global Currency Fund. Sie beträgt derzeit 0,5% p.a. für die Regionen- und Spezialfonds und 0,25% p.a. für die Rentenfonds. Für die GBP abgesicherten Anteilsklassen für die Klasse A und die Klasse I des Global Currency Fund ist keine Bestandsvergütung zu zahlen.

Vertriebsgebühr: Diese Gebühr kumuliert täglich, ist monatlich rückwirkend zahlbar und basiert auf dem durchschnittlichen Gesamtvermögen der Anteile der Klasse X der jeweiligen Teilfonds. Sie beträgt derzeit 0,6% p.a. für die Regionen- und Spezialfonds und 0,35% p.a. für die Rentenfonds.

Mindestanlage:

	US\$	€	GBP	Yen	SGD
Erstzeichnung von Anteilen der Klasse A, der Klasse R und Anteilen der Klasse X	2.500	2.500	1.500	350.000	2.500
Weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse A, der Klasse R und Anteilen der Klasse X	500	500	300	75.000	500
Erstzeichnung von Anteilen der Klasse I und der Klasse B	1.000.000	1.000.000	600.000	150.000.000	1.000.000
Weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse I und der Klasse B	100.000	100.000	60.000	15.000.000	100.000

Auf diese Mindestbeträge kann verzichtet werden, u.a. um Anlagen in regelmäßige Sparpläne zu erleichtern. Anteile werden auf zwei oder mehr Dezimalstellen ausgegeben.

Handel: Unter normalen Umständen täglich an jedem Geschäftstag oder dem nächsten darauffolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist.

Ausschüttungspolitik: Es gibt zwei Unterklassen von Anteilen: Ausschüttende Anteile und Thesaurierende Anteile. Ausschüttungen hinsichtlich Ausschüttender Anteile werden jährlich vorgenommen, mit Ausnahme des Asian Dividend Income Fund, wo die Ausschüttungen vierteljährlich erfolgen, und des Pan European Equity Dividend Fund, wo die Ausschüttungen halbjährlich erfolgen. Hinsichtlich Thesaurierender Anteile erfolgen keine Ausschüttungen, alle Bruttoeinkünfte sowie realisierte und nicht realisierte Nettokapitalgewinne werden jedoch im Preis thesauriert.

Geschäftsjahresende: 30. Juni

Beschreibung der Gesellschaft

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft, die als société anonyme im Rahmen der Gesetze des Großherzogtums Luxemburg in der Form einer SICAV gegründet wurde. Die Gesellschaft wurde am 30. Mai 1985 gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 10. August 1915 über Kapitalgesellschaften, in jeweils gültiger Fassung, gegründet, und sie ist als ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen qualifiziert.

Die Gesellschaft hat Henderson Fund Management (Luxembourg) S.A. zu ihrer Managementgesellschaft ernannt.

Anteile können in der Basiswährung des Teilfonds erworben werden oder, sofern im Handelsformular angegeben, in zusätzlichen abgesicherten und/oder Handelswährungen. Wenn die geeignete zusätzliche gesicherte und/oder Handelswährung nicht im Handelsformular aufgeführt ist, können Anteile außerdem in allen wichtigen Währungen erworben werden, die von der Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer akzeptiert werden nach dem Ermessen des Investment-Managers. Wenn jedoch die Währung der Anlage von der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds bzw. von den Währungen, die im Handelsformular für jeden Teilfonds angegeben werden, abweicht, wird die erforderliche Währungsumrechnung im Namen sowie auf Risiko und auf Kosten des Antragstellers veranlasst.

Eine detaillierte Beschreibung der Gesellschaft und der sich aus den Anteilen ergebenden Rechte finden Sie im Abschnitt „Weitere Informationen“ in diesem Prospekt.

Vor dem Namen jedes Teilfonds ist der Name der Gesellschaft, „Henderson Horizon Fund“, einzufügen. Die Namen lauten folgendermaßen:

Angaben zu den Anteilsklassen des Henderson Horizon Fund

Spezialfonds	Basiswährung	Klasse A	Klasse B	Klasse I	Klasse R	Klasse X
Asia-Pacific Property Equities Fund	US\$	US\$, GBP, €	Nicht zutreffend	US\$, GBP, €	Nicht zutreffend	US\$, €
China Fund	US\$	US\$, GBP, €, SGD	Nicht zutreffend	US\$, GBP, €, SGD	Nicht zutreffend	US\$, €
Global Currency Fund ¹	US\$	US\$, HGBP, H€, HSGD	Nicht zutreffend	US\$, HGBP, H€, HSGD	Nicht zutreffend	US\$, H€
Global Opportunities Fund	US\$	US\$	Nicht zutreffend	US\$	Nicht zutreffend	US\$
Global Property Equities Fund	US\$	US\$, GBP, €	Nicht zutreffend	US\$, GBP, €	Nicht zutreffend	US\$, €
Global Technology Fund	US\$	US\$, GBP, €	Nicht zutreffend	US\$, GBP, €	Nicht zutreffend	US\$, €
Industries of the Future Fund	€	€, US\$, GBP, SGD	Nicht zutreffend	€, US\$, GBP, SGD	Nicht zutreffend	€, US\$
Japanese Smaller Companies Fund	US\$	US\$, YEN	Nicht zutreffend	US\$, YEN	Nicht zutreffend	US\$
Pan European Alpha Fund	€	€, GBP, HGBP, US\$, HUS\$, SGD, HSGD	Nicht zutreffend	€, GBP, HGBP, US\$, HUS\$, SGD, HSGD	Nicht zutreffend	€, US\$, HUS\$
Pan European Property Equities Fund	€	€, GBP	Nicht zutreffend	€, GBP	Nicht zutreffend	€
Pan European Smaller Companies Fund	€	€	Nicht zutreffend	€	Nicht zutreffend	€
Regionalfonds						
American Equity Fund	US\$	US\$, GBP, €	Nicht zutreffend	US\$, GBP, €	Nicht zutreffend	US\$, €
Asian Dividend Income Fund	US\$	US\$, GBP, €, SGD	Nicht zutreffend	US\$, GBP, €, SGD	Nicht zutreffend	US\$, €
Asian Growth Fund	US\$	US\$	Nicht zutreffend	US\$	Nicht zutreffend	US\$
Continental European Equity Fund	€	€	Nicht zutreffend	€	Nicht zutreffend	€
European Growth Fund ²	€	€, HUS\$, HGBP	€	€, HUS\$, HGBP	€, HUS\$, HGBP	€, HUS\$
Japanese Equity Fund	US\$	US\$, GBP, €, YEN	Nicht zutreffend	US\$, GBP, €, YEN	Nicht zutreffend	US\$, €
Pan European Equity Fund	€	€, SGD	Nicht zutreffend	€, SGD	Nicht zutreffend	€
Pan European Equity Dividend Fund	€	€, GBP, SGD	Nicht zutreffend	€, GBP, SGD	Nicht zutreffend	€
Rentenfonds						
Absolute Return Fixed Income Fund	€	€, US\$, GBP, SGD	Nicht zutreffend	€, US\$, GBP, SGD	Nicht zutreffend	€, US\$
Euro Corporate Bond Fund	€	€, US\$, GBP, SGD	Nicht zutreffend	€, US\$, GBP, SGD	Nicht zutreffend	€, US\$

Möglicherweise sind nicht alle zuvor genannten Anteilsklassen und Währungen erhältlich. Erhältliche Klassen und Währungen sind auf dem entsprechenden Handelsformular benannt. Weitere Währungen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats der Gesellschaft verfügbar sein.

Die Anlage erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsrats der Gesellschaft.

Soweit nicht besonders als Abgesicherte Anteilklasse ausgewiesen sind alle nicht mit Basiswährung ausgewiesenen Klassen lediglich Klassen mit indikativen Preisen.

¹ Dieser Teilfonds ist zum Zeitpunkt des Datums des Prospekts noch nicht aufgelegt worden. Das Datum der Auflegung, wie es durch die Direktoren beschlossen wird, wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bekannt gemacht und der Vereinfachte Verkaufsprospekt des Teilfonds wird entsprechend aktualisiert.

² Dieser Teilfonds ist zum Zeitpunkt des Datums des Prospekts noch nicht aufgelegt worden. Das Datum der Auflegung, wie es durch die Direktoren beschlossen wird, wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bekannt gemacht und der Vereinfachte Verkaufsprospekt des Teilfonds wird entsprechend aktualisiert.

Anlageziele und Geschäftspolitik

Die Anlageziele und die Geschäftspolitik der Teilfonds werden nachfolgend erläutert. **Diese sollten in Verbindung mit den Risikoerwägungen gelesen werden, die im Abschnitt „Anlage- und Risikoerwägungen“ in diesem Prospekt aufgeführt sind und auf die die Anleger hingewiesen werden.**

SPEZIALFONDS

Ziel der Spezialfonds ist langfristiger Vermögenszuwachs. Diese Teilfonds investieren in Märkte, die ein Potenzial für hohe Renditen bieten, während sie häufig in höherem Maße der Volatilität unterliegen. Anleger sollten beachten, dass diese Teilfonds als Teil eines diversifizierten Portfolios in Betracht gezogen werden sollten, da sie an Märkten mit höherem Risiko tätig sind. Jeder dieser Teilfonds hat sein eigenes Anlageziel und seine eigene Geschäftspolitik und investiert hauptsächlich in Aktien und auf Aktien basierende Wertpapiere.

Einige der unten aufgeführten Spezialfonds können unter Umständen fortschrittliche Techniken, die Derivat-Instrumente und -Strategien einsetzen, verwenden, um die Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds zu erfüllen. Diese fortschrittlichen Techniken werden im Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds sowie im Abschnitt „Allgemeine Geschäftspolitik für Teilfonds, die Derivate aktiv nutzen und eine Fundamentalstrategie verfolgen“ in diesem Prospekt ausführlicher beschrieben.

Asia-Pacific Property Equities Fund

Das Anlageziel des Asia-Pacific Property Equities Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage von mindestens 75% seines Gesamtvermögens in notierte Dividendenpapiere von Gesellschaften oder Real Estate Investment Trusts (oder gleichwertige Anlageformen) zu erzielen, die ihren eingetragenen Sitz im asiatisch-pazifischen Raum haben und an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und die den überwiegenden Teil ihres Ertrages aus dem Eigentum, dem Management und/oder der Entwicklung von Immobilien im asiatisch-pazifischen Raum erzielen. Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den asiatisch-pazifischen Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, Einkommen und mittleren Kapitalzuwachs durch Engagement in immobilienbezogenen Wertpapieren zu erzielen.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

China Fund

Das Anlageziel des China Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapiere zu erzielen, die in erster Linie in China, Hongkong und Taiwan börsennotiert sind. Der Investment-Manager kann außerdem in Unternehmen investieren, die ihren Sitz in anderen Ländern haben, aber über bedeutende Vermögenswerte, Geschäftstätigkeiten, Produktionsaktivitäten, Handelsaktivitäten oder sonstige Interessen in China, Hongkong oder Taiwan verfügen. Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in (i) Unternehmen, die ihren eingetragenen Sitz in China, Hongkong oder Taiwan haben, (ii) Unternehmen, deren eingetragener Sitz außerhalb von China, Hongkong oder Taiwan ist, die jedoch ihre Geschäftsaktivitäten überwiegend in China, Hongkong oder Taiwan tätigen, oder (iii) Dachgesellschaften, deren Beteiligungen vorwiegend in Unternehmen investiert sind, die ihren eingetragenen Sitz in China, Hongkong oder Taiwan haben, investiert.

Der Investment-Manager bedient sich einer breiten Palette von Anlagestrategien, die eine diversifizierte Reihe von Anlageinstrumenten verwenden, um die Wertentwicklung des Teilfonds zu steigern. Insbesondere wird der Investment-Manager einen Ansatz bei Anlageentscheidungen verfolgen, bei dem in erster Linie eine Fundamentalstrategie zum Einsatz kommt, die ausführlicher im Abschnitt „Allgemeine Geschäftspolitik für alle Teilfonds, die Derivate aktiv nutzen und eine Fundamentalstrategie verfolgen“ in diesem Prospekt beschrieben wird.

Der Ansatz wird unter Verwendung der folgenden Instrumente in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Prospekt umgesetzt: notierte Dividendenpapiere, strukturierte Schuldtitel, Optionen, Futures-Kontrakte und Terminverträge auf Aktien, Indizes, Differenzkontrakte (CFDs), Freiverkehr-Swaps einschließlich Aktien-Swaps und Vermögens-Swaps, an Aktien gekoppelte Schuldverschreibungen und Währungstermingeschäfte.

Der Teilfonds kann nebenbei und zum Zwecke der Risikoreduzierung außerdem in Anleihen, die von Regierungen, Regierungsbehörden und Industrieemittenten ausgegeben werden, investieren sowie in diesen verbundene Derivat-Wertpapiere, Vorzugsaktien und Geldmarktinstrumente und kann Barmittel oder Schatzanleihen bis zur Wiederanlage halten.

Der Investment-Manager kann von Zeit zu Zeit die Absicherung von Währungs- und Zinsengagements in Erwägung ziehen, wird jedoch allgemein keine Kontrakte eingehen, die spekulative Positionen in einer Währung oder einem Zinssatz mit sich bringen.

Der Teilfonds lautet auf US\$ und ist ein Komplexer Fonds. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der mithilfe chinesischer und anderer Wertpapiere nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

Global Currency Fund

Das Anlageziel des Global Currency Fund ist es, Kapitalzuwachs zu erzielen durch Anlage in weltweite Devisenmärkte. Der Investment-Manager wird anstreben, das Anlageziel zu erreichen, indem er quantitative Modelle verwendet, die entwickelt wurden, um Marktchancen zu identifizieren. Um diese Strategie zu verfolgen, wird der Investment-Manager anstreben, von Möglichkeiten in den globalen Devisenmärkten zu profitieren, hauptsächlich durch die Begründung von Positionen in Spot-, Swap- und Termingeschäften auf Währungen im Freiverkehr. Der Investment-Manager wird anstreben, von Schwankungen in Währungskursen zu profitieren. Der Investment-Manager hat quantitative Modelle entwickelt, um Dynamiken von Währungen und von mittelfristigen und langfristigen Ausrichtungen von Währungen zu identifizieren.

Zusätzliche Anlageinformationen

Der durch den Investment-Manager in Verbindung mit dem Anlagevermögen des Teilfonds entwickelte Prozess der Anlage wird diszipliniert und quantitativ sein. Die Strategie des Investment-Managers basiert auf einer risikobereinigten Ausrichtung der Terminkurse. Dies setzt zwei hauptsächliche Einflussfaktoren als Eingangsgrößen für jedes Währungspaar voraus: Zinsgefälle und Volatilität, um ein Maß der erwarteten risikobereinigten Erträge zu geben. Der Investment-Manager quantifiziert das Verhältnis zwischen einer Erhöhung des Zinsgefälles und einer Verringerung der Volatilität. Der Investment-Manager hat zusätzlich das Inhaberrisiko und die Eigendynamik betreffende Filter entwickelt, die angewandt werden auf der Ebene eines Portfolios oder eines Währungspaares.

Der Teilfonds wird hauptsächlich Spot-, Swap- und Termingeschäfte auf Währungen im Freiverkehr benutzen, obwohl er eine weite und flexible Anlageermächtigung haben wird, um in eine Reihe anderer Instrumente zur Verfolgung des Anlagezieles anzulegen. Während Währungsoptionen verwendet werden können, werden sie keinen erheblichen Anteil an der Anlagestrategie ausmachen. Obwohl die Leistung des Teilfonds hauptsächlich von seinem Währungsumrechnungsrisiko abhängen wird, wird ein erheblicher Prozentsatz der Vermögenswerte des Teilfonds voraussichtlich in Bargeld oder Barwerte angelegt werden, die zur Neuanlage anstehen, wenn dies als angemessen zum Erreichen des Anlagezieles bewertet wird.

Durch den Teilfonds durchgeführte Derivatgeschäfte können verwendet werden sowohl für Zwecke der Anlage wie auch absichernde Zwecke. Bei diesen Geschäften kann der Teilfonds selbst wirtschaftlich dem Leverage-Effekt unterliegen. Der Teilfonds erwartet, solchen Leverage-Effekt anzuwenden in seiner Anlagestrategie und dieser kann erreicht werden durch den Kauf bestimmter kreditfinanzierter Instrumente und durch die Verwendung von Optionen, Termingeschäften und anderen Derivaten. Der Teilfonds wird kein Bargeld entleihen, um hinsichtlich seines Kapitals den Leverage-Effekt auszunutzen.

Der Teilfonds lautet auf US\$ und ist ein Komplexer Fonds. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite [ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND](#).

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesen Teilfonds wäre jemand, der auf den weltweiten Devisenmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

Global Opportunities Fund

Das Anlageziel des Global Opportunities Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage in Gesellschaften in verschiedenen geographischen Regionen der Welt zu erzielen. Die geographische Vermögensstrukturierung des Teilfonds erfolgt auf der Grundlage der jeweils aktuellen Geschäftspolitik des Investment-Managers und die Auswahl der Aktien erfolgt auf regionaler Basis. Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite [ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND](#).

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den internationalen Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

Global Property Equities Fund

Das Anlageziel des Global Property Equities Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die weltweite Anlage in notierte Dividendenpapiere von Gesellschaften oder in Real Estate Investment Trusts (oder gleichwertige Anlageformen) zu erzielen, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und die den überwiegenden Teil ihres Ertrages aus dem Eigentum, der Verwaltung und/oder der Entwicklung von Immobilien erzielen. Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite [ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND](#).

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den internationalen Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, Einkommen und mittleren Kapitalzuwachs durch Engagement in immobilienbezogenen Wertpapieren zu erzielen.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

Global Technology Fund

Das Anlageziel des Global Technology Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage in ein global diversifiziertes Portfolio von Gesellschaften mit Verbindungen zum Technologiesektor zu erreichen. Der Teilfonds zielt darauf ab, Markttrends international auszunutzen. Der Teilfonds wählt nach diversifizierten geographischen Kriterien aus und arbeitet mit breitgefächerter Vermögensstrukturierung. Es sind keine bestimmten Beschränkungen der Beträge festgesetzt, die der Teilfonds in einer bestimmten geographischen Region oder in einem bestimmten Land investieren kann oder muss. Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite [ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND](#).

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den internationalen Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

Industries of the Future Fund

Das Anlageziel des Industries of the Future Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die globale Anlage in Unternehmen zu erzielen, die eine ökologisch nachhaltige und sozial verantwortungsvolle Wirtschaft ermöglichen. Der Teilfonds lautet auf €. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite [ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND](#).

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der durch Engagement auf den internationalen Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

Japanese Smaller Companies Fund

Das Anlageziel des Japanese Smaller Companies Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage von mindestens zwei Dritteln seines Gesamtvermögens in kleineren japanischen Unternehmen zu erzielen. Zu diesem Zweck werden Gesellschaften, die zu den unteren 25% ihres jeweiligen Marktes gemessen an der Marktkapitalisierung zählen, als kleinere Unternehmen angesehen. Der Teilfonds kann in OTC-Märkte anlegen. Diese Märkte sind geographisch dezentralisiert und können von anderen Märkten unterschiedlich betrieben und reguliert werden, so dass sie folglich etwas höheren Risiken ausgesetzt sein können. Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite [ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND](#).

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf dem japanischen Aktienmarkt nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

Pan European Alpha Fund

Das Anlageziel des Pan European Alpha Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch hauptsächliches Engagement bei europäischen Aktien zu erzielen. Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds (nach Abzug von Barmitteln) werden in Aktienpapiere und mit Aktien verbundene Anlageinstrumente (mit Ausnahme von wandelbaren Schuldinstrumenten) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz in Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) haben oder einen Großteil ihrer Erträge aus Geschäftsaktivitäten in dieser Region erwirtschaften.

Der Investment-Manager bedient sich einer breiten Palette von Anlagestrategien, die eine diversifizierte Reihe von Anlageinstrumenten verwenden, um die Wertentwicklung des Teilfonds zu steigern. Insbesondere wird der Investment-Manager einen Ansatz bei Anlageentscheidungen verfolgen, bei dem in erster Linie eine Fundamentalstrategie zum Einsatz kommt, die ausführlicher im Abschnitt „Allgemeine Geschäftspolitik für alle Teilfonds, die Derivate aktiv nutzen und eine Fundamentalstrategie verfolgen“ in diesem Prospekt beschrieben wird.

Der Ansatz des Teilfonds wird in erster Linie durch die Anlage in Dividendenpapiere und Differenzkontrakte (CFDs) umgesetzt, kann jedoch außerdem die folgenden Anlageinstrumente in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Prospekt verwenden: Optionen, Futures-Kontrakte und Terminverträge auf Aktien und Indizes, Index-Körbe und -Derivate, REITs (Real Estate Investment Trusts), Warrants, Vorzugsaktien, Freiverkehr-Swaps einschließlich Aktien- und Vermögens-Swaps sowie Währungstermingeschäfte.

Der Teilfonds kann nebenbei und zum Zwecke der Risikoreduzierung außerdem in Anleihen, die von Regierungen, Regierungsbehörden und Industrieemittenten ausgegeben werden, investieren sowie in diesen verbundene Derivatwertpapiere, Vorzugsaktien und Geldinstrumente und kann Barmittel oder Schatzanleihen bis zur Wiederanlage halten.

Der Investment-Manager kann von Zeit zu Zeit die Absicherung von Währungs- und Zinsengagements in Erwägung ziehen, wird jedoch allgemein keine Kontrakte eingehen, die spekulative Positionen in einer Währung oder einem Zinssatz mit sich bringen.

Der Teilfonds lautet auf € und ist ein Komplexer Fonds. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der in erster Linie auf den europäischen Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

Pan European Property Equities Fund

Das Anlageziel des Pan European Property Equities Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage von mindestens 75% seines Gesamtvermögens in die notierten Dividendenpapiere von Gesellschaften oder Real Estate Investment Trusts (oder gleichwertigen Anlageformen) zu erzielen, die ihren eingetragenen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben und an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und die den überwiegenden Teil ihres Ertrages aus dem Eigentum, dem Management und/oder der Entwicklung von Immobilien in Europa erzielen. Der Teilfonds lautet auf €. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den pan-europäischen Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, Einkommen und mittleren Kapitalzuwachs durch Engagement in immobilienbezogenen Wertpapieren zu erzielen. Zum Zwecke der Investition durch französische Anleger ist dieser Teilfonds PEA-zulässig.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

Pan European Smaller Companies Fund

Das Anlageziel des Pan European Smaller Companies Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage von mindestens 75% seines Gesamtvermögens in Dividendenpapieren von kleineren Gesellschaften mit eingetragenem Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum zu erzielen, die im Allgemeinen zu den unteren 25% ihres jeweiligen Marktes gemessen an der Marktkapitalisierung zählen. Der Teilfonds lautet auf €. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den pan-europäischen Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen. Zum Zwecke der Investition durch französische Anleger ist dieser Teilfonds PEA-zulässig.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

REGIONENFONDS

Ziel der Regionenfonds ist langfristiger Vermögenszuwachs. Diese Teilfonds investieren in Kernmärkte und sind auf beständiges Wachstum ausgerichtet. Jeder dieser Teilfonds hat sein eigenes Anlageziel und seine eigene Geschäftspolitik und investiert hauptsächlich in Aktien und auf Aktien basierende Wertpapiere.

Einige der unten aufgeführten Regionenfonds können unter Umständen fortschrittliche Techniken, die Derivat-Instrumente und -Strategien einsetzen, verwenden, um die Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds zu erfüllen. Diese fortschrittlichen Techniken werden im Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ausführlicher beschrieben.

American Equity Fund

Das Anlageziel des American Equity Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs hauptsächlich durch Anlage in Unternehmen in Nordamerika zu erzielen. Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite [ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND](#).

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den nordamerikanischen Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

Asian Dividend Income Fund

Das Anlageziel des Asian Dividend Income Fund besteht darin, eine Dividendenrendite über der Benchmark durch ein Portfolio von asiatischen Titeln mit Schwerpunkt auf Wert und langfristigem Kapitalzuwachs zu erzielen. Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds (nach Abzug von Barmitteln) werden in asiatische Dividendenpapiere und Beteiligungswertpapiere investiert, die nach Meinung des Investment-Managers Aussichten auf überdurchschnittliche Dividenden bieten bzw. solche Aussichten widerspiegeln.

Der Teilfonds kann sich eines bzw. einer Kombination der folgenden Instrumente/Strategien beim Erreichen des Ziels des Teilfonds bedienen: durch Aktiva und hypothekarisch gedeckte Wertpapiere, Wandelanleihen, strukturierte Schuldtitel, Optionen, Futures-Kontrakte und Terminverträge auf Aktien, Indizes, Anleihen und Zinssätze, Differenzkontrakte (CFDs), Warrants, Freiverkehr-Swaps einschließlich Aktien-Swaps, Vermögens-Swaps und Ausfallsrisiko-Swaps (CDSs), Warrants, an Aktien gekoppelte Schuldverschreibungen und Währungstermingeschäfte.

Der Investment-Manager kann von Zeit zu Zeit die Absicherung von Währungs- und Zinsengagements in Erwägung ziehen, wird jedoch allgemein keine Kontrakte eingehen, die spekulative Positionen in einer Währung oder einem Zinssatz mit sich bringen.

Der Teilfonds lautet auf US\$ und ist ein Komplexer Fonds. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite [ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND](#).

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der durch Engagement auf den asiatischen Aktienmärkten nach potenziell hochverzinslichem Kapitalwachstum sucht. Der Teilfonds strebt danach, sowohl Einkommen als auch langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

Asian Growth Fund

Das Anlageziel des Asian Growth Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage von mindestens zwei Dritteln des Gesamtvermögens des Teilfonds in einer Vielzahl von Branchen der asiatischen Kapitalmärkte zu erzielen (u.a. Hongkong, Thailand, Malaysia, Singapur, China, Indien, den Philippinen, Südkorea, Taiwan, Indonesien, Australien und Neuseeland). Der Teilfonds investiert nicht in Japan. Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite [ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND](#).

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger wäre jemand, der auf den asiatischen Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

Continental European Equity Fund

Das Anlageziel des Continental European Equity Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage von mindestens 75% seines Vermögens in Dividendenpapiere von Unternehmen zu erzielen, die ihren eingetragenen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben, in verschiedenen Branchen in Europa, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs. Der Teilfonds lautet auf €. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den Märkten des europäischen Festlands nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen. Zum Zwecke der Investition durch französische Anleger ist dieser Teilfonds PEA-zulässig.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

European Growth Fund

Das Anlageziel des European Growth Fund ist es, langfristiges Kapitalzuwachs vor allem durch Anlage in das Eigenkapital von Gesellschaften zu erzielen, die in Europa (außer dem Vereinigten Königreich) ihren Sitz haben oder dort börsennotiert sind, oder die, nach Ansicht des Investment-Managers, einen überwiegenden Teil ihres Einkommens aus Europa (außer dem Vereinigten Königreich) beziehen.

Der Fonds investiert zumindest 75% seines gesamten Anlagevermögens in Dividendenpapiere von Gesellschaften, die ihren Geschäftssitz im EWR haben.

Der Teilfonds lautet auf €. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den Kapitalmärkten Europas (außer dem Vereinigten Königreich) nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen. Zum Zwecke der Investition durch französische Anleger ist dieser Teilfonds PEA-zulässig.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

Japanese Equity Fund

Das Anlageziel des Japanese Equity Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage in japanische Unternehmen in einer Vielzahl von Sektoren zu erzielen, wobei den Anlegern Diversifizierung durch kleine und große Gesellschaften geboten wird. Der Teilfonds wird im Hinblick auf große Kapitalgesellschaften gewichtet, der Teilfonds kann jedoch ebenfalls in kleinere Gesellschaften investieren, in Fällen, in denen ein besonderer Wert identifiziert worden ist. Der Teilfonds kann in OTC-Märkte anlegen. Diese Märkte sind geographisch dezentralisiert und können von anderen Märkten unterschiedlich betrieben und reguliert werden, so dass sie folglich etwas höheren Risiken ausgesetzt sein können. Der Teilfonds lautet auf US\$. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf dem japanischen Aktienmarkt nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

Pan European Equity Fund

Das Anlageziel des Pan European Equity Fund besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage von

mindestens 75% seines Gesamtvermögens in Dividendenpapiere von Gesellschaften mit eingetragenem Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum zu investieren. Der Teilfonds lautet auf €. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der auf den pan-europäischen Aktienmärkten nach langfristigem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig hohe Erträge zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen. Zum Zwecke der Investition durch französische Anleger ist dieser Teilfonds PEA-zulässig.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

Pan European Equity Dividend Fund

Das Anlageziel des Pan European Equity Dividend Fund besteht darin, eine Dividendenrendite über dem Marktdurchschnitt mit dem zusätzlichen Ziel eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlage von mindestens 75% seines Gesamtvermögens in Gesellschaften mit eingetragenem Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (einschließlich des Vereinigten Königreichs) in verschiedenen Branchen zu erzielen, mit Schwerpunkt auf Gesellschaften, die erwarten lassen, dass sie überdurchschnittlich hohe Dividenden zahlen. Der Teilfonds lautet auf €. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der durch Engagement auf dem pan-europäischen Aktienmarkt nach potenziell hochverzinslichem Kapitalwachstum sucht. Der Teilfonds strebt danach, sowohl Einkommen als auch langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, kann jedoch Schwankungen im Kapitalwert unterliegen. Zum Zwecke der Investition durch französische Anleger ist dieser Teilfonds PEA-zulässig.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

RENTENFONDS

Die unten aufgeführten Rentenfonds können unter Umständen fortschrittliche Techniken, die Derivatinstrumente und -strategien einsetzen, verwenden, um die Anlageziele und Anlagepolitik der Teilfonds zu erfüllen. Diese fortschrittlichen Techniken werden im Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ausführlicher beschrieben.

Absolute Return Fixed Income Fund

Das Anlageziel des Absolute Return Fixed Income Fund besteht darin, positive Erträge durch weltweite strategische und taktische Positionen in Regierungsanleihen, Unternehmensanleihen und Währungen in sowohl entwickelten als auch aufstrebenden Märkten zu erwirtschaften. Der Begriff „Absolute Return“ bedeutet, dass der Teilfonds danach strebt, Erträge nicht nur über der Benchmark, sondern über null im „absoluten“ Sinn zu erzielen. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass es keinerlei Garantie dafür gibt, dass die Erträge über der Benchmark oder über null im absoluten Sinn liegen werden.

Der Teilfonds kann sich eines bzw. einer Kombination der folgenden Instrumente/Strategien beim Erreichen des Ziels des Teilfonds bedienen: Wandelanleihen, Rententermingeschäfte, Zinsterminkontrakte, Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht lieferbarer Terminkontrakte, die den Handel mit Währungen mit eingeschränkter Konvertibilität erlauben), Festzins-Warrants, Zins-Futures, Optionen auf Renten-Futures, Basket-Optionen und Freiverkehr-Swaps einschließlich Zins-Swaps und Ausfallrisiko-Swaps (CDSs).

Der Teilfonds lautet auf € und ist ein Komplexer Fonds. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der durch Engagements auf den internationalen Anleihemärkten nach hohem Einkommen und geringem Kapitalzuwachs sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig sowohl Einkommen als auch Kapitalzuwachs zu erzielen, kann jedoch kurzfristig Kapitalschwankungen unterliegen.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

Euro Corporate Bond Fund

Das Anlageziel des Euro Corporate Bond Fund besteht darin, einen Gesamtertrag zu erzielen, der über dem Ertrag des iBoxx Euro Corporates Index liegt, durch hauptsächlich Anlage in auf Euro lautende Unternehmensanleihen mit Anlagequalität („investment grade“) sowie andere Wertpapiere mit fixem und variablem Zinssatz.

Der Teilfonds kann sich einer Vielzahl von Instrumenten/Strategien bedienen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Zinsterminkontrakte, Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht lieferbarer Terminkontrakte), Zins-Futures, Anleihe-Futures und Freiverkehr-Swaps, wie zum Beispiel Zins-Swaps, Ausfallrisiko-Swaps (CDS) und Ausfallrisiko-Swaps (CDS) bei Indizes.

Der Teilfonds lautet auf € und ist ein Komplexer Fonds. Informationen über die verfügbaren Anteilklassen finden Sie auf der Seite ANGABEN ZU DEN ANTEILKLASSEN DES HENDERSON HORIZON FUND.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Teilfonds wäre jemand, der einen Ertrag über dem Ergebnis eines europäischen Unternehmensanleiheindex sucht. Der Teilfonds strebt danach, langfristig sowohl Einkommen als auch Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Vergangene Wertentwicklung

Anleger sollten im Vereinfachten Prospekt des Teilfonds Informationen über die vergangene Wertentwicklung nachschlagen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSPOLITIK, DIE FÜR ALLE REGIONEN- UND SPEZIALFONDS GILT

Sofern sie die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Prospekt angegebenen Risikodiversifizierungsregeln einhalten und ihre Anlageziele und ihre Anlagepolitik dies erlauben, können die Teilfonds auch in Global Depository Receipts, American Depository Receipts, European Depository Receipts, übertragbare oder andere Depository Receipts investieren. Diese gelten als Genussscheine.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSPOLITIK, DIE FÜR ALLE RENTENFONDS GILT

Alle Bezugnahmen auf Anleihen mit „Anlagequalität“ („investment grade“) beziehen sich auf eine Einstufung durch eine bedeutende internationale Rating-Agentur bezüglich Anleihen, die nach Ansicht des Investment-Managers mindestens der Anlagequalität entsprechen. Nach Meinung des Investment-Managers ist dies derzeit eine Einstufung durch Standard & Poor's von mindestens BBB- oder - falls keine solche Einstufung erfolgt - eine Einstufung, die nach Meinung des Investment-Managers gleichwertig ist.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSPOLITIK FÜR ALLE TEILFONDS, DIE DERIVATE AKTIV NUTZEN UND EINE FUNDAMENTALSTRATEGIE VERFOLGEN

Was die Komplexen Fonds betrifft, die eine Fundamentalstrategie verfolgen, strebt der Investment-Manager danach, den Wert des Portfolios durch die Anwendung „fundamentaler“ Analysen (über die Aussichten und Bewertung von Unternehmen) zur Identifizierung unterbewerteter oder überbewerteter Wertpapiere zu steigern. Fundamentalgeschäfte umfassen sowohl direktionale Long-Positionen und gedeckte Short-Positionen als auch Pair-Trades.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSPOLITIK, DIE FÜR ALLE TEILFONDS GILT

In dem laut Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Prospekt erlaubten Umfang können die Teilfonds entweder in geschlossene oder offene Investmentfonds oder andere übertragbare Wertpapiere, einschließlich Derivate, investieren, die in die übertragbaren Wertpapiere anlegen, in die sie investieren dürfen, oder die eine Rendite haben, die mit den übertragbaren Wertpapieren verbunden ist, in die sie investieren dürfen.

Zum Zwecke der Maximierung der Portfolioerträge können die Teilfonds auch im Rahmen der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Prospekt festgelegten Grenzen eine Politik der Währungsabsicherung verfolgen und Gebrauch von Derivaten zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements machen, wenn der Investment-Manager dies für angemessen hält.

Zur Steigerung der Erträge können weiters einige der Teilfonds in Derivate investieren, innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Prospekt dargelegten Grenzen.

Jeder Teilfonds kann nebenbei flüssige Mittel enthalten. Alle Teilfonds können zudem - sofern es gemäß den anwendbaren Vorschriften zulässig ist - zeitlich befristet oder zum Zweck der Risikoreduzierung in Staatstitel investieren.

Sofern der Investmentbereich eines Teilfonds auf Gesellschaften in einem bestimmten Land oder einem bestimmten geographischen Gebiet beschränkt ist, kann ein Teil des Gesamtvermögens dieses Teilfonds in Gesellschaften investiert werden, die ihren Sitz außerhalb dieses Landes bzw. dieses geographischen Gebietes haben, jedoch einen wesentlichen Teil ihrer Erträge und/oder Gewinne aus Geschäften in diesem Land bzw. diesem geographischen Gebiet erzielen.

In den Fällen, in denen die Beschreibung des Anlageziels eines Teilfonds den Begriff „hauptsächlich“ o.ä. enthält, legt der betreffende Teilfonds nicht weniger als 80% seines gesamten Anlagevermögens in der näher beschriebenen Art von Vermögenswerten an.

Anlage- und Risikoerwägungen

Allgemeine Risikoerwägungen, die für alle Teilfonds gelten

Die vergangene Wertentwicklung ist unter Umständen kein zuverlässiger Anhaltspunkt für die Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert von Anteilen sowie die Höhe der von ihnen erzielten Erträge können Schwankungen unterliegen und können sowohl fallen als auch steigen. Es kann keine Garantie geben und es wird keine Garantie dafür gegeben, dass die Gesellschaft ihre Anlageziele erreichen wird. Ein Anleger, der seine Anlage nach kurzer Zeit verwertet, läuft zudem Gefahr, wegen des Erstaussgabeaufschlags, der bei der Ausgabe von Anteilen der Klasse A und der Klasse R erhoben wird, und der Handelsgebühr, die bei der Ausgabe von allen Anteilsklassen erhoben wird, nicht den Betrag seiner ursprünglichen Anlage zurückzuerhalten.

Der Wert einer Anlage in der Gesellschaft wird durch Schwankungen des Werts der Denominierungswährung der entsprechenden Anteile des Teilfonds gegenüber dem Wert der Denominierungswährung der zugrundeliegenden Anlagen dieses Teilfonds beeinträchtigt. Der Wert kann ebenfalls durch Änderungen der Devisenwirtschaftsvorschriften, der Steuergesetzgebung, der Wirtschafts- und Geldpolitik sowie anderer anwendbarer Gesetze und Vorschriften beeinträchtigt werden. Ungünstige Schwankungen der Devisenkurse können sich in einer Verminderung des Ertrages und in einem Kapitalverlust auswirken.

Die Regionen- und Spezialfonds investieren überwiegend in Dividendenpapiere. Es besteht die Möglichkeit, dass der Wert dieser Wertpapiere im Laufe von kurzen oder sogar längeren Zeitspannen fällt; er kann jedoch auch steigen. Sämtliche Regionen- und Spezialfonds können nebenbei in Aktienbezugsrechtsscheinen investieren, und Anteilinhaber sollten sich darüber im klaren sein, dass sich der Besitz von Aktienbezugsrechtsscheinen in erhöhter Volatilität des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Teilfonds auswirken kann.

Die Rentenfonds investieren in festverzinsliche und verwandte Zinswertpapiere. Diese Teilfonds unterliegen daher den Änderungen von Zinssätzen und des Zinsumfelds. Im Allgemeinen schwanken die Kurse von Anleihen und anderen Schuldverschreibungen im umgekehrten Verhältnis zu den Änderungen der Zinssätze.

Unter bestimmten Umständen kann das Recht der Anteilinhaber auf Rücknahme der Anteile aufgeschoben oder ausgesetzt werden (siehe Abschnitt „Möglicher Aufschub der Rücknahme“ in diesem Prospekt).

Anleger sollten beachten, dass unter gewissen Marktbedingungen von den Teilfonds gehaltene Wertpapiere unter Umständen nicht so liquide sind wie unter normalen Bedingungen. Wenn ein Wertpapier nicht zeitgerecht verkauft werden kann, ist es möglicherweise schwieriger, einen angemessenen Preis zu erzielen, und es besteht das Risiko, dass der Preis, zu dem das Wertpapier bewertet ist, unter Umständen bei einem Verkauf nicht realisiert werden kann. Die Teilfonds sind daher möglicherweise nicht in der Lage, solche Wertpapiere sofort zu verkaufen.

Spezielle Risikoerwägungen, die für einige Teilfonds gelten

Absicherung (Hedging)

Für den European Growth Fund, den Global Currency Fund und den Pan European Alpha Fund können Anteile der Klasse A, der Klasse I und der Klasse X (zusätzlich zu Anteilen der Klasse B und der Klasse R für den European Growth Fund) in €, GBP, US\$ und SGD abgesicherten Versionen oder solchen anderen Währungen verfügbar gemacht werden, wie die Direktoren des Henderson Horizon Fund von Zeit zu Zeit entscheiden können. Der Investment-Manager wird die Anteile dieser Klasse mit Bezug auf die Basiswährung des entsprechenden Fonds absichern. In Fällen dieser Absicherung kann der Investment-Manager Finanz-Swaps, Futures-Kontrakte, Terminwährungsumtauschgeschäfte, Optionen und andere Geschäfte in Derivaten verwenden, um den Wert der Währung der Abgesicherten Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abzusichern. Wo vorgenommen werden die Auswirkungen der Absicherung im Nettoinventarwert der Abgesicherten Anteilklasse wiedergegeben werden. Jegliche Ausgaben, die im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften entstehen, werden durch die Anteilklasse getragen, in Bezug auf welche diese entstanden sind und werden daher das Ergebnis dieser Anteilklasse beeinflussen. In den Fällen, in denen diese Absicherung unternommen wird, kann sie Investoren wesentlich gegen einen Verfall des Wertes der Basiswährung des Teilfonds schützen.

Teilfonds, die in kleinere Gesellschaften investieren

Wertpapiere von kleineren Gesellschaften können weniger liquide als die Wertpapiere von größeren Gesellschaften sein, und zwar aufgrund eines nicht ausreichenden Handelsvolumens oder wegen Handelsbeschränkungen. Wertpapiere von kleineren Gesellschaften können über ein größeres Potenzial für Kapitalzuwachs verfügen, es bestehen jedoch ebenfalls Risiken, wie zum Beispiel beschränkte Produktpaletten, beschränkte Märkte und beschränkte finanzielle oder personelle Ressourcen. Der Handel mit diesen Wertpapieren kann im Vergleich zum Handel mit Wertpapieren von größeren Gesellschaften abrupteren Kursbewegungen unterliegen.

Teilfonds, die in aufstrebende Märkte investieren

Anlagen in aufstrebende Märkte können eine größere Volatilität aufweisen als Anlagen in Märkte von entwickelteren Ländern. Einige dieser Märkte haben relativ instabile Regierungen, das Wirtschaftsleben hängt von nur wenigen Industrien und Wertpapiermärkten ab, die mit nur wenigen Wertpapieren handeln. Viele aufstrebende Märkte verfügen über keine gut entwickelten Regulierungssysteme, und die Offenlegungsverfügungen können weniger zwingend sein als die entsprechenden Vorschriften von Märkten in den entwickelten Ländern.

Die Risiken der Enteignung, der Verstaatlichung und sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität sind an aufstrebenden Märkten größer als an denen der entwickelteren Länder.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung einiger der üblichen Risiken, die sich bei Anlagen in aufstrebenden Märkten ergeben:

Betrügerische Wertpapiere - Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein gewisser Mangel auf dem Gebiet der Aufsichts- und Regulierungsvorschriften besteht, ist es möglich, dass Wertpapiere, in die angelegt worden ist, sich als betrügerisch herausstellen. Als Folge kann sich ein Verlust ergeben.

Mangelnde Liquidität - Der Erwerb und der Verkauf eines Bestandes kann sich als kostspieliger, zeitaufwendiger und im Allgemeinen schwieriger als an entwickelteren Märkten erweisen. Die Volatilität kann auf Grund mangelnder Liquidität ebenfalls höher sein. Viele aufstrebenden Märkte sind klein, verfügen über kleine Handelsvolumina, niedrige Liquidität und bedeutende Kursvolatilität.

Währungsschwankungen - Bedeutende Änderungen in den Währungen von Ländern, in denen Anlagen vorgenommen werden, gegenüber der Währung der Denominierung des entsprechenden Teilfonds können sich im Anschluss an eine Anlage der Gesellschaft in diesen Währungen ergeben. Diese Änderungen können sich zu einem beträchtlichen Ausmaß auf den Gesamtertrag des Teilfonds auswirken. In Bezug auf die Währungen von bestimmten Schwellenländern ist es nicht möglich, Währungsabsicherungstechniken anzuwenden.

Abwicklungs- und Verwahrungsrisiken - Die Abwicklungs- und Verwahrungssysteme an aufstrebenden Märkten sind nicht so gut entwickelt wie die an entwickelten Märkten. Die Standards sind möglicherweise nicht so hoch, und die Aufsichts- und Regulierungsbehörden sind möglicherweise nicht so weit fortgeschritten. Folglich kann sich das Risiko ergeben, dass die Abwicklung verzögert wird oder dass Bargelder oder Wertpapiere nachteilig behandelt werden.

Anlage- und Überweisungsbeschränkungen - In einigen Fällen kann es sich ergeben, dass die aufstrebenden Märkte den Zugang von ausländischen Anlegern zu Wertpapieren beschränken. Daraus kann folgen, dass bestimmte Dividendenpapiere nicht immer für den Teilfonds verfügbar sein mögen, weil die maximal zulässige Anzahl der ausländischen Anteilhaber oder die maximal zulässige Höhe der Gesamtanlage von ausländischen Anteilhabern erreicht worden ist. Hinzu kommt, dass die Überweisung aus dem betreffenden Land durch ausländische Anleger ihres Anteils am Nettoerlös, des Kapitals oder ihrer Dividenden entweder beschränkt sein kann oder die Genehmigung der Regierung erforderlich macht. Die Gesellschaft wird nur in solchen Märkten anlegen, in denen diese Beschränkungen ihrer Meinung nach akzeptabel sind. Es kann jedoch keine Garantie gewährt werden, dass keine zusätzlichen Beschränkungen auferlegt werden.

Buchhaltung - Die Standards für Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen, die Praktiken und die Offenlegungsanforderungen, die an Gesellschaften in Schwellenländern gestellt werden, unterscheiden sich von denen in den entwickelteren Ländern in Bezug auf die Beschaffenheit, Qualität und die Rechtzeitigkeit der Informationen, die den Anlegern offengelegt werden, und dementsprechend ist es möglicherweise schwierig, die Anlagemöglichkeiten angemessen zu beurteilen.

Teilfonds, die in die Technologiebranche investieren, einschließlich Gesundheitswesen und Telekommunikation

Der Wert der Anteile in diesen Teilfonds ist Faktoren ausgesetzt, die sich auf Technologiebranchen auswirken, und ist größerem Risiko und Marktschwankungen unterworfen, als dies bei Anlagen in einem breiteren Bereich von Portfolio-Wertpapieren der Fall ist, die verschiedene Wirtschaftssektoren abdecken. Die Technologiebranche, mit Technologie verwandte Branchen, die Gesundheitsbranche und die Telekommunikationsbranche können ebenfalls stärkeren Eingriffen durch Regierungen als viele andere Branchen unterliegen. Dementsprechend können Änderungen in der Regierungspolitik und die Notwendigkeit der Einholung von aufsichtsrechtlichen Genehmigungen eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf diese Branchen haben. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass diese Gesellschaften den Risiken von sich entwickelnden Technologien, Konkurrenzdruck und weiteren Faktoren sowie aufgrund von Wissenschafts- und Technologiefortschritt einem relativ hohen Risiko der Veralterung unterworfen sein können und dass sie von der Kunden- und Geschäftsakzeptanz abhängen, wenn neue Technologien entstehen. Bei vielen Gesellschaften in der Technologiebranche handelt es sich um kleinere Gesellschaften; sie unterliegen folglich den oben genannten Risiken, die mit einer Anlage in solche Gesellschaften verbunden sind. Die Entwicklung dieser branchenspezifischen Anlagen kann vom allgemeinen Börsentrend abweichen.

Leverage-Effekt

Die Verwendung des Leverage-Effekts führt zu besonderen Risiken und kann das Anlagerisiko der Teilfonds erheblich steigern. Der Leverage-Effekt schafft die Möglichkeit für einen höheren Ertrag und Gesamtgewinn, vergrößert aber gleichzeitig das Gefährdungspotential für das Kapital der Teilfonds. Jegliches Einkommen aus einer Anlage und Erträge auf eine Anlage, die durch den Einsatz des Leverage-Effekts erzielt wurden und die über die hiermit verbundenen Kosten hinausgehen, können bewirken, dass der Nettoinventarwert der Anteile schneller steigt als es anderenfalls der Fall wäre. Umgekehrt, wenn die verbundenen Kosten größer sind als das Einkommen und die Erträge, kann der Nettoinventarwert der Anteile schneller fallen als es anderenfalls der Fall wäre.

Teilfonds, die in Immobilienwerte investieren

Es gibt spezielle Risiken in Verbindung mit der Anlage in Wertpapieren von Gesellschaften, die sich auf dem Immobilienmarkt betätigen. Dazu gehören die zyklische Beschaffenheit von Immobilienwerten, Erhöhungen der Vermögenssteuern, Änderungen in den baurechtlichen Vorschriften, gesetzliche Beschränkungen von Mieten, Umweltrisiken, Wertabnahme der Gebäude im Laufe der Zeit und Erhöhungen der Zinssätze.

Teilfonds, die in Derivate investieren

Obwohl Derivate bei vorsichtigem Einsatz vorteilhaft sein können, bringen sie andere und - in bestimmten Fällen - höhere Risiken mit sich als traditionellere Investitionsinstrumente. Sofern in ihrer Anlagepolitik vorgesehen, können Teilfonds verschiedene Strategien zur Reduzierung bestimmter Risiken und im Bestreben einer Ertragssteigerung anwenden. Zu diesen Strategien kann die Verwendung von Derivatinstrumenten wie Optionen, Warrants, Swaps und/oder Futures gehören. Derartige Strategien können aufgrund von Marktbedingungen unter Umständen keinen Erfolg haben und Verluste für den Teilfonds entstehen lassen. Es sollen deshalb im Folgenden wichtige Risikofaktoren und Belange allgemein besprochen werden, die den Einsatz von Derivaten betreffen und die Anleger verstehen müssen, bevor sie in einem Teilfonds investieren.

Marktrisiko

Hierbei handelt es sich um ein allgemeines Risiko, welches für alle Investitionen gilt und bedeutet, dass sich der Wert eines bestimmten Derivats in einer Weise ändern kann, die nachteilig für die Interessen eines Teilfonds ist.

Kontrolle und Überwachung

Derivatprodukte sind hochspezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere erfordern. Der Einsatz von Derivatetechniken setzt nicht nur ein Kenntnis der zugrundeliegenden Vermögenswerte, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass es jedoch möglich ist, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten zu können. Insbesondere erfordert der Einsatz und die Komplexität von Derivaten die Aufrechterhaltung angemessener Kontrollen zur Überwachung der abgeschlossenen Transaktionen, die Fähigkeit der Beurteilung des Risikos, das dadurch für den Teilfonds entsteht, und die Fähigkeit, die relativen Preis-, Zinssatz- bzw. Währungskursbewegungen korrekt vorauszusagen.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko existiert, wenn ein bestimmtes Instrument schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist. Wenn eine Derivattransaktion besonders groß ist oder wenn der relevante Markt nicht liquide ist, ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion bzw. eine Position zu einem vorteilhaften Preis einzuleiten bzw. zu liquidieren (die Gesellschaft geht jedoch nur OTC-Derivatkontrakte ein, wenn solche Transaktionen jederzeit zum Marktwert liquidiert werden können).

Risiko der Gegenpartei

Die Teilfonds können Transaktionen in OTC-Märkten abschließen, die sie von der Kreditwürdigkeit ihrer Gegenparteien und deren Fähigkeit, die Bedingungen solcher Kontrakte zu erfüllen, abhängig machen. Im Falle eines Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können die Teilfonds Verzögerungen im Liquidieren der Position und signifikante Verluste erleiden, einschließlich eines Rückgangs im Wert ihrer Anlagen während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft versucht, ihre Rechte durchzusetzen, der Unfähigkeit, Gewinne aus ihren Anlagen während dieses Zeitraums zu realisieren, und der mit der Durchsetzung ihrer Rechte verbundenen Gebühren und Ausgaben. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die obigen Abmachungen und Derivatetechniken terminiert werden, wie beispielsweise aufgrund von Konkurs, oder wenn in der Zwischenzeit die Steuer- oder Rechnungsprüfungsgesetze gegenüber denjenigen, die zur Zeit der Abmachung in Kraft standen, für illegal erklärt oder geändert wurden. Dieses Risiko ist jedoch angesichts der Anlagebeschränkungen, die in Unterabschnitt 8 von Abschnitt „11. Finanztechniken und Instrumente“ in diesem Prospekt niedergelegt wurden, begrenzt.

Sonstige Risiken

Sonstige Risiken beim Einsatz von Derivaten beinhalten das Risiko abweichender Derivatbewertungen, die sich aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Unfähigkeit von Derivaten ergeben, einen perfekten Zusammenhang mit zugrundeliegenden Wertpapieren, Zinssätzen und Indizes aufzuzeigen. Viele Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind kompliziert und werden oft subjektiv bewertet, und die Bewertung kann nur von einer begrenzten Anzahl von Marktexperten bereitgestellt werden, die oft als Gegenpartei zu der zu bewertenden Transaktion handeln. Ungenaue Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für einen Teilfonds führen. Das Risiko ist jedoch begrenzt, da die zur Bewertung von OTC-Derivaten eingesetzte Bewertungsmethode von einem unabhängigen Rechnungsprüfer verifiziert werden muss.

Derivate zeigen nicht immer einen perfekten oder wenigstens weitgehend perfekten Zusammenhang mit den Wertpapieren auf oder verfolgen ihren Wert, ihre Kurse oder ihre Indizes, die sie verfolgen sollen. Folglich ist der Einsatz von Derivatetechniken eines Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Verfolgung des Anlageziels eines Teilfonds und kann zuweilen das Gegenteil bewirken.

Teilfonds, die in Rentenpapiere und andere Schuldtitel anlegen

Zinsrisiko

Anlagen in Rentenpapiere und andere Schuldtitel unterliegen Änderungen von Zinssätzen und des Zinsumfelds. Grundsätzlich fluktuieren die Preise von Schuldtiteln spiegelbildlich zu Änderungen der Zinssätze. Wenn Zinssätze steigen, kann angenommen werden, dass der Wert der Schuldtitel fällt und umgekehrt. Festzinsschuldtitel mit längeren Laufzeiten tendieren dahin, eher empfindlich zu sein gegenüber Änderungen der Zinssätze als solche mit kürzeren Laufzeiten. Nullkupon-Schuldtitel sind besonders empfindlich gegenüber Änderungen der Zinssätze und ihre Preise sind grundsätzlich volatiler als Schuldtitel, die periodisch Zinsen zahlen. Nullkupon-Schuldtitel von geringerer Qualität unterliegen grundsätzlich denselben Risiken wie hochverzinsliche Schuldtitel. Der Teilfonds, der in Nullkupon-Schuldtitel anlegt, wird üblicherweise keine Zinszahlungen auf diese Titel empfangen bis zur Fälligkeit. Falls der Emittent seine Schuld nicht bezahlt, kann der Teilfonds seine gesamte Investition verlieren.

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität einzelner Schuldtitel variiert erheblich. Illiquide Titel können mit einem Preisnachlass gegenüber vergleichbaren, höher liquiden Anlagen gehandelt werden, und können größeren Fluktuationen im Marktwert unterliegen. Des Weiteren kann ein Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage sein, seine illiquiden Wertpapiere zu veräußern, wenn dies vorteilhaft zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis möglich sein könnte.

Wechselkursrisiko

Schuldtitel in einer fremden Währung können einem Wechselkursrisiko unterliegen. Jeder Fall der fremden Währung wird den Betrag reduzieren, der empfangen wird, wenn die Zahlung von Zins oder Kapital zurückgetauscht wird in die Bezugswährung des Teilfonds.

Kreditrisiko

Rentenpapiere und andere Schuldtitel schließen ein, dass sie einem Kreditrisiko ausgesetzt sind. Dies ist das Risiko des Verlustes, falls die Gegenpartei es unterlässt, ihren finanziellen oder anderen Verpflichtungen nachzukommen, z.B. die Möglichkeit, dass eine Gegenpartei ihre Verpflichtung nicht einhält, dadurch dass sie es unterlässt, fällige Zahlungen zu erbringen oder Kapital oder Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen. Ein Kreditrisiko kann durch die Bonitätsbeurteilung des Emittenten angezeigt werden. Bei Wertpapieren mit einer niedrigeren Bonitätsbeurteilung wird generell angenommen, dass sie ein höheres Kreditrisiko haben und eine größere Wahrscheinlichkeit der Zahlungseinstellung als Wertpapiere mit einer höheren Beurteilung. Im Fall von finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Emittenten eines Rentenpapiers und anderen Schuldtiteln kann der Wert der betreffenden Wertpapiere und jegliche Beträge, die für solche Wertpapiere bezahlt werden, tangiert werden, was wiederum die Preise der Teilfonds tangiert.

Risiken, die mit Bonitätsbeurteilungen verbunden sind

Verlässlichkeit:

Die Bewertungen von festverzinslichen Wertpapieren durch Bonitätsbeurteilungsagenturen sind ein generell akzeptiertes Barometer des Kreditrisikos. Sie sind aber Gegenstand bestimmter Einschränkungen aus der Perspektive eines Anlegers. Die Beurteilung eines Emittenten ist stark gewichtet durch vergangene Entwicklungen und braucht nicht unbedingt die wahrscheinlichen künftigen Bedingungen wiederzugeben. Oft besteht eine Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt, wenn eine Beurteilung zugeordnet wurde und dem Zeitpunkt seiner Aktualisierung. Zusätzlich können verschiedene Grade der Verschiedenheit des Kreditrisikos von Wertpapieren in jeder Beurteilungskategorie bestehen.

Es ist wichtig zu beachten, dass, während Bonitätsbeurteilungen Einschätzungen der Kreditwürdigkeit sein können, sie nicht Einschätzungen des Grads der Liquidität, des Markt- oder Volatilitätsrisikos eines Emittenten sind, noch sollte man sich ausschließlich auf Beurteilungen für Zwecke der Bewertung verlassen.

Risiko der Herabstufung:

Es besteht das Risiko, dass die Beurteilungen von festverzinslichen Wertpapieren, die durch die Teilfonds gehalten werden, zu jeder Zeit herabgestuft werden können. Dies kann den Wert der jeweiligen Wertpapiere beeinflussen, was wiederum den Wert der Teilfonds beeinflussen kann.

Weitere Risiken

Einkommen des Teilfonds wird zurückgehen, falls und wenn der Teilfonds die Erträge von fälligen, gehandelten oder aufgerufenen Schuldtiteln zu Zinssätzen des Marktes anlegt, die unter dem gegenwärtigen Satz der Einkünfte des Teilfonds liegen. Schuldtitel, die „umtauschbar“ oder „austauschbar“ sind, können Gegenstand des Kapitalrisikos sein, das mit dem Grundkapital verbunden ist. Ein verringerter Wertpapierkurs kann verursachen, dass der Wert des umtauschbaren Schuldtitels fällt.

Ausschüttungspolitik

Für Inhaber von Thesaurierenden Anteilen jedes Teilfonds werden der Bruttoertrag sowie realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne nicht ausgeschüttet, sondern thesaurieren statt dessen, so dass der Kapitalwert des Teilfonds steigt. Für Inhaber von Ausschüttenden Anteilen können die Teilfonds die Bruttoeinkünfte sowie realisierte und nicht realisierte Nettokapitalgewinne vorbehaltlich der vom Gesetz auferlegten Mindestkapitalanforderung ausschütten. Ausschüttungen werden jährlich vorgenommen, mit Ausnahme des Asian Dividend Income Fund, wo Ausschüttungen vierteljährlich erfolgen, und des Pan European Equity Dividend Fund, wo Ausschüttungen halbjährlich erfolgen.

Zahlung von Dividenden an Anteilhaber in Ausschüttenden Anteilklassen

Die folgende Tabelle zeigt die beabsichtigten Termine für die Dividendenberechnung und die Dividendenausschüttung für jeden der Teilfonds.

Spezialfonds	Termin(e) der Dividendenberechnung	Termin(e) der Dividendenausschüttung*
Asia-Pacific Property Equities Fund	30. September	20. Oktober
China Fund	30. September	20. Oktober
Global Currency Fund	30. September	20. Oktober
Global Opportunities Fund	30. September	20. Oktober
Global Property Equities Fund	30. September	20. Oktober
Global Technology Fund	30. September	20. Oktober
Industries of the Future Fund	30. September	20. Oktober
Japanese Smaller Companies Fund	30. September	20. Oktober
Pan European Alpha Fund	30. September	20. Oktober
Pan European Property Equities Fund	30. September	20. Oktober
Pan European Smaller Companies Fund	30. September	20. Oktober
Regionenfonds		
American Equity Fund	30. September	20. Oktober
Asian Dividend Income Fund	31. Dezember 31. März 30. Juni 30. September	20. Januar 20. April 20. Juli 20. Oktober
Asian Growth Fund	30. September	20. Oktober
Continental European Equity Fund	30. September	20. Oktober
European Growth Fund	30. September	20. Oktober
Japanese Equity Fund	30. September	20. Oktober
Pan European Equity Fund	30. September	20. Oktober
Pan European Equity Dividend Fund	31. März 30. September	20. April 20. Oktober
Rentenfonds		
Absolute Return Fixed Income Fund	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Euro Corporate Bond Fund	30. September	20. Oktober

* Wenn es sich bei einem solchen Termin nicht um einen Geschäftstag handelt und im Falle von Zahlungen in US-Dollar nicht um einen Tag, an dem die Banken in New York nicht geöffnet sind, erfolgt die Auszahlung am folgenden Geschäftstag.

Die Direktoren behalten sich das Recht vor, die Häufigkeit der Zahlung der Ausschüttungen in ihrem Ermessen zu erhöhen oder zu senken. Wenn Ausschüttungen nicht wiederangelegt werden sollen, erfolgt die Zahlung durch telegrafische Überweisung, sofern die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer keine anderen Anweisungen erhält.

Im Falle von gemeinsamen Anteilhabern wird die Auszahlung an den an erster Stelle genannten Anteilhaber vorgenommen. Alle Ausschüttungen mit einem Wert von weniger als US\$ 50 oder des Gegenwerts in der jeweiligen Währung des Teilfonds werden jedoch automatisch für Rechnung des Anteilhabers wieder angelegt. Die Auszahlung der Ausschüttungen wird normalerweise in der Währung vorgenommen, auf die der jeweilige Teilfonds lautet. Sofern vereinbart, wird die Registrier- und

Übertragungsstelle und Schriftführer jedoch die Abwicklung in jeder wichtigen Währung gemäß den geltenden Anweisungen auf Gefahr und Kosten des Anteilinhabers veranlassen. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren beansprucht worden sind, verfallen und werden dem betreffenden Teilfonds gemäß Luxemburger Gesetz gutgeschrieben.

Ertragsausgleich

Die Gesellschaft wird Ausgleichskonten bezüglich der Renten-, Regionen- und Spezialfonds im Hinblick auf die Gewährleistung unterhalten, dass die Höhe der an die Anleger in die Unterklassen der Ausschüttenden Anteile dieser Teilfonds zahlbaren Ausschüttungen nicht durch die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder den Umtausch von Anteilen oder in Anteile dieser Teilfonds während eines Abrechnungszeitraums beeinträchtigt wird. Der Preis, zu dem Anteile durch einen Anleger in die Unterklassen der Ausschüttenden Anteile der Renten-, Regionen- und Spezialfonds erworben werden, beinhaltet demgemäß eine Ausgleichszahlung (die dem entsprechenden Ausgleichskonto gutgeschrieben wird), die im Verhältnis zu dem kumulierten Nettoeinkommen des jeweiligen Teilfonds berechnet wird, und die erste Ausschüttung, die ein Anleger in Bezug auf die Renten-, Regionen- und Spezialfonds erhält, kann eine Rückzahlung von Kapital beinhalten, die üblicherweise dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

WIE EIN KAUF GETÄTIGT WIRD

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbeträge für weitere Zeichnungen betragen wie folgt:

	US\$	€	GBP	Yen	SGD
Erstzeichnung von Anteilen der Klasse A, der Klasse R und Anteilen der Klasse X	2.500	2.500	1.500	350.000	2.500
Weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse A, der Klasse R und Anteilen der Klasse X	500	500	300	75.000	500
Erstzeichnung von Anteilen der Klasse I und der Klasse B	1.000.000	1.000.000	600.000	150.000.000	1.000.000
Weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse I und der Klasse B	100.000	100.000	60.000	15.000.000	100.000

Auf diese Mindestbeträge kann verzichtet werden, u.a. aus Gründen der Erleichterung von Anlagen in regelmäßige Sparpläne. Die Anteile werden auf zwei oder mehr Dezimalstellen ausgegeben.

Vor der Platzierung der Erstzeichnung von Anteilen müssen Anleger ein Konto eröffnen, indem sie das Antragsformular ausfüllen. Das Antragsformular und die relevanten Dokumente, die den Antrag belegen, sollten per Fax oder Post an die Übertragungsstelle gesandt werden. Die originalen Dokumente sollten per Post folgen. *Know your Customer* (KYC) Dokumente und Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche können bei der Übertragungsstelle angefordert werden auf einer von Fall-zu-Fall Basis als Teil der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Überprüfungen, die der Finanzbranche nach dem Recht von Luxemburg auferlegt wurden, die entworfen wurden, um Geldwäsche zu verhindern (die Wäsche von Geld, das durch illegale Aktivitäten erlangt wurde, und das Verschleiern seiner Quelle, so dass der Anschein erweckt wird, es stamme aus einer legitimen Quelle.)

Sobald das Konto eröffnet wurde, können Anträge für Erstzeichnungen von Anteilen per Post oder Fax an die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer in Luxemburg unter Einsatz des Handelsformulars, das diesem Prospekt beigefügt ist, an jedem Geschäftstag gestellt werden.

Anträge für anschließende Zeichnungen können von bestehenden Anlegern, denen zuvor durch die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer eine Registrierungsnummer zugeteilt wurde, auch an jedem Geschäftstag zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr an die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer in Luxemburg per Telefon oder durch jegliches anderes Kommunikationsmedium, dessen Benutzung durch die Gesellschaft zu diesem Zwecke in Zukunft gestattet wird, erfolgen. Die Hauptannahmestelle ist in Luxemburg unter der Telefonnummer +352 2696 2050 zu erreichen. **In Ländern, in denen die Gesellschaft berechtigt ist, Anteile der Öffentlichkeit anzubieten, können Anträge auch über die zugelassenen Vertriebsstellen erfolgen; der Antrag wird jedoch erst dann wirksam, und die jeweiligen Abwicklungsfristen beginnen erst dann zu laufen, wenn die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer selbst den Antrag erhalten hat.**

In Zukunft kann die Gesellschaft die Stellung von Anträgen durch andere Kommunikationsmittel zulassen.

Sämtliche schriftlichen Anträge müssen unterzeichnet sein und die folgenden Informationen enthalten:

- Den Betrag der Währung, dessen Anlage geplant ist, oder die Anzahl der Anteile, deren Zeichnung beantragt wird;
- Der oder die Teilfonds, in dem oder in denen die Anlage(n) geplant ist/sind;
- Die Klasse und die Unterklasse der Anteile, für die der Antrag gestellt wird, und;
- Der Name des Antragstellers oder die Namen der Antragsteller und Registriernummer, in dessen bzw. deren Name(n) die Anteile registriert werden sollen;

Diese Anträge werden, falls sie von der Gesellschaft akzeptiert werden, als definitive und unwiderrufliche Aufträge behandelt.

Luxemburger Finanzdienstleistungsintermediäre sind von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität ihrer Kunden zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und der Reduzierung der Betrugsgefahr festzustellen. Im Zuge dieser Feststellung können sie mit Hilfe von Datenbanken und anderen öffentlich verfügbaren Daten Nachforschungen anstellen.

Im Falle aller Erstanträge kann weitere Dokumentation zur Verhinderung von Geldwäsche durch die Übertragungsstelle zusätzlich zum Antragsformular und der Liste über befugte Zeichnungsberechtigte angefordert werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in ihrem Ermessen einen Antrag gänzlich oder teilweise zurückzuweisen oder zu beschneiden. Ein Antrag kann unter allen möglichen Umständen abgewiesen werden, u.a., jedoch nicht beschränkt auf Umstände, unter denen die Gesellschaft den Eindruck hat, dass sie nicht genügend Informationen über den Antragsteller erhalten hat oder falls sie nicht zweifelsfrei ermitteln kann, dass die für den Antrag vorgesehenen Gelder keine Erträge aus Gesetzesübertretungen sind, die unter die EU-Vorschriften im Kampf gegen Geldwäsche fallen. In einem jeden solchen Fall werden Beträge im Zusammenhang mit Anträgen, die abgelehnt wurden, bzw. der Saldo dieser Beträge (ohne Zinsen) innerhalb von sieben Tagen nach der Abweisung durch die Gesellschaft zurücküberwiesen.

Außerdem behalten sich die Direktoren das Recht vor bzw. sind von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, neue und weitere Zeichnungen von Anteilen, Dividendenausschüttungen und partielle oder vollständige Rücknahmeanträge abzuweisen, wenn neue oder bestehende Anleger sich nicht vollkommen an die in diesem Prospekt, dem jeweiligen Antragsformular und dem Handelsformular enthaltenen Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche halten.

Die Direktoren können die Einschränkung des Kaufs von Anteilen beschließen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft bzw. ihrer Anteilinhaber ist, einschließlich wenn die Gesellschaft oder einer ihrer Teilfonds eine Größe erreicht, die die Fähigkeit der Gesellschaft oder des relevanten Teilfonds, geeignete Anlagen ausfindig zu machen, beeinflussen könnte. Informationen über den Status der Teilfonds können jederzeit beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingeholt oder unter www.henderson.com/horizon eingesehen werden. Außerdem werden Anteilinhaber, die in einen Teilfonds investieren möchten, der für weitere Anteilszeichnungen geschlossen ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine solche Schließung informiert werden.

Antragsteller sollten ferner beachten, dass die Ausgabe der gezeichneten Anteile vom Eingang der diesbezüglichen Zahlung bei der Gesellschaft innerhalb der festgelegten Abwicklungsfrist abhängig ist und dass sich die Gesellschaft das Recht vorbehält, die Zeichnung rückgängig zu machen und die Zuteilung der beantragten Anteile zu stornieren, sollte die Zahlung für die gezeichneten Anteile nicht bis zum festgelegten Abwicklungstag in frei verfügbaren Mitteln eingehen.

Die Gesellschaft kann in ihrem Ermessen festlegen, in bestimmten Fällen Zeichnungen durch Sachleistungen durch Übertragung von übertragbaren Portfoliowertpapieren zu akzeptieren und damit verbundene Übertragungskosten können dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden, sofern es sich dabei um geeignete Vermögenswerte im Hinblick auf das Anlageziel und die Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds handelt und ihr Marktwert am betreffenden Handelstag durch einen Sonderbericht des Wirtschaftsprüfers auf Kosten des/der übertragenden Anteilinhaber(s) festgestellt wurde.

Ermittlung des gültigen Preises

Für Regionenfonds, Spezialfonds und Rentenfonds werden Anträge, die die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer innerhalb der Weisungsfrist erhalten hat, - sofern angenommen - zu dem an demselben Geschäftstag ermittelten Preis abgewickelt und Anträge, die die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer nach Ablauf der Weisungsfrist erhalten hat, werden - sofern angenommen - zu dem Preis abgewickelt, der am nächsten Geschäftstag ermittelt wird. Frei verfügbare Mittel dürfen nicht später als vier Tage nach dem jeweiligen Handelstag bereitgestellt werden. Die Ermittlung des jeweiligen Preises versteht sich vorbehaltlich des Abschnitts „Möglicher Aufschub oder Aussetzung der Rücknahme“ in diesem Prospekt.

Ausführungsanzeigen und Anteilscheine

Ausführungsanzeigen werden per Fax oder Post in Übereinstimmung mit den im Antragsformular dargelegten Anweisungen in der Regel am nächsten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag versandt. Die Ausführungsanzeige umfasst sämtliche Einzelheiten der Transaktion.

Die ausgegebenen Anteile werden registriert, und das Anlegerverzeichnis dient als unwiderleglicher Nachweis der Eigentümerschaft. Anteile werden ohne Anteilscheine ausgegeben, es sei denn, zum Zeitpunkt der Antragstellung wird ein Anteilschein ausdrücklich gewünscht. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Übertragung, der Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen einfacher ist, wenn Anteile ohne Anteilscheine ausgegeben sind.

Falls ein Antragsteller oder Übertragungsempfänger verlangt, dass die Anteile mit Anteilscheinen ausgegeben werden sollen, wird ein Anteilschein entweder an ihn selbst oder an den von ihm angegebenen Vertreter mit der Post übersandt, und zwar in der Regel innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Abschluss des Registrierungs Vorgangs bzw. der Übertragung der Anteile. Anteilscheine werden auf Kosten des jeweiligen Antragstellers ausgegeben.

Bei oder vor Annahme ihres Antrags erhalten die Antragsteller eine Registrierungsnummer, die die Anteilinhaber bei allen zukünftigen Geschäften mit der Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer verwenden sollten. Alle Änderungen

der persönlichen Angaben des Anteilhabers, der Verlust der Registrierungsnummer oder der Verlust des Anteilscheins, falls dieser ausgegeben wurde, müssen der Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Unter diesen Umständen behält sich die Gesellschaft das Recht vor, eine Erklärung über eine Schadloshaltung oder eine Bestätigung zu verlangen, die von einer Bank, einem Börsenmakler oder einer anderen geeigneten Stelle gegengezeichnet ist, bevor weitere Verfügungsanweisungen in Bezug auf Anteile angenommen werden.

Mit dem Ausfüllen des Antragsformulars erklärt sich jeder Antragsteller damit einverstanden, dass persönliche Informationen und/oder die Eintragungen in dem Register der Anteilhaber in Bezug auf seinen Anteil den Dienstleistern der Gesellschaft, der Henderson Group und - sofern relevant - den Zugelassenen Vertriebsstellen außerhalb der Henderson Group zur Verfügung gestellt werden, damit diese bessere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Anteilhabern anbieten können. Diese Informationen können (vorbehaltlich der Anwendung lokaler Gesetze und/oder Vorschriften) außerhalb Luxemburgs genutzt werden und daher möglicherweise der Prüfung durch Aufsichts- und Steuerbehörden außerhalb Luxemburgs unterliegen. Anteilhaber, die ihre Anteile nicht direkt in Luxemburg zeichnen, sollten wissen, dass sie möglicherweise nicht dem Luxemburger Steuergeheimnis unterliegen. Die Zugelassenen Vertriebsstellen können Dienstleistungen als Nominee für Anleger erbringen, die Anteile eines Teilfonds erwerben. Anleger in einen Teilfonds können sich für den Gebrauch dieser Nominee-Dienstleistungen - sofern vorhanden - entscheiden, bei denen der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Namen der Anleger hält.

WIE EIN UMTAUSCH VORGENOMMEN WERDEN KANN

Anleger können an jedem beliebigen Geschäftstag alle oder einen Teil ihrer Anteile von einem oder mehreren der Teilfonds in Anteile derselben Klasse eines oder mehrerer der anderen Teilfonds umtauschen. Der Umtausch wird in Übereinstimmung mit der unten stehenden Formel durchgeführt, und Anteile werden ausgegeben und auf zwei oder mehr Dezimalstellen gerundet. Ein Umtausch in Anteile der Klasse I ist nicht möglich, es sei denn, der Anleger, der in Anteile der Klasse I umtauscht, ist ein institutioneller Anleger gemäß Paragraph 129 des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 in der geänderten Fassung.

Aufträge können genau wie Anträge für die Zeichnung von Anteilen gestellt werden. In diesen Aufträgen müssen die Anzahl der umzutauschenden Anteile, die Klasse und Unterklasse der umzutauschenden Anteile, die Namen der jeweiligen Teilfonds, der Name, unter dem die Anteile registriert sind, sowie die Registrierungsnummer angegeben werden. Nach ihrer Erteilung gelten alle Aufträge als endgültig und unwiderrufbar, egal ob sie anschließend schriftlich bestätigt werden oder nicht. Es wird kein Umtauschauftrag bearbeitet, wenn er für Anteile erteilt wurde, für die der Preis und die jeweiligen Ausgabeaufschläge nicht als frei verfügbare Mittel eingegangen sind und/oder die vorstehend unter „Wie ein Kauf getätigt wird“ beschriebenen Identifizierungsverfahren noch nicht zufriedenstellend abgeschlossen worden sind.

Die Anweisungen zum Umtausch können unter bestimmten Umständen auch durch die Zugelassenen Vertriebsstellen in den Ländern erteilt werden, in denen die Gesellschaft der Öffentlichkeit Anteile anbieten darf, wobei die Anweisungen jedoch erst wirksam werden und die betreffenden Fristen erst dann zu laufen beginnen, wenn die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer selbst alle wichtigen Informationen erhalten hat.

Der zutreffende Handelstag für einen Umtauschauftrag wird in derselben Weise wie der für Anträge für das Zeichnen von Anteilen bestimmt. Ausführungsanzeigen werden im selben Zeitrahmen wie für Zeichnungen ausgegeben und versandt.

Der Mindestbetrag, der umgetauscht werden kann, beträgt für Anteile der Klasse A, der Klasse R oder Anteile der Klasse X US\$ 2.500, € 2.500, GBP 1.500, Yen 350.000 und SGD 2.500 oder 250 Anteile, je nachdem, welcher Wert geringer ist, und für Anteile der Klasse I und der Klasse B US\$ 1.000.000, € 1.000.000, GBP 600.000, Yen 150.000.000 und SGD 1.000.000 pro Teilfonds. Wenn sich der Auftrag auf nur einen Teil des Portfolios eines Anlegers in einem Teilfonds bezieht, dann muss der Mindestbetrag des Portfolios dieses Anlegers in Anteilen der Klasse A, Klasse R oder Anteilen der Klasse X in diesem Teilfonds im Anschluss an den Tausch US\$ 2.500, € 2.500, GBP 1.500, Yen 350.000 und SGD 2.500 und in Anteilen der Klasse I und der Klasse B in diesem Teilfonds US\$ 1.000.000, € 1.000.000, GBP 600.000, Yen 150.000.000 und SGD 1.000.000 betragen.

Wenn infolge eines Teiltausches von Anteilen der Saldo der verbleibenden Anteile des Anlegers unterhalb des jeweiligen Mindestsatzes für diesen Teilfonds fallen sollte, kann die Gesellschaft verlangen, dass diese Anteile entweder umgetauscht oder zurückgekauft werden.

Der Preis, zu dem ein Teil oder alle Anteile eines Portfolios von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds (im folgenden kurz als der „Original-Teilfonds“ bezeichnet) an einem beliebigen Geschäftstag in Anteile derselben oder einer anderen Klasse (soweit

zulässig) eines anderen Teilfonds (im folgenden kurz als der „neue Teilfonds“ bezeichnet) umgetauscht werden, wird gemäß (oder so nahe wie möglich gemäß) der folgenden Formel ermittelt:

$$A = \frac{(B \times C \times E) - F}{D}$$

Wobei gilt:

A ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds

B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile des Original-Teilfonds

C ist der Preis je Anteil des Original-Teilfonds, der an dem betreffenden Geschäftstag gültig ist

D ist der Preis je Anteil (d.h. ohne Erstausschlag bei Anteilen der Klasse A) des neuen Teilfonds, der an dem betreffenden Geschäftstag gültig ist

E ist - im Fall eines Umtauschs bei zwei Teilfonds, die nicht dieselbe Basiswährung haben - der von der Gesellschaft ermittelte Devisenkurs für den Umtausch der Währung von B in die Währung von A

F ist eine Umtauschgebühr von bis zu 1% des umzutauschenden Bruttobetrag (d.h. B x C) zugunsten der Vertriebsstelle

Bewertung und Auszüge

Alle Anleger erhalten jährlich zum 30. Juni und 31. Dezember eine Bewertung und die entsprechenden Kontoauszüge.

WIE EINE RÜCKNAHME VORGENOMMEN WERDEN KANN

Rücknahmeaufträge können an die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer in Luxemburg per Fax oder Schreiben mit der Post gesendet werden. Rücknahmeaufträge können telefonisch an jedem Geschäftstag zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr an die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer erteilt werden. Telefonisch erteilte Aufträge sind schriftlich zu bestätigen. In Zukunft kann die Gesellschaft erlauben, dass Rücknahmen durch ein anderes Kommunikationsmittel abgewickelt werden. Nur registrierte Anteilhaber dürfen Rücknahmeanträge direkt an die Gesellschaft stellen. Anleger, deren Anteile im Namen eines Nominee gehalten werden, müssen den Rücknahmeantrag durch diesen Nominee stellen lassen, da der Nominee von der Gesellschaft als der registrierte Eigner der Anteile anerkannt ist.

Rücknahmeanweisungen können auch durch die Zugelassenen Vertriebsstellen in den Ländern erteilt werden, in denen die Gesellschaft Anteile der Öffentlichkeit anbieten darf, wobei die Anweisungen jedoch erst wirksam werden und die betreffenden Fristen erst dann zu laufen beginnen, wenn die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer selbst alle wichtigen Informationen erhalten hat.

Rücknahmeanträge müssen unterzeichnet werden und folgende Informationen enthalten:

- Die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile oder zurückzunehmender Betrag und Währung;
- Den zurückzunehmenden Teilfonds;
- Die Klasse und die Unterklasse der zurückzunehmenden Anteile;
- Die Währung, in der die Erlöse aus der Rücknahme auszuzahlen sind (standardmäßig wird dies die Währung der Klasse oder Unterklasse der zurückgenommenen Anteile sein);
- Den Namen und die Registrierungsnummer, unter dem die Anteile registriert sind; und
- Im Fall einer Beteiligung mit Anteilscheinen müssen Anteilscheine über mindestens die Anzahl oder den Wert der zurückzunehmenden Anteile an die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer zurückgeschickt werden. Diesen muss eine schriftliche Bestätigung der Rücknahme beiliegen, wenn die Rücknahmeanforderung telefonisch erteilt wurde.

Ein solcher Rücknahmeauftrag wird als definitiv und unwiderruflich anerkannt, wenn er sich auf Anteile bezieht, für die die Zeichnung und der jeweilige Ausschlag voll gezahlt worden sind. Diesbezüglich werden Anteilhaber darauf

hingewiesen, dass die Verrechnung dieser Beträge in der Regel länger dauert, wenn die Zeichnungsbeträge per Scheck beglichen wurden, als wenn sie durch telegrafische Überweisung beglichen wurden.

Anleger können die Rücknahme eines Teils oder auch sämtlicher Anteile ihres Portfolios verlangen, unter der Voraussetzung, dass - wenn das Rücknahmeverlangen eine Beteiligung auf weniger als US\$ 2.500, € 2.500, GBP 1.500, Yen 350.000, SGD 2.500 für Anteile der Klasse A, der Klasse R oder Anteile der Klasse X oder weniger als US\$ 1.000.000, € 1.000.000, GBP 600.000, Yen 150.000.000, SGD 1.000.000 für Anteile der Klasse I und der Klasse B (oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Basiswährung) im Falle eines Teilfonds vermindert - dieses Verlangen als ein Antrag behandelt wird, die gesamte Beteiligung zurückzunehmen, es sei denn, die Gesellschaft kommt zu einem abweichenden Entschluss.

Die Gesellschaft kann in ihrem Ermessen festlegen, in bestimmten Fällen Rücknahmen durch Sachleistungen durch Übertragung von übertragbaren Portfoliowertpapieren zu erlauben, und damit verbundene Übertragungskosten können dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden, sofern der Marktwert der betreffenden Wertpapiere am betreffenden Handelstag durch einen Sonderbericht des Wirtschaftsprüfers auf Kosten des/der zurücknehmenden Anteilinhaber(s) festgestellt wurde.

Ermittlung des gültigen Preises

Rücknahmeanträge, die innerhalb der Weisungsfrist bei der Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer eingegangen sind, werden, sofern sie akzeptiert werden, zu dem Preis abgewickelt, der an demselben Geschäftstag berechnet worden ist. Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Weisungsfrist bei der Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer eingegangen sind, werden, sofern sie akzeptiert werden, zu dem Preis abgewickelt, der am nächsten Geschäftstag berechnet wird. Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Weisungsfrist bei der Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer eingegangen sind, werden, sofern sie akzeptiert werden, zu dem Preis abgewickelt, der am nächsten Geschäftstag, oder dem nächsten darauffolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, berechnet wird. Dies versteht sich vorbehaltlich des Abschnitts „Möglicher Aufschub oder Aussetzung der Rücknahme“ in diesem Prospekt.

Ausführungsanzeigen und Anteilscheine

Ausführungsanzeigen werden in der Regel am nächsten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag versandt. Im Falle eines Portfolios mit Anteilscheinen werden gegebenenfalls Restanteilscheine auf Verlangen des Anlegers in der Regel innerhalb von fünf Geschäftstagen verschickt.

Möglicher Aufschub oder Aussetzung der Rücknahme

Wenn die gesamten Rücknahmeanträge (einschließlich Umtauschanträge) an einem Geschäftstag (im folgenden kurz der „betreffende Geschäftstag“ genannt), zusammengenommen mit den an den vorhergehenden Geschäftstagen derselben Woche eingegangenen Rücknahmeanträgen, in Bezug auf eine Anzahl von Anteilen eines Teilfonds mehr als 10% der Gesamtanzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds am Anfang der betreffenden Woche ausmachen, dann sind die Direktoren berechtigt, Rücknahmeanträge gänzlich oder teilweise aufzuschieben, so dass die Grenze von 10% nicht überschritten wird. Alle auf diese Weise in Bezug auf den betreffenden Geschäftstag so verminderten Rücknahmeanträge werden mit Vorrang vor nachfolgenden Rücknahmeanträgen behandelt, die an den nachfolgenden Geschäftstagen eingehen, wobei immer jeweils die Grenze von 10% beachtet werden muss. Die Beschränkung wird anteilmäßig auf alle Anteilinhaber angewendet, die Rücknahmeanträge gestellt haben, welche an oder zu diesem Geschäftstag durchgeführt werden sollen, so dass das Verhältnis der zurückgenommenen Anteile für alle Anleger gleich ist. Diese Beschränkungen werden nur dann angewendet, wenn die Realisierung der Vermögensgegenstände eines Teilfonds zur Deckung ungewöhnlich hoher Rücknahmeforderungen zu Liquiditätsengpässen zum Nachteil der Anteilinhaber führen würde, die in dem Teilfonds verbleiben.

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Satzung die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile eines bestimmten Teilfonds und die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch dieser Anteile unter folgenden Umständen vorübergehend aussetzen:

- (i) während einer Zeitspanne, während der wichtige Börsen oder Märkte, an denen wesentliche Teile der Anlagen der Gesellschaft notiert werden, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, aus anderen Gründen als wegen normaler Feiertage geschlossen sind, oder während der der Handel mit diesem Teilfonds beschränkt oder ausgesetzt worden ist;
- (ii) bei einer Vermögenslage, die eine Notsituation darstellt, infolge derer Verkäufe oder eine Bewertung von Vermögensgegenständen im Besitz der Gesellschaft, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, unmöglich wären;
- (iii) bei einem Zusammenbruch der Kommunikationsmittel, die in der Regel zur Ermittlung des Kurses oder des Wertes der Anlagen, die sich auf einen bestimmten Teilfonds beziehen, oder des aktuellen Kurses oder Wertes an einer Börsen benutzt werden;
- (iv) während einer Zeitspanne, während der die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Geldmittel zum Zweck der Auszahlung für die Rücknahme dieser Anteile zu repatriieren, oder während der nach Auffassung der Direktoren die Überweisung von

Geldmitteln im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Ankauf von Anlagen oder fälligen Zahlungen bei der Rücknahme dieser Anteile nicht zu den normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann;

- (v) während einer Zeitspanne, während der der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds oder einer Tochtergesellschaft eines Teilfonds nicht genau bestimmt werden kann;
- (vi) außer bei Rücknahmen oder Umtausch, während einer Zeitspanne, während der die Auflösung der gesamten Gesellschaft bekanntgegeben wird.

Alle Aussetzungen sind gegebenenfalls durch die Gesellschaft zu veröffentlichen und den Anteilinhabern mitzuteilen, die die Ausgabe, Rücknahme oder einen Tausch von Anteilen beantragt haben.

Exzessiver Handel

Soweit ihre Kenntnis reicht, erlaubt die Gesellschaft keine Anlagen, die auf das Ausnutzen kurzfristiger Kursschwankungen oder auf andere exzessive Handelspraktiken gerichtet sind, da diese Praktiken die Interessen aller Anteilinhaber negativ beeinflussen können. Exzessiver Handel schließt Individuen und Gruppen von Individuen ein, deren Wertpapiertransaktionen einem zeitlichen Muster zu folgen scheinen oder durch exzessiv häufige oder große Geschäfte charakterisiert werden.

Ebenso wie die grundsätzliche Befugnis der Direktoren, Zeichnungen nach ihrem Ermessen abzulehnen, sind die Interessen der Anteilinhaber u.a. dadurch vor exzessivem Handel (einschließlich „Market-Timing“) geschützt, dass Direktoren die Möglichkeit haben, bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts eine Marktwert-Bepreisung anzuwenden, und dass Rückzahlungen in Form von Sachleistungen (was sich auf die Lieferung der zugrundeliegenden Anlagen eines Fonds, nicht auf Barzahlungen an einen Anteilinhaber bezieht) anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises in Bar vorgenommen werden können.

Bei Anteilinhabern, die keinen exzessiven Handel (einschließlich „Market Timing“) betreiben, würden die Direktoren die Rücknahme in Form von Sachleistungen bei diesen Anteilinhabern nur dann anwenden, wenn dies (a) im Interesse der Anteilinhaber liegt, und (b) die Anteilinhaber eine Rücknahme in Form von Sachleistungen speziell angefordert haben.

Marktwert-Bepreisung und/oder Rücknahme in Form von Sachleistungen kommt zwangsweise dann zum Einsatz, wenn die Gesellschaft glaubt, dass ein anderer Anteilinhaber schädigender exzessiver Handel stattgefunden hat (zum Beispiel, wenn Anteile innerhalb von 90 Kalendertagen eingelöst oder umgetauscht wurden, oder die Transaktionen einem Zeitmuster zu folgen scheinen oder durch übermäßig große oder häufige Geschäfte gekennzeichnet sind). Die Direktoren haben das Recht, nach ihrem Ermessen eine zwangsweise Marktwert-Bepreisung und/oder Rücknahme in Form von Sachleistungen vorzunehmen.

Bei Marktwert-Bepreisung werden die Kosten berücksichtigt, die der Gesellschaft durch solche exzessiven Geschäfte entstanden sind. Zu diesen Kosten gehören Maklergebühren, Stempelsteuern, (soweit zutreffend), Depotbankgebühren und Verwaltungsgebühren, die möglicherweise durch diese Geschäfte anfallen und fairerweise auf die Anteilinhaber aufgeteilt werden müssten.

Wenn ein Verdacht des exzessiven Handels gegeben ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus auch Anteile in gemeinsamer Eigentümerschaft vereinigen oder kontrollieren zum Zwecke der Nachprüfung, ob ein Individuum oder eine Gruppe von Individuen als an exzessiven Handelspraktiken beteiligt angesehen werden kann. Demgemäß behalten sich die Direktoren das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung oder Umtausch von Investoren zurückzuweisen, die sie als an exzessivem Handel beteiligt ansehen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, zwangsweise Anteile zurückzunehmen, die durch einen Investor gehalten werden, der in hinreichend begründetem Verdacht steht, an exzessivem Handel teilzunehmen oder teilgenommen zu haben.

Des Weiteren kann die Vertriebsstelle zu Gunsten der Gesellschaft eine Handelsgebühr erheben, wie sie in diesem Prospekt näher beschrieben ist in dem Abschnitt „Handelsgebühr“ unter der Überschrift „Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen“ für Anteile, die bis zu 90 Tage nach dem Kauf dieser Anteile zurückgenommen werden.

Zwangsrücknahme

Die Satzung ermächtigt die Direktoren, die Beschränkungen aufzuerlegen, die nach ihrer Auffassung erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass keine Anteile erworben oder gehalten werden durch (a) eine Person, die die Gesetze oder Anforderungen eines Landes oder einer Staatsbehörde übertreten hat oder durch (b) eine Person unter solchen Umständen, die nach Auffassung der Direktoren für die Gesellschaft zur Folge haben können, dass die Gesellschaft steuerpflichtig werden oder einen anderen finanziellen Nachteil erleiden könnte, was der Gesellschaft unter anderen Umständen nicht hätte widerfahren können; und insbesondere durch eine US-Person. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Anteile, die eine solche Person hält, zwangsweise zurückzunehmen. Die Gesellschaft behält sich zudem das Recht vor, sämtliche Anteile, die eine Person hält, im Fall der

Liquidation und/oder der Zusammenlegung von Teilfonds zwangsweise zurückzunehmen, wie in Abschnitt 6 im nachfolgenden Kapitel „Weitere Informationen“ in diesem Prospekt beschrieben.

ABWICKLUNGSVERFAHREN

Die Zahlung für Zeichnungen in frei verfügbaren Mitteln wird innerhalb von vier Geschäftstagen ab dem Handelstag fällig. Die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer kann in ihrem/seinem Ermessen die Zahlung der frei verfügbaren Mittel am Handelstag verlangen, so dass die Abwicklung nur bei Erhalt der frei verfügbaren Mittel erfolgt.

Zahlungen sollten vorzugsweise durch telegrafische Überweisung in Übereinstimmung mit den in dem Antragsformular beschriebenen Einzelheiten durchgeführt werden (weitere Ausfertigungen können von der Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer bezogen werden). Zahlungen können nur mit Scheck erfolgen, wenn die Zahlung in US\$, € oder GBP erfolgt und maximal US\$ 20.000 (oder den entsprechenden Gegenwert in € oder GBP, wenn die Zeichnung in einer dieser Währungen erfolgt) beträgt. Zahlungen per Scheck sollten gemäß den Angaben vorgenommen werden, die auf der Rückseite des Antragsformulars beschrieben sind. Alle Zahlungen sind frei von Bankgebühren zu leisten. Ungeachtet des Vorstehenden ist die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer in allen Fällen berechtigt, in ihrem Ermessen frei verfügbare Mittel vor der Durchführung und Umsetzung der Zeichnung zu verlangen.

Nach Vereinbarung mit der Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer können Zahlungen auch in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds oder in den Währungen, die in dem Antragsformular für jeden Teilfonds angegeben sind, auf Gefahr und Kosten des Anlegers vorgenommen werden. Sollten die Zahlungen nicht in frei verfügbaren Mitteln bis zum fälligen Abwicklungstag eingegangen sein, dann behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den Vertrag entschädigungslos aufzulösen und/oder den Anleger mit den Kosten einer solchen Annullierung zu belasten und gegebenenfalls marktgängige Zinsen zu berechnen.

Jegliche Restbeträge, die aus einer Zeichnung oder einem Umtausch in einen anderen Teilfonds herrühren, können erstattet werden, wenn nicht der betreffende Restbetrag weniger als US\$ 15 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) ausmacht. Jeder nicht erstattete Betrag kann an den betreffenden Teilfonds übertragen werden. Ein ähnliches Verfahren kann auf die Wiederanlage von Ausschüttungen angewendet werden.

Die Abwicklung für eine Rücknahme wird in der Regel in Übereinstimmung mit den für die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer geltenden Anweisungen innerhalb von vier Geschäftstagen ab dem Handelstag unter der Voraussetzung durchgeführt, dass die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer die korrekten und ordnungsgemäß ausgestellten Verzichtserklärungen (zusammen mit dem zu annullierenden Anteilschein, falls ein solcher ausgestellt worden ist) erhalten hat.

Eine Auszahlung der Erlöse aus Rücknahmen wird nicht erfolgen bis die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche, wie sie oben unter „Wie ein Kauf getätigt wird“ beschrieben werden, zufriedenstellend abgeschlossen wurden.

Wenn unter außergewöhnlichen Umständen die Liquidität des betreffenden Teilfonds nicht ausreichend ist, den Rücknahmeerlös innerhalb dieser Zeitvorgabe auszuzahlen, wird die Zahlung so bald wie praktisch möglich anschließend durchgeführt, allerdings ohne Zinsen. Die Kosten für telegrafische Überweisungen, können, wenn dies vom Anteilinhaber gewünscht wird, dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden. Die Direktoren können die Zeitspanne für die Zahlung des Rücknahmeerlöses auf den Zeitraum verlängern, der durch Abwicklungs- und andere Engpässe an den Finanzmärkten der Länder erforderlich wird, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte, die einem Teilfonds zuzuordnen sind, angelegt ist.

Sofern vereinbart, ist die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer in der Lage, eine Abwicklung in einer anderen bedeutenden Währung entsprechend den geltenden Anweisungen auf Risiko und Kosten des Anteilsverkäufers durchzuführen.

Sofern dies von der Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer akzeptiert wird, kann die Abwicklung über ein zentrales Clearing-System wie Euroclear, Clearstream oder einen anderen zentralen Nominee erfolgen.

ERMÄCHTIGUNG DURCH UND SCHADLOSHALTUNG FÜR ANWEISUNGEN

Die Anleger oder Anteilinhaber ermächtigen durch die Erteilung von Anweisungen per Telefon, Fax oder ein anderes von der Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer akzeptiertes Kommunikationsmittel die Gesellschaft und/oder die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer unwiderruflich, diese Anweisungen auszuführen, und sie verpflichten sich, die Gesellschaft und die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer auf Verlangen gegen alle Verbindlichkeiten jeglicher Art, die ihnen infolge ihres Handelns aufgrund dieser Anweisungen entstehen, schadlos zu halten. Die Gesellschaft und die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer können sich bindend verlassen auf sämtliche Mitteilungen, Zustimmungen, Forderungen, Anweisungen oder andere Instrumente, die sie in gutem Glauben für echt oder durch die ordnungsgemäß

ermächtigten Personen unterzeichnet gehalten haben, und sie übernehmen keine Haftung für aufgrund dieser Mitteilungen, Zustimmungen, Forderungen, Anweisungen oder anderen Instrumente durchgeführten Handlungen.

BÖRSENNOTIERUNGEN

Die Anteile der Klasse A aller Teilfonds werden an der Börse in Luxemburg notiert. Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung für Transaktionen, die an einer Börse getätigt werden.

Der Handel mit Anteilen der Klasse A an der Börse in Luxemburg erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Regeln dieser Börse und unterliegt der Zahlung von üblichen Maklergebühren. Die Gesellschaft hat die Depotbank als ihre Börsenzulassungsbeauftragte für ihre Verpflichtungen an der Börse in Luxemburg ernannt.

Anteilhaber werden ebenfalls darauf hingewiesen, dass sie bei Kauf von Anteilen der Klasse A über die Luxemburger Börse nicht den Erstausgabeaufschlag von bis zu 5% des Gesamtzeichnungsbetrages tragen werden. Anleger können Anteile der Klasse A an der Luxemburger Börse über jede Bank oder jeden Broker kaufen oder verkaufen. Anteile an den Teilfonds können zukünftig auch an anderen Börsen notiert werden und für diese Börsen können andere Market-Maker ernannt werden.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND PREIS JE ANTEIL JE KLASSE

Der Preis für die Anteile für jede Klasse eines jeden Teilfonds wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilfonds ermittelt, ausgedrückt in der Basiswährung des Teilfonds, berechnet durch die Verwaltungsgesellschaft an jedem Handelstag. Obwohl sie zur selben rechtlichen Struktur gehören, werden die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds von den Verbindlichkeiten anderer Teilfonds getrennt, so dass Drittgläubiger nur auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds zurückgreifen können.

Der Nettoinventarwert für jede Klasse jedes Teilfonds wird durch die Ermittlung des Werts der Vermögensgegenstände des entsprechenden, Teilfonds, der auf diese Klasse anwendbar ist, berechnet, einschließlich angewachsener Ansprüche auf Kapitalerträge, abzüglich aller Passiva (einschließlich aller Gebühren und Abgaben) dieser Klasse, und Teilung der sich ergebenden Summe durch die Gesamtanzahl der Anteile dieser Klasse am jeweiligen Teilfonds, die zu diesem Zeitpunkt ausgegeben oder zugewiesen sind (wobei der sich ergebende Betrag auf die nächsten beiden Dezimalstellen gerundet wird), um den Nettoinventarwert je Anteil je Klasse des Teilfonds zu ergeben. Da die Anteile der Klasse A, der Klasse B, der Klasse I, der Klasse R und der Klasse X eines jeden Teilfonds verschiedene Beträge von Verbindlichkeiten haben werden, wird der Nettoinventarwert je Anteil, der auf jede dieser Klassen entfällt, sogar innerhalb desselben Teilfonds, verschieden sein.

Da sowohl Thesaurierende Anteile als auch Ausschüttende Anteile verfügbar sind (mit Ausnahme des Absolute Return Fixed Income Fund, für den nur Thesaurierende Anteile verfügbar sind, und des European Growth Fund, für den nur Ausschüttende Anteile für die Klasse B und die Klasse R erhältlich sind), wird der Nettoinventarwert je Anteil, der diesen beiden Unterklassen zuzuordnen ist, ebenfalls im Laufe der Zeit divergieren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Inhaber von Ausschüttenden Anteilen ein Recht auf Auszahlung des diesen Anteilen zuzuordnenden Ertrages an den jeweiligen Ausschüttungstagen haben, so dass der Nettoinventarwert je Anteil dieser Anteile sinkt, während Inhaber von Thesaurierenden Anteilen kein Anrecht auf Auszahlung des diesen Anteilen zuzuordnenden Ertrages haben, so dass dieser Ertrag automatisch auf das Kapitalvermögen des jeweiligen Teilfonds übertragen wird (und als Teil davon thesauriert wird) und daher weiterhin in den Nettoinventarwert je Anteil dieser Anteile einfließt.

Der Anteilpreis wird auf der Grundlage des wie oben berechneten Nettoinventarwertes je Anteil notiert. Bei der Zeichnung von Anteilen der Klasse A der Gesellschaft durch einen Anleger ergibt sich zudem selbstverständlich ein Erstausgabeaufschlag, der maximal 5% des gesamten Anlagebetrages betragen kann. Bei der Rücknahme von jeglichen Anteilen fällt eine potenzielle Handelsgebühr an.

Der Preis pro Anteil jeder Klasse und Unterklasse (soweit zutreffend) eines jeden Teilfonds ist an jedem Handelstag beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Die Preise stehen in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds zur Verfügung. Für den European Growth Fund, den Global Currency Fund und den Pan European Alpha Fund Klasse A, Klasse I und Klasse X (zusätzlich zu Anteilen der Klasse B und der Klasse R des European Growth Fund), können Preise auch verfügbar gemacht werden in €, GBP, US\$ oder SGD abgesicherten Anteilklassen oder solchen anderen Währungen, die die Direktoren des Henderson Horizon Fund von Zeit zu Zeit bestimmen können. Wenn eine abgesicherte Anteilklasse verfügbar ist, wird sie bezeichnet als Klasse A H€, Klasse A HGBP, Klasse A HUS\$, Klasse A HSGD etc. Die abgesicherten Versionen der Anteile der Klasse A, der Klasse I und der Klasse X (zusätzlich zu den Anteilen der Klasse B und der Klasse R für den European Growth Fund) werden auf die gleiche Weise angeboten zu einem Preis, der auf dem Nettoinventarwert basiert, zzgl. eines Erstausgabeaufschlags, soweit anwendbar.

Des Weiteren können die Direktoren der Gesellschaft nach ihrem Ermessen entscheiden, informatorische Preise für jeden Teilfonds in €, US\$, SGD und GBP (falls diese Währungen nicht die Buchwährungen der Teilfonds sind) und auch in Yen für den Japanese Smaller Companies Fund und den Japanese Equity Fund herauszugeben. Details darüber, welche Teilfonds Preise in anderen Währungen als der Basiswährung des Teilfonds bieten, entnehmen Sie bitte dem Antragsformular.

BEWERTUNGSPRINZIPIEN

Die Anlagen eines jeden Teilfonds werden normalerweise auf der Grundlage von entweder dem letzten verfügbaren Marktmittelkurs (dem Mittelwert des notierten Rücknahme- und Ausgabepreises) bewertet oder für bestimmte Märkte dem zuletzt gehandelten Kurs, der an den wichtigsten Börsen oder Märkten ermittelt wurde, an denen die Anlagen notiert, börsennotiert oder normalerweise gehandelt werden. Ausschlaggebend ist der Preis um 13:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem betreffenden Handelstag und für den Global Currency Fund, den Global Opportunities Fund, den Global Property Equities Fund, den Global Technology Fund, den Industries of the Future Fund, den American Equity Fund und den Absolute Return Fixed Income Fund 16:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem betreffenden Handelstag. Die Wechselkurse für die Berechnung der Werte der Anlagen jedes Teilfonds sind diejenigen von 13:00 Uhr Luxemburger Zeit außer für den Global Currency Fund, den Global Opportunities Fund, den Global Property Equities Fund, den Global Technology Fund, den Industries of the Future Fund, den American Equity Fund und den Absolute Return Fixed Income Fund, für die die Wechselkurse diejenigen von 16:00 Uhr Luxemburger Zeit sind.

Alle anderen Aktiva, einschließlich beschränkter und nicht sofort marktfähiger Wertpapiere, werden auf die Weise bewertet, die die Direktoren als angemessen erachten, um deren beizulegenden Zeitwert wiederzugeben. Falls die Nettozeichnungen oder -rücknahmen an einem bestimmten Handelstag einen wesentlichen Teil der ausgegebenen Anteile ausmachen oder unter anderen Umständen, die die Direktoren für angemessen erachten, können die Anlagen auf der Grundlage des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises unter Berücksichtigung der jeweiligen Abwicklungskosten bewertet werden oder auf die Art und Weise, die die Direktoren als angemessen erachten, um den Wert der Anlagen unter den gegebenen Umständen besser wiederzugeben. Die Berechnung des Nettoinventarwertes kann ebenfalls angepasst werden, um steuerliche Belastungen und Maklergebühren zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Differenzkontrakten (CFD) basiert auf dem Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die an einer offiziellen Börse notiert sind und die ihrerseits wie oben beschrieben bewertet werden.

Die Bewertung von Devisenterminkontrakten basiert auf dem jeweils relevanten Wechselkurs.

Der Wert der abgeleiteten Finanzinstrumente, die zur Absicherung des Währungsumrechnungsrisikos für die Abgesicherten Anteilklassen verwendet werden, wird der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet. Abhängig von dem Ergebnis kann der Wert entweder ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit sein und wird entsprechend in die Berechnung des Nettoinventarwertes mit einbezogen.

Die Bewertung von finanziellen Terminkontrakten erfolgt auf Basis des börsennotierten Kurses um 13:00 Uhr Luxemburger Zeit mit Ausnahme des Global Currency Fund, des Global Opportunities Fund, des Global Property Equities Fund, des Global Technology Fund, des Industries of the Future Fund, des American Equity Fund und des Absolute Return Fixed Income Fund, bei denen die Bewertung um 16:00 Uhr Luxemburger Zeit vorgenommen wird. Anfängliche Einschusszahlungen werden in bar bei Abschluss von Terminkontrakten getätigt. Während der Periode, in der der Terminkontrakt offen ist, werden Änderungen im Wert des Kontrakts als schwebende Gewinne und Verluste verbucht, indem eine tägliche Marktpreisbewertung vorgenommen wird, um den Marktwert des Kontrakts am Ende jedes Handelstages widerzuspiegeln. Gewinn- bzw. Verlustausgleichszahlungen (Variation Margin) werden getätigt bzw. erhalten, je nachdem, ob schwebende Gewinne oder Verluste entstanden sind. Gewinn- bzw. Verlustausgleichszahlungen (Variation Margin) werden im Terminmargenkonto in der Bilanz des Nettovermögens verbucht. Bei Auflösung des Kontrakts verbucht der Fonds einen realisierten Gewinn bzw. Verlust, der der Differenz zwischen den Erlösen aus (bzw. den Kosten der) Auflösungs- und der Eröffnungs-Transaktion entspricht.

Wenn ein Teilfonds eine Option erwirbt, zahlt er einen Aufschlag und ein diesem Aufschlag entsprechender Betrag wird als Investition verbucht. Wenn ein Teilfonds eine Option verkauft, erhält er einen Aufschlag und ein diesem Aufschlag entsprechender Betrag wird als Verbindlichkeit verbucht. Die Investition bzw. Verbindlichkeit wird täglich neu bewertet, um den gegenwärtigen Marktwert der Option zu reflektieren. Wenn eine Option nicht ausgeübt abläuft, realisiert der Teilfonds einen Gewinn bzw. Verlust, der dem erhaltenen bzw. gezahlten Aufschlag entspricht.

Die Bewertung von Swap-Kontrakten erfolgt zum angemessenen Marktwert, der in gutem Glauben gemäß von der Managementgesellschaft erstellten Verfahren bestimmt wird.

Direktoren, Geschäftsführung und Verwaltung

Die Direktoren der Gesellschaft

- Iain Clark (Vorsitzender) (gebietsansässig im Vereinigten Königreich), Director of International Investment Products, Henderson Global Investors, 201 Bishopsgate, London EC2M 3AE, United Kingdom.
- Lesley Cairney (gebietsansässig im Vereinigten Königreich), Head of Listed Assets Products and Services, Henderson Global Investors, 201 Bishopsgate, London EC2M 3AE, United Kingdom.
- Jeremy Vickerstaff (gebietsansässig in Luxemburg), General Manager, Henderson Fund Management (Luxembourg) S.A., 4a rue Henri Schnadt, L-2530 Gasperich, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
- Giorgio Giovannini (gebietsansässig in Italien), Country Head, Italy, Henderson Global Investors, via Agnello 8, I-20121 Mailand, Italien.
- Jean-Claude Wolter (gebietsansässig in Luxemburg), ehrenamtlich tätiger Rechtsanwalt, 11B boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg.

Der Anlageberater

Henderson Management S.A. wurde von der Gesellschaft zum Berater mit Bezug auf die Anlage von Geldern ernannt, die von ihr aufgenommen werden.

Die Gesellschaft hat mit der Managementgesellschaft und dem Anlageberater einen Fondsmanagement- und Beratungsvertrag (der „Fondsmanagement- und Beratungsvertrag“) abgeschlossen. Nach diesem Vertrag wurde der Anlageberater mit Beratungsfunktionen betraut, besitzt jedoch nicht die Vollmacht, Anlagetransaktionen im Auftrag der Gesellschaft abzuschließen oder die Gesellschaft oder die Managementgesellschaft in anderer Weise zu binden.

Der Anlageberater ist Teil der Henderson Group, einer namhaften Finanzdienstleistungsgesellschaft, die im Vereinigten Königreich und in Australien notiert ist.

Die Managementgesellschaft

Die Direktoren der Managementgesellschaft

- Jeremy Vickerstaff, General Manager, Henderson Fund Management (Luxembourg) S.A., 4a rue Henri Schnadt, L-2530 Gasperich, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
- Lesley Cairney, Head of Listed Assets Products and Services, Henderson Global Investors, 201 Bishopsgate, London EC2M 3AE, United Kingdom.
- John Sutherland, Director, 4a rue Henri Schnadt, L-2530 Gasperich, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Henderson Fund Management (Luxembourg) S.A. wurde von der Gesellschaft zur Managementgesellschaft ernannt. Die Managementgesellschaft ist berechtigt, als Fondsmanagementgesellschaft nach Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zu handeln.

Die Gesellschaft hat mit der Managementgesellschaft und dem Anlageberater einen Fondsmanagement- und Beratungsvertrag (der „Fondsmanagement- und Beratungsvertrag“) abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertrags wurde die Managementgesellschaft mit der täglichen Führung der Gesellschaft betraut, wobei sie dafür verantwortlich ist, alle betrieblichen Funktionen in Bezug auf das Anlagemanagement der Gesellschaft, die Verwaltung sowie das Marketing und den Vertrieb der Teilfonds entweder direkt durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen.

Nach Absprache mit der Gesellschaft hat die Managementgesellschaft beschlossen, mehrere ihrer Funktionen an andere abzutreten, wie später in diesem Prospekt beschrieben wird.

Die Managementgesellschaft ist Teil der Henderson Group, einer namhaften Finanzdienstleistungsgesellschaft, die im Vereinigten Königreich und in Australien notiert ist.

Investment-Manager und Vertriebsstelle

Henderson Global Investors Limited wird durch die FSA autorisiert und reguliert und ist von der Managementgesellschaft im Rahmen eines Investment-Management-Vertrags vom 19. November 2001 (der „Investment-Management-Vertrag“), der durch einen Umschuldungsvertrag vom 31. März 2005 geändert wurde, dazu ernannt worden, die Managementgesellschaft mit Dienstleistungen auf dem Gebiet des Anlagemanagement in Bezug auf alle Teilfonds zu versorgen, und im Rahmen einer Vertriebsvereinbarung vom 19. November 2001 (die „Vertriebsvereinbarung“) den Verkauf und die Koordinierung des Verkaufs der Anteile zu übernehmen. Über einen Assoziations- und Änderungsvertrag ist die Managementgesellschaft jetzt an der früher von der Gesellschaft abgeschlossenen Vertriebsvereinbarung beteiligt. Eine Zusammenfassung der Verträge finden Sie im nachfolgenden Kapitel „Weitere Informationen“. Der Investment-Manager und die Vertriebsstelle ist Teil der Henderson Group, einer internationalen Finanzdienstleistungsgesellschaft. Henderson Global Investors wurde im Jahr 1934 gegründet, um ursprünglich die finanziellen Angelegenheiten der Henderson Familie abzuwickeln und erbringt Anlage- und Verwaltungsdienstleistungen für einen großen Kundenkreis, u.a. Investmentgesellschaften, Pensionsfonds, Unit Trusts, offene Investmentfonds, Privatkunden und internationale Off-Shore-Investmentfonds. Am 31. Dezember 2009 belief sich das verwaltete Vermögen auf insgesamt GBP 58,1 Mrd. (€ 65,4 Mrd.).

Das Management der Vermögenswerte der Gesellschaft und die Einhaltung der allgemeinen Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen werden unter Leitung und letztendlicher Verantwortung der Direktoren organisiert. Die Gesellschaft hat die Managementgesellschaft damit beauftragt, das Einhalten der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft zu überwachen.

Der Sub-Investment-Manager

Transwestern Securities Management LLC (TSM) ist eine in Delaware ansässige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und verwaltet seit 2005 in den USA Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. Fonds mit Verwaltungsvollmacht. Ihre Muttergesellschaft, Transwestern Investment Company, verwaltet seit 1996 in den USA Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. Fonds mit Verwaltungsvollmacht. Zum 31. Dezember 2009 verwaltete TSM ein Vermögen in Höhe von US\$ 221,433,794 im Auftrag von Henderson Global Investors. Reagan Pratt und James Kammert sind für den täglichen Betrieb und das Management von TSM verantwortlich, dazu gehören Titelauswahl und Portfeuillemanagement.

Registrier- und Übertragungstelle und Schriftführer

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, ist von der Gesellschaft als Registrier- und Übertragungstelle und Schriftführer ernannt worden. Über einen Assoziations- und Änderungsvertrag ist die Managementgesellschaft jetzt an der früher von der Gesellschaft abgeschlossenen Vereinbarung mit der Registrier- und Übertragungstelle beteiligt.

Cogent Investment Operations Luxembourg S.A. ist von der Gesellschaft im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung vom 19. November 2001 (die „Verwaltungsvereinbarung“) zur Registrierstelle, zum Geschäftssitzvertreter und zur Verwaltungsgesellschaft ernannt worden. Im Anschluss an eine Zustimmungs- und Übertragungsvereinbarung, die von der Gesellschaft, Cogent Investment Operations Luxembourg S.A. und BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, unterzeichnet wurde, sind die Registrier- und Übertragungsaufgaben im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung mit Wirkung vom 31. Mai 2003 von Cogent Investment Operations Luxembourg S.A. auf BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, übertragen worden.

BNP Paribas Securities Services S.A. ist eine Bank, die als beschränkt haftende Gesellschaft nach französischem Recht organisiert ist, und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von BNP Paribas. Ihr Eigenkapital belief sich am 30. Juni 2009 auf € 165.279.835.

Die Verwaltungsgesellschaft

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, ist die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft. Sie hat mit Wirkung vom 30. April 2008 BNP Paribas Fund Services nach der Fusion von BNP Paribas Fund Services in BNP Paribas Securities Services, Luxemburger Niederlassung, ersetzt.

Über einen Assoziations- und Änderungsvertrag ist die Managementgesellschaft jetzt an der früher von der Gesellschaft abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung beteiligt.

Die Depotbank

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg ist von der Gesellschaft im Rahmen eines Vertrages vom 22. Februar 2010 (der „Depotbankvertrag“) dazu ernannt worden, für die Vermögensgegenstände der Gesellschaft, einschließlich sämtlicher Barmittel und Wertpapiere der Gesellschaft, die entweder direkt oder durch Korrespondenzstellen, Nominees,

Vertreter oder Beauftragte der Depotbank gehalten werden, eine sichere Verwahrung zu gewährleisten. Die Depotbank hat ihre Verwahrungsfunktionen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen durchzuführen. Eine Zusammenfassung des Vertrages finden Sie im nachfolgenden Kapitel „Weitere Informationen“.

Die Depotbank hat weiterhin zu gewährleisten, dass die durch die Gesellschaft getätigten Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen und gemäß der Satzung vorgenommen werden, dass bei Transaktionen in Bezug auf die Vermögensgegenstände der Gesellschaft alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen an die Depotbank überwiesen werden und dass die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Organismen für gemeinsame Anlagen und gemäß der Satzung eingesetzt werden.

Interessenkonflikte

Die Managementgesellschaft, der Investment-Manager, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsgesellschaft und die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer sowie alle ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Angestellten, Vertreter und Partner (im Folgenden kurz als eine „Interessierte Partei“ bezeichnet) können an anderen finanziellen, Anlage-, Vertriebs- oder professionellen Aktivitäten beteiligt sein, aus denen sich Interessenkonflikte mit der Gesellschaft ergeben können. Diese Interessierten Parteien können insbesondere Dienstleistungen erbringen, die eine Ähnlichkeit mit denen aufweisen, die sie für die Gesellschaft erbringen. Sie sind nicht verpflichtet, Rechenschaft über Gewinne abzulegen, die sie aus diesen Dienstleistungen erzielen. Sie müssen jedoch immer ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft ordnungsgemäß wahren und in den Fällen, in denen sich ein Konflikt ergibt, darauf achten, dass er in fairer Weise auf rein geschäftlicher Basis gelöst wird.

Zum Beispiel kann die Gesellschaft von einer Interessierten Partei oder einem Investmentfonds oder einem Konto, das von einer dieser Personen beraten oder verwaltet wird, Wertpapiere erwerben, Wertpapiere an diese verkaufen oder in diese investieren. Eine Interessierte Partei kann der Gesellschaft professionelle Dienstleistungen erbringen oder Anteile halten und Anlagen auf eigene Rechnung erwerben, halten oder damit Geschäfte abwickeln, ungeachtet der Tatsache, dass die Gesellschaft ähnliche Anlagen halten kann. Eine Interessierte Partei kann eine finanzielle oder andere Transaktion mit einem Anteilinhaber vertraglich vereinbaren oder abschließen oder an einem solchen Vertrag oder einer solchen Transaktion interessiert sein.

Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen

Erstausgabeaufschlag

Die Vertriebsstelle hat bei Ausgabe von Anteilen der Klasse A und der Klasse R ein Anrecht auf einen Erstausgabeaufschlag von der Gesellschaft, der - sofern nicht anders angegeben - maximal 5% des gesamten Anlagebetrages eines Anlegers beträgt (was einem Höchstbetrag von 5,26% des Nettoinventarwerts der Anteile entspricht). Für Anteile der Klasse I, der Klasse B und Anteile der Klasse X ist kein Erstausgabeaufschlag zu zahlen.

Handelsgebühr

Die Vertriebsstelle behält sich das Recht vor, bei der Rücknahme von Anteilen, die innerhalb von 90 Kalendertagen nach der Zeichnung dieser Anteile zurückgenommen werden, eine Handelsgebühr von bis zu 1% des zurückzunehmenden Bruttobetrag zu erheben. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass diese Handelsgebühr erhoben werden kann, wenn sie Anteile der Gesellschaft innerhalb der letzten 90 Tage vor dem Tag der Rücknahme gezeichnet haben; dies gilt unabhängig davon, ob einige ihrer Anteile früher als 90 Tage vor dem Tag der Rücknahme gezeichnet worden sind. Die Vertriebsstelle wird der Gesellschaft diese Handelsgebühr rückvergüten. Zur Klarstellung sei hier erwähnt: Wenn Anteile durch Umtausch zwischen Teilfonds zurückgenommen werden, wird die Umtauschgebühr und nicht die Handelsgebühr erhoben. Die Gebühr wird zugunsten der Teilfonds erhoben und betroffene Anteilinhaber werden im voraus davon in Kenntnis gesetzt, falls die Erhebung einer solchen Gebühr wahrscheinlich ist.

Umtauschgebühr

Die Vertriebsstelle behält sich das Recht vor, Inhabern von Anteilen bis zu 1% des zwischen den Teilfonds umzutauschenden Bruttobetrag in Rechnung zu stellen.

Managementgebühren

Die Gesellschaft zahlt der Managementgesellschaft und dem Anlageberater eine Managementgebühr, die täglich kumuliert und monatlich nachträglich zu den nachfolgend genannten Sätzen gezahlt wird, wobei sich die Prozentsätze p.a. des Gesamtvermögens des relevanten Teilfonds verstehen:

Teilfonds	Managementgebühr			Anteile der Klasse R
	Anteile der Klasse A und der Klasse X	Anteile der Klasse B	Anteile der Klasse I*	
Spezialfonds				
Asia-Pacific Property Equities Fund	1,20%		1%	
China Fund	1,20%		1%	
Global Currency Fund (US\$, H€ und HSGD)	1,20%		1%	
Global Currency Fund (Klasse A HGBP)	1,50%		1%	
Global Opportunities Fund	1,20%		1%	
Global Property Equities Fund	1,20%		1%	
Global Technology Fund	1,20%		1%	
Industries of the Future Fund	1,20%		1%	
Japanese Smaller Companies Fund	1,20%		1%	
Pan European Alpha Fund	1,20%		1%	
Pan European Property Equities Fund	1,20%		1%	
Pan European Smaller Companies Fund	1,20%		1%	
Regionenfonds				
American Equity Fund	1,20%		1%	
Asian Dividend Income Fund	1,20%		1%	
Asian Growth Fund	1,20%		1%	
Continental European Equity Fund	1,20%		1%	
European Growth Fund	1,20%	1%	1%	1,75%
Japanese Equity Fund	1,20%		1%	
Pan European Equity Fund	1,20%		1%	
Pan European Equity Dividend Fund	1%		1%	
Rentenfonds				
Absolute Return Fixed Income Fund	0,75%		0,75%	
Euro Corporate Bond Fund	0,75%		0,75%	

* Die Managementgebühr für Anteile der Klasse I (außer für den Global Currency Fund, für den der TER nicht gedeckelt ist) ist gleich dem angelasteten Gesamtkostensatz (TER), ausgenommen die leistungsbezogene Gebühr. Für weitere Informationen siehe „Zusätzliche Gebühren und Ausgaben“ weiter unten.

Im Rahmen des Fondsmanagement- und Beratungsvertrags kann die Managementgebühr für die Klasse A und die Klasse X mit Zustimmung der Direktoren für jeden Fonds bis auf maximal 1,5% angehoben werden. Falls die tatsächlich erhobene Managementgebühr in Bezug auf einen Teilfonds im Rahmen des oben angeführten Höchstbetrages angehoben wird, wird diese Erhöhung den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds drei Monate vor Inkrafttreten der Erhöhung angekündigt; die Anteilhaber können ihre Anteile während dieses Zeitraums ohne Erhebung von Gebühren zurückgeben oder umtauschen.

Leistungsbezogene Gebühren

Als Gegenleistung für Investmentdienstleistungen, die im Zusammenhang mit den jeweiligen Teilfonds erbracht werden, ist der Investment-Manager zusätzlich zur Managementgebühr berechtigt, aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds (außer der Klasse B und der Klasse R des European Growth Fund) eine leistungsbezogene Gebühr in Bezug auf jeden Teilfonds in Höhe von 10% des Jeweiligen Betrages zu beziehen (mit Ausnahme des Absolute Return Fixed Income Fund, des Global Currency Fund, des Global Technology Fund und des Pan European Alpha Fund, bei denen die leistungsbezogene Gebühr 20% des Jeweiligen Betrages beträgt), den sie an den relevanten Dienstleister zu zahlen hat, wobei der „Jeweilige Betrag“ dem Betrag entspricht, um den die Erhöhung des Gesamtnettoinventarwerts je Anteil während des entsprechenden Leistungszeitraums die Erhöhung der jeweiligen Benchmark im selben Zeitraum übersteigt (oder dem Wertwachstum des Nettovermögens je Anteil, wenn die Benchmark zurückgegangen ist). Jeder Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni gilt als ein Leistungszeitraum.

Sofern der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds fällt oder unter der Performance der jeweiligen Benchmark bleibt, läuft keine leistungsbezogene Gebühr auf, bis dieses Absinken oder die Underperformance auf der Grundlage je Anteil wieder vollständig gutgemacht worden ist. Entsprechend werden etwaige zuvor aufgelaufene, jedoch noch nicht gezahlte leistungsbezogene Gebühren werden teilweise oder vollständig entsprechend rückgebucht.

Der Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Teilfonds wird täglich angepasst, um das Niveau der kumulierten Gebühr wiederzugeben, wenn entweder:

- (a) der Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Teilfonds die Wertentwicklung des Anstiegs der jeweiligen Benchmark übertrifft. Die zu zahlende Gebühr beläuft sich auf den oben genannten Prozentsatz des Wertes, der über dieser Benchmark liegt; oder
- (b) der Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Teilfonds ansteigt und die jeweilige Benchmark fällt. Die von dem jeweiligen Teilfonds zu zahlende Gebühr beläuft sich auf den oben genannten Prozentsatz des positiven Wachstums dieses Teilfonds.

Die leistungsbezogene Gebühr wird täglich als Prozentsatz der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil und dem jeweils höheren Wert des Nettoinventarwerts je Anteil zu Beginn des Leistungszeitraums oder des jeweiligen Benchmark-Standes am Berechnungstag berechnet, multipliziert mit der Durchschnittszahl der während des Leistungszeitraums ausgegebenen Anteile. Zum Zweck dieser Berechnung gilt der letzte Zeitpunkt, zu dem eine leistungsbezogene Gebühr gezahlt wurde (oder der Tag, an dem die leistungsbezogene Gebühr für den ersten Zeitraum eingeführt wurde), als der Beginn dieses Zeitraums. Am Ende jedes Leistungszeitraums werden etwaige aufgelaufene leistungsbezogene Gebühren für diesen Zeitraum in Bezug auf jeden Teilfonds als eine leistungsbezogene Gebühr ausgezahlt. Unter keinen Umständen zahlt die Managementgesellschaft wegen einer Underperformance Geld in einen Teilfonds oder an einen Anteilhaber.

Die leistungsbezogenen Gebühren für Anteilklassen werden mit Bezug auf die Wertentwicklung der Erträge des Teilfonds in der Basiswährung errechnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass, da der Gesamtnettoinventarwert je Anteil für verschiedene Klassen und Unterklassen unterschiedlich sein kann, getrennte Berechnungen der leistungsbezogenen Gebühr für getrennte Klassen und Unterklassen innerhalb desselben Teilfonds durchgeführt werden, die daher unterschiedlich hohen leistungsbezogenen Gebühren unterliegen können. Im Fall der Ausschüttenden Anteile der Renten- und Aktienfonds (mit Ausnahme des Absolute Return Fixed Income Fund, für den nur Thesaurierende Anteile verfügbar sind und mit Ausnahme des European Growth Fund, für den nur Ausschüttende Anteile für die Klasse B und die Klasse R verfügbar sind) werden jedoch alle Ausschüttungen, die während des jeweiligen Leistungszeitraums erfolgt sind, zum Zweck der Berechnung der leistungsbezogenen Gebühr in den Nettoinventarwert je Anteil rückgerechnet.

Für die Berechnung des Jeweiligen Betrages gelten jeweils folgende Benchmarks für jeden Teilfonds:

Teilfonds

Spezialfonds

Asia-Pacific Property Equities Fund

China Fund

Global Currency Fund Klasse H€

Global Currency Fund Klasse HGBP

Global Currency Fund Klasse US\$

Global Opportunities Fund

Global Property Equities Fund

Global Technology Fund

Industries of the Future Fund

Japanese Smaller Companies Fund

Pan European Alpha Fund

Pan European Property Equities Fund

Pan European Smaller Companies Fund

Benchmark

FTSE EPRA/NAREIT Pure Asia Total Return Net Dividend Index (Capital Constrained)*

MSCI Golden Dragon Index

Euro Overnight Index Average (EONIA Index)

Sterling Overnight Index Average Rate (SONIA O/N Index)

Effective Federal Funds Rate (FEDL01 Index)

MSCI World Index

FTSE EPRA/NAREIT Developed Index

MSCI All Countries World Information Technology Index

MSCI World Index

Tokyo SE Second Section Index

50% MSCI Europe (inc. UK) Total Return Net Dividends Index und 50% EZB-Leitzinssatz

FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe Capped Index Net TRI

HSBC James Capel Smaller Companies Pan European Index

Regionenfonds

American Equity Fund

Asian Dividend Income Fund

Asian Growth Fund

Continental European Equity Fund

European Growth Fund

Japanese Equity Fund

Pan European Equity Fund

Pan European Equity Dividend Fund

S&P 500 Index

MSCI All Countries Asia Pacific Ex Japan Index

MSCI AC Asia ex Japan Index

FTSE World Europe ex UK Index

FTSE World Europe ex UK Total Return Index

MSCI Japan Index

FTSE World Europe Index

MSCI Europe incl. UK Index

Rentenfonds

Absolute Return Fixed Income Fund

Euro Corporate Bond Fund

Euro Libor 3 Monate

iBoxx Euro Corporates Index

* Die Benchmark des Teilfonds wird auf dem FTSE EPRA/NAREIT Asia Total Return Net Dividend Index basieren. Der Index wird dahingehend angepasst werden, dass (a) Titel, die mehr als 40% ihrer Einkünfte in Ländern außerhalb Asiens erzielen, ausgeschlossen werden und (b) die Höchstgewichtung jedes einzelnen Titels bei 7,5% begrenzt wird. Weitere Informationen über den Index, seine momentane Zusammenstellung und seine Höhe erhalten Anleger unter www.henderson.com/horizon.

Zur Klarstellung sei hier erwähnt: Zum Zweck der Berechnung der leistungsbezogenen Gebühren ist weder die Managementgesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch der jeweilige Index-Anbieter haftbar (aufgrund von Fahrlässigkeit oder auf sonstige Weise) gegenüber einem Anteilinhaber für einen Fehler, eine Verzögerung oder eine Änderung der Bereitstellung, Verfügbarkeit, Zusammensetzung, Berechnung oder Übertragung eines Benchmark-Index und ist nicht verpflichtet, einen Anteilinhaber davon in Kenntnis zu setzen.

Die Teilfonds und die Gesellschaft werden von den jeweiligen Index-Anbietern nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder gefördert, und diese Index-Anbieter geben keinerlei Gewährleistung, Erklärung oder Beurteilung bezüglich der Teilfonds, der Gesellschaft oder der Nutzung eines Benchmark-Index ab.

Zusätzliche Gebühren und Ausgaben

Anteilinhaber haben folgende zusätzliche Gebühren und Ausgaben zu zahlen. Anteilinhabern von Anteilen der Klasse A, der Klasse B, der Klasse R oder Anteilen der Klasse X werden diese zusätzlichen Gebühren und Ausgaben zusätzlich zur einschlägigen Managementgebühr angelastet, wie oben unter „Managementgebühren“ angegeben. Außer für den Global Currency Fund, für den die Anteilklasse I nicht gedeckelt ist, sind bei Anteilinhabern von Anteilen der Klasse I zusätzliche Gebühren und Ausgaben in der Managementgebühr, vorbehaltlich der Grenze auf die einschlägige Managementgebühr, wie oben unter „Managementgebühr“ angegeben, enthalten. Alle zusätzlichen Gebühren und Ausgaben, die die Gesellschaft nicht von den Anteilinhabern von Anteilen der Klasse I über die Managementgebühr zurückfordern kann, werden vom Investment-Manager getragen.

(a) Bestandsvergütung

Eine Bestandsvergütung ist für die Regionen- und Spezialfonds zum jährlichen Satz von 0,5% p.a. und für die Rentenfonds zum jährlichen Satz von 0,25% p.a. des durchschnittlichen Tagesnettovermögens des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf alle Anteile der Klasse A und alle Anteile der Klasse X an die Vertriebsstelle zu zahlen außer dem Henderson Global Currency Fund, in dessen Fall keine Bestandsvergütung zu zahlen ist für die GBP abgesicherten Anteilklassen für Klasse A dieses Teilfonds. Zusätzlich ist eine Bestandsvergütung zu zahlen auf Anteile der Klasse I des Global Currency Fund außer für die GBP abgesicherten Anteilklassen, für die keine Bestandsvergütung zu zahlen ist. Diese Gebühr kumuliert täglich und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Diese Gebühr ist an die Vertriebsstelle für durch diese erbrachte Dienstleistungen und übernommene Kosten in Bezug auf die bestehende Verbindung mit und die bestehenden Kosten für die Vergütung der Zugelassenen Vertriebsstellen zu zahlen.

(b) Vertriebsgebühr

Eine Vertriebsgebühr ist zusätzlich für Anteile der Klasse X zum jährlichen Satz von 0,6% p.a. für die Regionen- und Spezialfonds und von 0,35% p.a. für die Rentenfonds des durchschnittlichen Tagesnettovermögens des jeweiligen Teilfonds, täglich kumulierend und monatlich nachträglich zahlbar, aus dem Vermögen jedes Teilfonds an die Vertriebsstelle zu zahlen. Diese Gebühr ist an die Vertriebsstelle als Vergütung für die Bereitstellung von Vertriebserviceleistungen für die Teilfonds bezüglich der Anteile der Klasse X zu zahlen.

(c) Allgemeines

Die Managementgesellschaft und/oder die Vertriebsstelle können den gesamten Betrag oder einen Teilbetrag der vorstehend beschriebenen Gebühren oder Vergütungen diskontieren oder diesen mit der Verwaltungsgesellschaft, der Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer, der Zugelassenen Vertriebsstelle oder anderen Vermittlern oder Anlegern teilen. Zudem können die Managementgesellschaft und/oder die Vertriebsstelle auf die vorstehend beschriebenen Gebühren oder Vergütungen ganz oder teilweise verzichten, auf deren Erhalt die Managementgesellschaft bzw. die Vertriebsstelle jeweils ein Anrecht hat.

Außerdem kann der Investment-Manager den gesamten Betrag oder einen Teilbetrag der vorstehend beschriebenen Gebühren oder Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer, die Zugelassene Vertriebsstelle oder andere Vermittler oder Anleger diskontieren.

(d) Depotbankgebühr und Aufwendungen

Die Depotbank hat ein Anrecht auf Vergütung aus dem Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung für erbrachte Dienstleistungen, neben den Spesen und Auslagen, die die Direktoren für angemessen und üblich halten. Die Vergütung der Depotbank umfasst Gebühren auf der Grundlage von Transaktionen und Gebühren auf der Grundlage von Vermögenswerten. Die tatsächlich gezahlten Gebühren werden im Halbjahresbericht und im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht. Die Depotbankgebühren variieren gegenwärtig zwischen 0,02% und 0,10% des Nettoinventarwerts, abhängig von dem Markt, in den ein jeweiliger Teilfonds investiert.

(e) Vergütungen und Aufwendungen für Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer sowie Verwaltungsgebühren

Die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer und die Verwaltungsgesellschaft haben ein Recht auf Vergütung aus dem Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung für an die Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen als Registrier- und Übertragungsstelle und als Schriftführer und Verwaltungsgesellschaft, neben den Spesen und Auslagen, die die Direktoren für angemessen und üblich halten. Die Vergütung von Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer und Verwaltungsgesellschaft umfasst Gebühren auf der Grundlage von Transaktionen und Gebühren auf der Grundlage von Vermögenswerten und übersteigt nicht 0,3% p.a. des Nettoinventarwerts des relevanten Teilfonds. Die tatsächlich gezahlten Gebühren werden im Halbjahresbericht und im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht. Auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Gesellschaft am 30. Juni 2009 wird jedoch geschätzt, dass die in jedem Jahr an die Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer und die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren jeweils etwa 0,21% des Nettoinventarwerts betragen werden.

(f) Vergütung der Direktoren

Diejenigen Direktoren, die keine Angestellten der Henderson Group sind, können jeder eine jährliche Aufwandsentschädigung aus dem Vermögen der Gesellschaft erhalten, die von den Anteilhabern bewilligt oder genehmigt wird.

(g) Zuteilung von Gebühren und Aufwendungen

Jeder Anteilklasse eines jeden Teilfonds werden sämtliche Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt, die diesem zuzuordnen sind. Diese Kosten können über einen Zeitraum abgeschrieben werden, den die Direktoren bestimmen, der jedoch nicht länger als fünf Jahre sein darf. Kosten und Ausgaben, die keiner bestimmten Klasse und keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden anteilmäßig zu deren jeweiligem Nettoinventarwert allen Klassen aller Anteile zugeteilt.

Im Fall von abbeschriebenen Kosten, die anteilmäßig zugeteilt werden, behalten sich die Direktoren das Recht vor, diese Zuteilung im Laufe des Abschreibungszeitraums erneut zu berechnen, wenn sie glauben, dass dies angesichts der Veränderung des jeweiligen Nettoinventarwerts der Teilfonds recht und billig ist.

(h) Andere Auslagen

Die Gesellschaft zahlt ebenfalls, soweit dies die entsprechenden Vorschriften zulassen, alle anderen Betriebsauslagen, wozu - u.a. - die folgenden Auslagen gehören: Steuern, Auslagen für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Kosten für Notierungen, Aufrechterhaltung der Notierungen (einschließlich Vergütung der Börsenzulassungsbeauftragten), Druck der Anteilscheine, Berichte für die Anteilinhaber, Prospekte, sämtliche vertretbaren Spesen der Direktoren, Registrierungsgebühren und andere Auslagen für Aufsichtsbehörden und lokale Vertreter, Aufsichtsrechts- und Steuervertreter in den verschiedenen Rechtsordnungen, Versicherungen, Zinsen, Maklergebühren, Gebühren und andere Abgaben in Verbindung mit der Bereitstellung und Nutzung von Benchmarks, Kosten für Ausschüttungs- und Rücknahmezahlungen und die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder anderer Informationen, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen veröffentlicht werden müssen.

Besteuerung

Das Folgende basiert auf der Beratung, die die Gesellschaft in Bezug auf die Gesetze und Rechtsanwendung erhalten hat, die zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts im Großherzogtum Luxemburg und im Vereinigten Königreich in Kraft sind.

Die nachstehenden Informationen sollen lediglich der allgemeinen Orientierung dienen. Für bestimmte Kategorien von Anteilhabern können spezielle Regelungen Anwendung finden. Diese Zusammenfassung gilt nicht für solche Anteilhaber. Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, sich von ihren eigenen professionellen Anlageberatern hinsichtlich möglicher Folgen in Bezug auf Steuern, Devisenkontrollen oder andere Konsequenzen der Zeichnung, des Haltens, des Verkaufs oder der Rückgabe von Anteilen unter der für sie zuständigen Gerichtshoheit beraten zu lassen.

Luxemburg

Gemäß Luxemburger Recht gibt es keine Luxemburger Einkommen-, Quellen- oder Kapitalgewinnsteuern, die von der Gesellschaft zu zahlen wären. Die Gesellschaft unterliegt jedoch einer vierteljährlich berechneten und zahlbaren Jahressteuer auf den gesamten Nettoinventarwert jedes Teilfonds am Ende eines jeden Quartals, die 0,05% p.a. auf die Regionen-, Spezial- und Rentenfonds sowie 0,01% p.a. auf die Anteile der Klasse I und der Klasse B beträgt. Auf den Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, die in anderen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt sind, ist keine derartige Steuer fällig. Die Begünstigung durch eine Steuer von 0,01% ist auf die Anteile der Klasse I und der Klasse B anwendbar auf der Grundlage der Luxemburger rechtlichen, regulatorischen und steuerlichen Vorschriften, wie sie der Gesellschaft bekannt sind zum Datum dieses Prospekts und zur Zeit der Zulassung nachfolgender Anleger. Diese Einschätzung hängt jedoch – sowohl für die Vergangenheit als auch die Zukunft – davon ab, wie der Status eines institutionellen Anlegers, wie von Zeit zu Zeit vorkommt, von den zuständigen Behörden beurteilt wird. Jegliche Neueinstufung des Status eines Anlegers durch eine Behörde kann eine Steuer in Höhe von 0,05 % für die gesamte Klasse I und Klasse B nach sich ziehen.

Kapitalgewinne, Dividenden und Zinsen auf Wertpapiere, die in anderen Ländern ausgegeben werden, können unter Umständen Quellen- oder Kapitalgewinnsteuern unterliegen, die von diesen Ländern erhoben werden.

Nach dem gegenwärtigen Recht in Luxemburg unterliegen Anteilhaber keiner Kapitalgewinn-, Einkommen-, Erbschaft- oder sonstigen Steuer in Luxemburg (mit Ausnahme von Anteilhabern, die ihr Domizil, ihren Wohnsitz oder eine Betriebsstätte in Luxemburg haben, sowie bestimmten Gebietsansässigen von Luxemburg, die mehr als 10% des Anteilkapitals der Gesellschaft halten, oder nicht gebietsansässigen Anteilhabern, denen mehr als 10% des Anteilkapitals der Gesellschaft gehören, und die sämtliche oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb verkaufen).

Entsprechend den Regelungen der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen („RLBZ“), die am 1. Juli 2005 in Kraft trat, wird Zinsabschlagsteuer zum Tragen kommen, wenn eine Luxemburger Zahlstelle Ausschüttungen auf Anteile und Rücknahmen von Anteilen in bestimmten Teilfonds vornimmt und wenn der Zahlungsempfänger eine Einzelperson ist, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist. Solange der Zahlungsempfänger nicht speziell verlangt, dass auf ihn das System des Informationsaustausches gemäß der RLBZ Anwendung finden soll, unterliegen solche Ausschüttungen und Rücknahmen einer Zinsabschlagsteuer in Höhe von 20% bis zum 30. Juni 2011 und 35% danach.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft

Die Direktoren der Gesellschaft beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie zu Steuerzwecken nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Demgemäß - und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft kein Gewerbe im Vereinigten Königreich betreibt (egal, ob durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder auf andere Art) - unterliegt die Gesellschaft, mit Ausnahme auf Einkommen aus dem Vereinigten Königreich, dort weder der Einkommen- oder Körperschaftsteuer noch der Kapitalgewinnsteuer.

Die Anteilhaber

Für die Teilfonds gelten zum Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich die Regeln für Offshore Fonds. Jede Unterklasse von Anteilen in der Gesellschaft wird zum Zwecke dieses Prospektes als separater Offshore Fonds (ein „Offshore Fonds“) behandelt. Vorbehaltlich der untenstehenden Vorschriften gilt, dass, wenn sich die Gesellschaft bescheinigen lässt und die Bescheinigung behält, dass ein Offshore Fonds während des Zeitraums, in dem Anteile an diesem Offshore Fonds gehalten werden, ein ausschüttender Fonds ist, jegliche Gewinne, die aus der Veräußerung von Anteilen an dem Offshore Fonds herrühren (sofern nicht als Wertpapierhandel betrachtet), bei Anteilhabern, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind (d.h. steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig), als Kapitalgewinne behandelt werden, welche im Vereinigten Königreich der Kapitalgewinnsteuer oder der Körperschaftsteuer auf steuerbaren Gewinnen unterliegen. Wenn die

Gesellschaft keine solche Bescheinigung erlangt, wird im Vereinigten Königreich jeglicher derartiger Gewinn steuerlich nicht als Kapital, sondern als Einkommen erfasst, welches der Einkommensteuer oder der Körperschaftssteuer auf Einkommen unterliegt. (Jeglicher Gewinn von Privatpersonen, welche ihren steuerlichen Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs haben und auf welche der Steuertatbestand der Überweisung Anwendung findet, ist im Vereinigten Königreich in jedem Fall nur in dem Umfang steuerpflichtig, in welchem der Gewinn in das Vereinigte Königreich überwiesen wurde oder als überwiesen gilt.) Die Gesellschaft beabsichtigt, ihren Geschäftsbetrieb derart zu führen, dass die Bescheinigung der Ausschüttenden Anteile als ausschüttender Fonds im Sinne der Gesetzgebung betreffend die Offshore Fonds beibehalten wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass für vor dem 22. Juli 2004 endende Rechnungsperioden („Rechnungsperioden vor 2004“) einzelne Anteilklassen und Unterklassen keine separaten Offshore Fonds darstellten und dass die Gesellschaft aufgrund des Vorhandenseins von nicht-ausschüttenden Anteilen nach den Offshore Fonds-Regeln kein ausschüttender Fonds war. Dies bedeutet, dass in der Gesellschaft zum 31. Dezember 2003 gehaltene Anteile nach wie vor nicht-ausschüttenden Status haben und gemäß den Einkommensregeln nach Veräußerung einer Beteiligung in einem Offshore Fonds ungeachtet ihres Status als Ausschüttende Anteile steuerpflichtig sind. Insbesondere:

- (a) hinsichtlich Ausschüttender Anteile jedweder Unterklasse, die zum 1. Januar 2004 existierte, wenn diese Ausschüttenden Anteile im Nachhinein als Beteiligungen an einem ausschüttenden Offshore Fonds behandelt werden,
 - (i) unterliegt eine Veräußerung von Anteilen, die zum 1. Januar 2004 von den aktuellen Anteilhabern (oder einem rechtmäßigen Vorgänger der aktuellen Anteilhaber, sofern sich die Grundkosten des aktuellen Anteilhabers von den Grundkosten des rechtmäßigen Vorgängers des aktuellen Anteilhabers ableiten) gehalten wurden, den Offshore Fonds-Regeln;
 - (ii) werden Anteilhaber, bei denen es sich um Einzelpersonen handelt, und die nach dem 31. Dezember 2003 neue Anteile erworben haben (ausgenommen neue Anteile, die nach einer Umstrukturierung ausgegeben wurden), nicht von der alten Position der Gesellschaft in Mitleidenschaft gezogen und können diese neuen Anteile innerhalb der Kapitalgewinnsteuerregelung veräußern;
 - (iii) werden Anteilhaber, bei denen es sich um körperschaftssteuerpflichtige Firmen handelt, die zum 1. Januar 2004 Anteile hielten und nachträglich neue Anteile der gleichen Klasse erwerben, von dem alten, nicht-ausschüttenden Status der Gesellschaft in Mitleidenschaft gezogen und unterliegen bei Veräußerung dieser neuen Anteile der Offshore-Einkommensgewinnregelung, es sei denn, der Anteilhaber hat vor dem Erwerb der neuen Anteile sämtliche Anteile der gleichen Klasse veräußert, bei der sich die Kapitalgewinngrundkosten von den Ausgaben vor Januar 2004 ableiten.
- (b) hinsichtlich ausschüttender Anteile irgendeiner Unterklasse, die zum 1. Januar 2004 nicht existierte, stellt diese neue Unterklasse von Anteilen einen neuen separaten Fonds nach den Offshore Fonds-Regelungen dar, und die Anteile in dieser neuen Unterklasse sind für die Offshore Fonds-Regelungen separate Vermögenswerte unter der Voraussetzung, dass die Anteile nicht im Rahmen einer Umstrukturierung für Kapitalgewinnzwecke im Vereinigten Königreich ausgegeben wurden (d.h. es erfolgt keine Zuteilung an Anteilhaber mit Bezug auf ihre gehaltenen Bestände oder im Verhältnis zu diesen gehaltenen Beständen), und die Kapitalgewinngrundkosten der neuen Anteile nicht von den Grundkosten vorhandener, zum 31. Dezember 2003 gehaltener Beteiligungen abgeleitet wurden. Vorausgesetzt, die Anteile stellen diese separaten Vermögenswerte dar, die zu einer Zeit ausgegeben wurden, als der durch die neue Anteilklasse dargestellte Offshore Fonds ein ausschüttender Fonds war, hat der alte Status der Gesellschaft keinen Einfluss auf die Steuerbehandlung der Anteilhaber für Ausschüttende Anteile neuer Klassen.

Die Abschnitte 41 und 42 des „Finance Act 2008“ sehen die Einführung von neuen Regeln vor, welche die Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs betreffend die Offshore Fonds materiell abändern werden. Die Neuregelung wird ein neues System für die Berichterstattung betreffend den Fonds-Status einführen und dabei das bisherige System betreffend den Status ausschüttender Fonds ersetzen. Der Entwurf sieht vor, dass im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber von berichterstattenden Fonds im Vereinigten Königreich mit Bezug auf den ihrer Beteiligung am Fonds zuordenbaren Einkommensanteil des berichterstattenden Fonds der Einkommensteuer unterliegen würden, unabhängig davon, ob dieser ausgeschüttet wurde oder nicht. Jegliche Gewinne aus dem Verkauf ihrer Beteiligung würden danach unter die Kapitalgewinnsteuer oder Körperschaftssteuer auf steuerbaren Gewinnen fallen. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb derart führen wird, dass eine Beteiligung an einem Fonds, welche gegenwärtig als Beteiligung an einem ausschüttenden Fonds betrachtet wird, bei Einführung der neuen Regeln auch als Beteiligung an einem berichterstattenden

Fonds qualifiziert werden wird. Davon ausgenommen sind jene Fälle, in welchen die Voraussetzungen für eine Qualifikation als berichterstattenden Fonds gemäß dem neuen System für die Gesellschaft übermäßig belastend sind.

Je nach ihren persönlichen Verhältnissen unterliegen Anteilinhaber, die Steuerinländer des Vereinigten Königreichs sind, der Einkommen- oder Körperschaftssteuer in Bezug auf Dividenden oder andere Einkommensausschüttungen der Gesellschaft, unabhängig davon, ob diese in zusätzliche Anteile wiederangelegt werden.

Wenn ein Teilfonds über 60% seiner Anlagen - nach Marktwert berechnet - in Schuldverschreibungen, Geldern zur Verzinsung (außer in Kürze anzulegenden Bargeldern), Bausparkassenanteilen oder Beteiligungen an Unit Trusts, offenen Investmentgesellschaften oder anderen Offshore Fonds angelegt hat, wenn er also allgemein gesagt mehr als 60% seines Vermögens auf diese Weise angelegt hat, unterliegen Unternehmensanleger gemäß den Bestimmungen des „Finance Act 1996“ der Zahlung von Einkommensteuer auf alle Gewinne und Erträge, die sich aus dem Verkehrswert ihrer Beteiligung und den Schwankungen in diesem Wert ergeben, wobei diese Steuer am Ende jeder Rechnungsperiode und zum Datum der Veräußerung ihrer Beteiligung berechnet wird. Der Zeitpunkt, zu dem der Unternehmensanleger die Anteile besitzt, muss nicht mit dem Zeitpunkt übereinstimmen, zu dem der Teilfonds der 60%-Regel entspricht, vorausgesetzt, dass dieses Kriterium irgendwann im Laufe der Abrechnungsperiode erfüllt wird. Es wird erwartet, dass die Rentenfonds in den Anwendungsbereich dieser Vorschriften fallen werden.

Sonderregelungen gelten für bestimmte Kategorien von Anlegern, die der Körperschaftssteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, wie z.B. zugelassene Unit Trusts, offene Investmentgesellschaften, Investment Trusts, Lebensversicherungsgesellschaften und Unternehmensanleger, die so betrachtet werden, als wären sie zu mindestens 25% an den Gewinnen der Gesellschaft beteiligt. Derartige Anleger müssen im Vereinigten Königreich nach den Regeln für „kontrollierte ausländische Firmen“ auf nicht-ausgeschüttete Gewinne Steuern zahlen.

Hinzuweisen ist auch auf die Bestimmungen des 13. Abschnitts des „Taxation of Chargeable Gains Act 1992“. Diese Bestimmungen haben den Zweck, Anteilhabern, welche steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, von der Gesellschaft erzielte steuerbare Gewinne zuzurechnen, als ob sie eine nahe stehende Gesellschaft wären, wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig wären. So zugerechnete Gewinne werden bei jenen Anteilhabern besteuert, deren Anteil am zugerechneten Gewinn alleine oder zusammen mit verbundenen Personen mehr als 10% beträgt. (Jeglicher Gewinn von Privatpersonen, welche ihren steuerlichen Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs haben und auf welche der Steuertatbestand der Überweisung Anwendung findet, ist im Vereinigten Königreich nur in dem Umfang steuerpflichtig, in welchem die bei Realisierung der Gewinne veräußerten Vermögenswerte im Vereinigten Königreich gelegen sind.)

Privatpersonen, welche steuerlich im Vereinigten Königreich gewöhnlich ansässig sind, werden auf das Kapitel II des Abschnitts XIII des „Income Tax Act 2007“ aufmerksam gemacht. Mit diesen Bestimmungen soll verhindert werden, dass Privatpersonen durch die Übertragung von Vermögenswerten, wodurch Einkommen zahlbar wird, an Personen (einschließlich Gesellschaften) mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, die Einkommensteuer umgehen. Nach diesen Bestimmungen können solche Privatpersonen für die Einkommensteuer in Bezug auf das nicht ausgeschüttete Einkommen oder Gewinne der Gesellschaft jährlich haftbar gemacht werden, soweit die Privatperson für dieses Einkommen nicht bereits gestützt auf eine separate Vorschrift steuerpflichtig ist. Eine nicht im Vereinigten Königreich ansässige Privatperson, auf welche der Steuertatbestand der Überweisung Anwendung findet, ist für die Einkommensteuer in Bezug auf die nicht ausgeschütteten Gewinne oder Einkommen der Gesellschaft nur haftbar, wenn für den Fall, dass die Gewinne/Einkommen solche der Privatperson darstellen würden, diese als in das Vereinigte Königreich überwiesen gelten würden. Im Weiteren gelten diese Bestimmungen nicht für einen Anleger, wenn dieser die britischen Einkommensteuer- und Zollbehörden („HMRC“) davon überzeugen kann, dass unter Berücksichtigung aller Umstände vernünftigerweise nicht gefolgert werden muss, dass die Vermeidung einer Steuerpflicht der Zweck oder einer der Zwecke seiner Anlage in die Gesellschaft oder anderer verbundener Transaktionen war, oder wenn er HMRC davon überzeugen kann, dass alle maßgeblichen Transaktionen gewerbliche Transaktionen zu Handels- oder Geschäftszwecken und zu Marktbedingungen waren und dass unter Berücksichtigung aller Umstände vernünftigerweise nicht gefolgert werden muss, dass irgendeine oder mehrere der maßgeblichen Transaktionen mehr als zufällig zum Zweck der Vermeidung einer Steuerpflicht bestimmt waren.

Weitere Informationen

1 Struktur der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 30. Mai 1985 als eine société anonyme gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet und ist als eine SICAV anerkannt. Sie änderte ihren Namen von Henderson Managed Investment Company zu Henderson Horizon Fund durch einen Beschluss der Anteilhaber gelegentlich einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber am 16. Juni 1989. Die Änderung trat am 1. Juli 1989 in Kraft. Während derselben Versammlung wurde die Satzung der Gesellschaft ergänzt, und zwar in der Hauptsache, um dem Gesetz vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu entsprechen. Außerordentliche Hauptversammlungen der Anteilhaber, die am 12. Februar 1987, am 3. September 1997, am 11. Oktober 2001 und am 12. Januar 2004 abgehalten wurden, beschlossen weitere Ergänzungen der Satzung. Auf einer Hauptversammlung am 29. März 2005 wurde die Satzung der Gesellschaft dahingehend geändert, dass sie die Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 berücksichtigt, welches die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG implementiert. Bei einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber am 28. September 2007 wurden weitere Ergänzungen zur Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde erstmalig im *Mémorial* vom 20. Juni 1985 veröffentlicht. Ergänzungen zur Satzung wurden im *Mémorial* vom 2. September 1989, 16. Oktober 1997, 23. November 2001, 10. Februar 2004, 15. April 2005 und 31. Oktober 2007 veröffentlicht. Die konsolidierte Fassung der Satzung wurde beim *Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg* hinterlegt, wo sie zur Einsichtnahme liegt und von wo Ausfertigungen bezogen werden können.

Die Gesellschaft ist beim *Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*, unter der Nummer B-22847 registriert.

2 Geschäftsberichte

Geprüfte Jahresberichte für die Anteilhaber in Bezug auf das vorhergehende Geschäftsjahr der Gesellschaft sind jährlich am Sitz der Gesellschaft und im Büro der Managementgesellschaft in Luxemburg erhältlich. Zusätzlich werden ungeprüfte Halbjahresberichte in der registrierten Geschäftsstelle der Gesellschaft und im Büro der Managementgesellschaft in Luxemburg ausgegeben und ebenfalls den Anteilhabern innerhalb von zwei Monaten ab dem 31. Dezember zur Verfügung gestellt. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. Juni. Die geprüften Berichte und die Halbjahresberichte enthalten Informationen über jeden Teilfonds und, in konsolidierter Form und ausgedrückt in US\$, Informationen über die Gesellschaft als Ganzes.

3 Kapital

Das Anteilkapital der Gesellschaft wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert repräsentiert und entspricht zu jedem Zeitpunkt der Gesamtheit der Nettovermögensgegenstände der Teilfonds.

Das Mindestkapital der Gesellschaft, ausgedrückt in US\$, entspricht dem Gegenwert von € 1.250.000.

4 Hauptversammlungen und Mitteilungen an die Anteilhaber

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet in der registrierten Geschäftsstelle der Gesellschaft in Luxemburg jeweils am zweiten Donnerstag im Oktober eines jeden Jahres um 11:00 Uhr vormittags statt, oder wenn ein solcher Tag in Luxemburg kein Geschäftstag ist, an dem unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag. Einladungen zu allen Hauptversammlungen werden den Inhabern von Anteilen mindestens acht Tage vor der Versammlung mit der Post an ihre im Register der Anteilhaber vermerkten Anschriften zugesandt. Diese Mitteilungen enthalten die Tagesordnung, den Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen der Zulassung zu dieser Versammlung und nennen die Bedingungen des Rechts von Luxemburg hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung und Stimmenmehrheitserfordernisse. Die Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Anwesenden, der Beschlussfähigkeit und der Stimmenmehrheiten bei allen Hauptversammlungen entsprechen den Bedingungen, die in den Paragraphen 67 und 67-1 des Gesetzes vom 10. August 1915 (mit Ergänzungen) des Großherzogtums Luxemburg und in der Satzung festgelegt wurden. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Hauptversammlung mittels solcher Benachrichtigungen in nationalen Zeitungen einberufen, wie in den Rechtsordnungen, in denen die Gesellschaft zugelassen ist, erforderlich sind. Beschlüsse von Versammlungen von Anteilhabern gelten für die Gesellschaft als Ganzes und für sämtliche Anteilhaber, unter der Voraussetzung, dass eine Ergänzung, die die Rechte der Inhaber der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse oder einer Unterklasse gegenüber denen eines anderen Teilfonds oder einer Klasse oder einer Unterklasse beeinträchtigt, den Anforderungen bezüglich der Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheitserfordernisse genügt, wie sie in der Satzung in Bezug auf diese Teilfonds, Klassen oder Unterklassen aufgeführt sind. Jeder Anteil berechtigt ungeachtet des Nettoinventarwerts je Anteil zu einer Stimme.

5 Liquidation der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt. Diese Liquidatoren werden ernannt und ihre Befugnisse und Vergütung werden von der Versammlung der Anteilhaber festgelegt, die diese Auflösung veranlasst. Der Nettoerlös der Liquidation, der auf den einzelnen Teilfonds entfällt, wird vom Liquidator oder von den Liquidatoren an die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen an diesem Teilfonds verteilt.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des nach Luxemburger Recht erforderlichen Mindestkapitals (d.h. der Gegenwert von € 1.250.000 in US\$) sinken, müssen die Direktoren die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Versammlung unterbreiten, für die keine beschlussfähige Mindestanzahl vorgeschrieben ist und die die Auflösung durch einfache Mehrheit der bei dieser Versammlung vertretenen Anteile beschließen kann.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als ein Viertel des oben angeführten Mindestkapitals sinken, müssen die Direktoren die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung unterbreiten, für die keine beschlussfähige Mindestanzahl vorgeschrieben ist. Die Auflösung der Gesellschaft kann von den Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der Anteile halten, die bei der Versammlung vertreten sind.

Falls die Gesellschaft freiwillig aufgelöst werden soll, erfolgt ihre Liquidation gemäß den Vorschriften des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen, in denen die Schritte dargelegt sind, die erforderlich sind, damit Anteilhaber die Möglichkeit haben, an der Verteilung oder den Verteilungen der Liquidationserlöse teilzuhaben sowie an Beträgen, die nicht unverzüglich bei Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern beansprucht wurden. Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist aus der treuhänderischen Hinterlegung beansprucht werden, würden gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts verfallen.

6 Auflösung, Zusammenschluss und Aufteilung von Teilfonds

Sollte der Nettoinventarwert eines Teilfonds unter US\$ 25 Mio. fallen bzw. die Direktoren dies für angebracht erachten, weil es im Interesse der Anteilhaber ist bzw. Veränderungen der politischen oder wirtschaftlichen Situation in Bezug auf den betreffenden Teilfonds dies rechtfertigen, können die Direktoren den Teilfonds auflösen, indem sie alle (jedoch nicht einige) Anteile an dem Teilfonds am nächsten Handelstag zurücknehmen. Nach Ablauf der Benachrichtigungsfrist bzw. nach Mitteilung an die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds 30 Tage im Voraus kann der Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen Luxemburg OGAW zusammengelegt oder in zwei oder mehr Teilfonds aufgeteilt werden.

Die Auflösung eines Teilfonds durch eine zwangsweise Rücknahme aller Anteile bzw. der Zusammenschluss eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen Luxemburg OGAW oder die Aufteilung eines Teilfonds in zwei oder mehr Teilfonds aus anderen Gründen als den im vorhergehenden Paragraph beschriebenen, kann nur nach vorheriger Zustimmung zu einer solchen Auflösung, einem solchen Zusammenschluss bzw. einer solchen Aufteilung von Seiten der Anteilhaber an dem jeweiligen Teilfonds in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung bzw. Versammlungen erfolgen, wobei eine solche Versammlung ohne Anwesenheit der beschlussfähigen Mehrheit mit Gültigkeit veranstaltet werden kann und eine Entscheidung durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen werden kann.

Ein solcherart von den Direktoren beschlossener oder von den Anteilhabern an dem jeweiligen Teilfonds genehmigter Zusammenschluss bzw. eine solche Aufteilung ist für die Anteilhaber an dem jeweiligen Teilfonds nach dreißig Tagen nach erfolgter vorheriger Benachrichtigung verbindlich.

Im Falle eines Zusammenschlusses mit einem „*fonds commun de placement*“ ist die Entscheidung nur für die Anteilhaber verbindlich, die zu Gunsten des Zusammenschlusses gestimmt haben.

Die Auflösungserlöse, die von Anteilhabern bei Beendigung der Auflösung eines Teilfonds nicht eingefordert worden sind, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach einer Dauer von dreißig Jahren.

Der Rücknahmepreis für Anteile eines Teilfonds, der gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen geschlossen wird, reflektiert vom Datum der Benachrichtigung bzw. gegebenenfalls Genehmigung an die zu erwartenden Realisierungs- und Auflösungskosten einer solchen Auflösung, und keine Rücknahmegebühr kann im Falle einer derartigen Rücknahme erhoben werden.

Die Handelsgebühr wird Anteilhabern nicht berechnet, die eine Rücknahme ihrer Anteile in dem/den betreffenden Teilfonds verlangen (zur Klarstellung sei hier erwähnt, dass diese auch nicht auf die Rücknahme selbst berechnet werden), nachdem sie die Benachrichtigung über eine der in diesem Abschnitt 6 aufgeführten gesellschaftlichen Maßnahmen erhalten haben, jedoch vor dem oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die gesellschaftliche Maßnahme tatsächlich erfolgt.

Bei Auflösung eines Teilfonds werden alle nicht abgeschrieben Kosten dieses Teilfonds von diesem Teilfonds getragen, sofern nicht die Direktoren feststellen, dass dies unter den gegebenen Umständen nicht angemessen ist. Im letzteren Fall fallen diese Kosten allen verbleibenden Teilfonds an, die für solche Kosten haftbar sind (ein verbleibender Teilfonds ist für solche Kosten haftbar, wenn ihm auch ein Teil der im Zusammenhang mit derselben Angelegenheit stehenden Kosten entsteht), wobei diese Kosten anteilig auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jedes dieser Teilfonds auf diese Teilfonds verteilt werden. Falls keine derartigen verbleibenden Teilfonds existieren, werden solche Kosten von der Managementgesellschaft getragen.

7 Interessen von Direktoren und andere Interessen

Kein Vertrag oder eine andere Transaktion zwischen der Gesellschaft und einer anderen Kapitalgesellschaft oder Firma wird davon berührt oder dadurch ungültig, dass ein oder mehrere Direktoren oder leitende Angestellte der Gesellschaft an einer solchen anderen Kapitalgesellschaft oder Firma beteiligt ist/sind oder ein Direktor, Partner, leitender Angestellter oder Betriebsangehöriger einer solchen anderen Kapitalgesellschaft oder Firma ist/sind. Jeder Direktor oder leitender Angestellter der Gesellschaft, der als Direktor, leitender Angestellter oder Betriebsangehöriger einer Kapitalgesellschaft oder Firma eingesetzt ist, mit der die Gesellschaft in Vertragsbeziehung treten will oder auf andere Weise Geschäftsbeziehungen aufnehmen möchte, darf nicht aufgrund einer solchen Zugehörigkeit daran gehindert werden, solche Durchführungen in Betracht zu ziehen und hinsichtlich der Durchführung der Angelegenheiten in Bezug auf einen solchen Vertrag oder anderer Geschäftsangelegenheiten seine Stimme abzugeben oder entsprechende Handlungen vorzunehmen.

Falls ein Direktor oder leitender Angestellter der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einer Transaktion der Gesellschaft haben sollte, hat ein solcher Direktor oder leitender Angestellter dem Verwaltungsrat dieses persönliche Interesse offenzulegen, und er hat sich von Erwägungen oder der Abstimmung im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion fernzuhalten. Außerdem ist das Interesse eines solchen Direktors oder leitenden Angestellten darin der nächsten Versammlung der Anteilinhaber bekanntzugeben.

Der Ausdruck „persönliches Interesse“, wie im vorhergehenden Abschnitt angewendet, umfasst

- (a) keine Transaktionen, die im normalen Geschäftsverlauf oder zu Marktbedingungen getätigt werden;
- (b) keine Beziehungen mit bzw. kein Interesse an einer Angelegenheit, Position oder Transaktion, bei der Henderson Group beteiligt ist oder eine andere Kapitalgesellschaft oder juristische Person eine Rolle spielt, wie diese jeweils durch die Direktoren nach deren Ermessen bestimmt werden können.

Die Gesellschaft kann einen Direktor, leitenden Angestellten sowie dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter von Kosten oder Auslagen freistellen, die diesem in vertretbarem Maße in Verbindung mit einer Klage, einem Gerichtsverfahren oder Gerichtsprozess entstanden sind, in welche er auf Grund der Tatsache verwickelt wurde, dass er ein Direktor oder leitender Angestellter der Gesellschaft ist oder war, oder auf Verlangen der Gesellschaft ein Direktor oder leitender Angestellter einer anderen Gesellschaft ist oder war, bei der die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist, und von der freigestellt zu werden er nicht berechtigt ist - außer in Verbindung mit Angelegenheiten, bei denen er zum Abschluss einer solchen Klage, eines solchen Gerichtsprozesses oder Verfahrens wegen grober Fahrlässigkeit oder groben Fehlverhaltens verurteilt wurde. Im Falle eines Vergleichs wird eine Freistellung nur in Verbindung mit solchen Angelegenheiten gewährt, wenn der Rechtsberater die Gesellschaft davon in Kenntnis setzt, dass die freizustellende Person eine solche Pflichtverletzung nicht begangen hat. Das oben angeführte Recht der Freistellung schließt keine weiteren Rechte aus, auf die die betreffende Person eventuell Anspruch hat.

Zusätzlich sind die Direktoren berechtigt, auf Kosten der Gesellschaft eine Rechtsschutzversicherung zu ihren Gunsten gegen Haftungsfälle abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die sie mit der Wahrnehmung ihrer Funktionen in Verbindung mit der Gesellschaft eingehen.

Ein Direktor ist nicht durch die Satzung verpflichtet, Anteile an der Gesellschaft zu besitzen, um als Direktor qualifiziert zu sein.

Die Herren Clark, Giovannini und Vickerstaff und Frau Cairney sind Direktoren und/oder Mitarbeiter der Gesellschaften der Henderson Group und können als solche ein Interesse an dem Geschäftsführungsvertrag, der Verwaltungsvereinbarung, dem Investment-Management-Vertrag und der Vertriebsvereinbarung haben, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden sind.

8 Bedeutende Verträge

Die folgenden Verträge, die keine Verträge darstellen, die im normalen Geschäftsablauf abgeschlossen worden sind, wurden von der Gesellschaft seit ihrer Gründung abgeschlossen und sind bedeutend - oder können bedeutend sein:

- (a) Der Fondsmanagement- und Beratungsvertrag

Unter einem zwischen der Gesellschaft, der Managementgesellschaft und dem Anlageberater am 31. März 2005 abgeschlossenen Vertrag hat sich die Managementgesellschaft bereit erklärt, auf Anweisung der Gesellschaft als Managementgesellschaft der Gesellschaft und der Anlageberater hat sich bereit erklärt, als Anlageberater für die Gesellschaft oder die Managementgesellschaft zu handeln. Diese Vereinbarung kann durch jede der vertragsschließenden Parteien mit mindestens zwölfmonatiger Kündigungsfrist bzw. in bestimmten Fällen von Vertragsbruch auch früher beendet werden.

(b) Der Investment-Management-Vertrag

Durch einen am 19. November 2001 zwischen der Gesellschaft, dem Anlageberater und dem Investment-Manager abgeschlossenen Vertrag hat sich der Investment-Manager damit einverstanden erklärt, der Gesellschaft bestimmte Anlagemanagement-Dienste zur Verfügung zu stellen, vorbehaltlich der Gesamtbeaufsichtigung und Kontrolle seitens der Direktoren. Unter einem Novationsvertrag wurde der Investment-Management-Vertrag an die gesetzlichen Änderungen in Luxemburg angepasst und dabei der Anlageberater durch die Managementgesellschaft ersetzt. Die Bestellung des Investment-Managers kann jederzeit durch die Managementgesellschaft oder den Investment-Manager terminiert werden.

(c) Der Sub-Investment-Management-Vertrag

Durch einen am 30. Mai 2007 geschlossenen Vertrag zwischen dem Investment-Manager, der Managementgesellschaft und dem Sub-Investment-Manager hat sich der Sub-Investment-Manager damit einverstanden erklärt, dem Investment-Manager bestimmte Anlagemanagement-Dienste in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds oder Portfolios eines Teilfonds wie unter „Besonders Wichtige Informationen“ weiter oben beschrieben, zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung des Sub-Investment-Managers kann jederzeit durch den Investment-Manager beendet werden.

(d) Der Verwaltungsvertrag

Durch einen am 19. November 2001 zwischen der Gesellschaft und Cogent Investment Operations Luxembourg S.A. abgeschlossenen Vertrag hat sich Cogent Investment Operations Luxembourg S.A. verpflichtet, der Gesellschaft bestimmte Verwaltungsdienste zur Verfügung zu stellen, wie u.a. die Tätigkeit als Schriftführer, Registrierstelle, Übertragungsstelle und Domizilstelle der Gesellschaft. Durch einen Zustimmungs- und Übertragungsvertrag vom 31. Mai 2003 sind die Regelungen im Verwaltungsvertrag betreffend die Registrier- und Übertragungsstelle auf BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, übertragen worden. Außerdem wurden aufgrund des Zusammenschlusses von Cogent Investment Operations Luxembourg S.A. mit BNP Paribas Fund Services am 19. Juni 2003 die Verwaltungsaufgaben unter dem vorgenannten Vertrag auf BNP Paribas Fund Services übertragen. Über einen Assoziations- und Änderungsvertrag ist die Managementgesellschaft jetzt an dem Verwaltungsvertrag beteiligt. Im Anschluss an die Fusion von BNP Paribas Fund Services in BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, wurde der Verwaltungsvertrag mit Inkrafttreten vom 30. April 2008 auf BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, übertragen. Der Verwaltungsvertrag kann jederzeit durch jede der Vertragsparteien beendet werden.

(e) Der Depotbankvertrag

Durch einen am 22. Februar 2010 abgeschlossenen Vertrag wurde BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg von der Gesellschaft dazu bestimmt, der Gesellschaft Dienstleistungen als Depotbank für die Vermögensgegenstände der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Dieser Vertrag kann jederzeit durch jede der vertragschließenden Parteien mit einer Kündigungsfrist von mindestens neunzig Tagen beendet werden.

(f) Der Vertriebsvertrag

Durch einen am 19. November 2001 zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsstelle abgeschlossenen Vertrag hat sich die Vertriebsstelle damit einverstanden erklärt, alle vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Verkauf der Anteile vorzunehmen und zu koordinieren. Über einen Assoziations- und Änderungsvertrag ist die Managementgesellschaft jetzt an dem Vertriebsvertrag beteiligt. Dieser Vertrag kann jederzeit durch jede der Vertragsparteien beendet werden.

Die obigen Verträge (mit Ausnahme des Investment-Management-Vertrages) enthalten Regelungen, gemäß derer die Gesellschaft die anderen vertragschließenden Parteien von einer Haftung befreit und sie in Bezug auf eine solche Haftung bei Nichtvorliegen von Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Betrug während der Durchführung ihrer vertraglichen Pflichten schadlos hält, sowie (in einigen Fällen) Vorkehrungen, die bei Vorliegen von höherer Gewalt jene vertragschließenden Parteien für die Nichtdurchführung ihrer Pflichten entschuldigen.

9 Allgemeines

Die Rechte der Anteilinhaber werden nicht durch das Entschädigungssystem für Anleger unter der Bezeichnung „Financial Services Compensation Scheme“ geschützt, das im Vereinigten Königreich besteht. Ein Anleger, der eine Beschwerde hinsichtlich eines Aspekts der Gesellschaft oder ihrer Aktivitäten vorbringen möchte, kann dies direkt bei der Gesellschaft oder bei der Vertriebsstelle (die die Fazilitätsstelle für das Vereinigte Königreich der Gesellschaft ist) unter den weiter unten im Verzeichnis der Niederlassungen angegebenen Anschriften tun.

Die Gesellschaft war seit ihrer Gründung und ist auch gegenwärtig in kein juristisches oder schiedsrichterliches Verfahren verwickelt, und den Direktoren sind keine schwebenden Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren bekannt, die durch oder gegen die Gesellschaft anhängig sind oder durch oder gegen die Gesellschaft angedroht wurden.

Zum Zeitpunkt der Prospektausgabe hat die Gesellschaft kein Fremdkapital (einschließlich befristeter Kreditfazilitäten) ausstehend oder geschaffen, das nicht ausgegeben wurde, und es liegen keine ausstehenden Hypotheken, Gebühren oder andere Kreditaufnahmen oder Fremdfinanzierungen in der Art von Kreditaufnahmen einschließlich Bankkontenüberziehung und Zahlungsverpflichtungen im Rahmen von Akzeptkrediten, Raten- oder Finanzierungs-Leasing-Verpflichtungen, Garantien oder anderen Eventualverbindlichkeiten vor.

Dieser Prospekt und alle Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge von Anteilhabern sowie jede andere im Prospekt berücksichtigte Transaktion unterliegen Luxemburger Recht. Gerichtsstand für alle diesbezüglichen Streitigkeiten ist ausschließlich Luxemburg soweit dies mit geltenden örtlichen Gesetzen zum Schutz von Anteilhabern, soweit zutreffend, zu vereinbaren ist.

10 Anlagebeschränkungen

Die Direktoren haben die Befugnis, auf der Grundlage des Prinzips der Risikosteuerung die Gesellschafts- und Anlagepolitik für jeden Teilfonds sowie das Handeln der Managements- und Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft zu bestimmen. Dementsprechend haben die Direktoren Folgendes beschlossen:

10.1 Die Investitionen der Gesellschaft und ihrer verschiedenen Teilfonds beinhalten:

- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an Börsen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (der „EU“) zugelassen sind,
- (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an anderen geregelten Märkten in Mitgliedstaaten der EU gehandelt werden, die regelmäßig geöffnet und anerkannt sowie der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an Börsen in einem anderen Land in Osteuropa oder Westeuropa, auf dem amerikanischen Kontinent, in Asien, Ozeanien oder Afrika zugelassen sind,
- (d) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an anderen geregelten Märkten in einem anderen Land in Osteuropa oder Westeuropa, dem amerikanischen Kontinent, in Asien, Ozeanien oder Afrika gehandelt werden und die regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- (e) kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unter der Voraussetzung, dass die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass der Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer der Börsen gemäß a) oder c) oder an einem der geregelten Märkte, die regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie unter b) und d) beschrieben, gestellt wird und dass die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird,
- (f) Fondsanteile an OGAWs und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAs“) im Sinne von Paragraph 1(2), erster und zweiter Spiegelstrich, der Richtlinie 85/611/EWG in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, unter der Voraussetzung, dass:
 - diese OGAs nach Gesetzen genehmigt sind, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) als der durch das Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Aufsicht gleichwertig betrachtet werden, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gesichert ist;
 - das Schutzniveau der Inhaber von Anteilen an anderen OGAs dem von Anteilhabern an OGAWs gleichwertig ist, und insbesondere, dass die Bestimmungen über die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen (OGAs) für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Geschäfte im Berichtszeitraum zu bilden;
 - nicht mehr als insgesamt 10% des Vermögens der OGAWs oder des Vermögens der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (oder des Vermögens eines jeglichen Teilfonds von diesen, unter der Voraussetzung, dass das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Segmente im Hinblick auf Drittparteien gewährleistet ist), deren Anteile erworben werden sollen, nach deren Verfassung in Anteile an anderen OGAWs oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden darf;

- (g) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Aufforderung rückzahlbar sind oder gekündigt werden können und eine Laufzeit von weniger als 12 Monaten haben, unter der Voraussetzung, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, wenn sich der eingetragene Sitz des Kreditinstituts nicht in einem EU-Mitgliedstaat befindet, Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- (h) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger, bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), unter der Voraussetzung, dass:
- es sich bei den Basiswerten um die in Unterabsatz (a) bis (g) weiter oben beschriebenen Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der von der CSSF genehmigten Kategorien sind, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
- (i) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, die unter Paragraph 1 des Gesetzes von 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent der Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und unter der Voraussetzung, dass sie
- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, im Fall eines Bundesstaats, von einem der Gliedstaaten des Gesamtstaats oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert oder begeben werden, oder
 - von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere alle an den in den Unterabsätzen (a), (b) oder (c) aufgeführten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Ansicht der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten ausgegeben werden, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, unter der Voraussetzung, dass für die Anleger in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind, und dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Reserven mindestens € 10 Mio. betragen und die ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG (1) erstellt und veröffentlicht, oder ein Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung der Gruppe zuständig ist, oder ein Rechtsträger, der Verbriefungsinstrumente durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Liquiditätslinie finanzieren soll.

10.2 Ferner kann jeder Teilfonds:

Nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, ausgenommen solche, auf die in Absatz 1 (a) bis (i) Bezug genommen wurde.

10.3 Jeder Teilfonds kann die Anteile von OGAWs und/oder anderen OGAs, auf die in Abschnitt 1 (f) Bezug genommen wurde, erwerben, vorausgesetzt, dass nicht mehr als insgesamt 10% des Gesamtvermögens des Teilfonds in Anteile von OGAWs oder anderen OGAs investiert wird.

Wenn ein Teilfonds die Anteile anderer OGAWs und/oder anderer OGAs erwirbt, die direkt oder indirekt vom gleichen Investment-Manager oder von der gleichen Managementgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Investment-Manager oder die Managementgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch eine substantielle direkte oder indirekte Beteiligung (d.h. mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, können der Gesellschaft keine Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Managementgebühren auf ihre Investitionen in diese anderen OGAWs und/oder OGAs angelastet werden.

10.4 Ein Teilfonds kann nebenbei flüssige Mittel halten.

10.5 Ein Teilfonds darf bei seinen Investitionen pro Emittent folgende Grenzen nicht überschreiten

- (a) Nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds darf in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investiert werden, die von der gleichen juristischen Person ausgegeben wurden;
- (b) Nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds darf in Einlagen bei der gleichen juristischen Person investiert werden;
- (c) Die im ersten Absatz dieses Abschnitts genannte Grenze von 10% kann ausnahmsweise erhöht werden auf
 - ein Maximum von 35%, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU, von dessen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder von öffentlichen internationalen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden.
 - ein Maximum von 25% im Falle bestimmter Anleihen, wenn diese von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen offiziellen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und nach dem Gesetz einer speziellen öffentlichen Überwachung unterliegt, die dazu dient, die Anleihehaber zu schützen. Insbesondere müssen Summen, die sich aus der Begebung dieser Anleihen ergeben, dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerte investiert werden, die fähig sind, während des gesamten Zeitraums der Gültigkeit der Anleihen an den Anleihen anhaftende Ansprüche abzudecken, und die für den Fall, dass der Emittent versagt, vorrangig für die Entschädigung des Mandanten und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen benutzt würden. Wenn ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in in diesem Absatz besprochene und von einem einzigen Emittenten ausgegebene Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.
- (d) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Teilfonds in den emittierenden Körperschaften, von denen er in jeder mehr als 5% seines Nettovermögens investiert, gehalten werden, darf folglich 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivat-Transaktionen, die mit Finanzinstituten abgeschlossen wurden, die einer Aufsicht unterstellt sind. Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die in den zwei Spiegelstrichen von 10.5. (c) oben Bezug genommen wird, werden zum Zwecke der Anwendung der in diesem Absatz erwähnten Grenze von 40% nicht berücksichtigt.

Ungeachtet der in den Unterabsätzen (a) bis (d) von 10.5 oben festgelegten individuellen Grenzen darf ein Teilfonds

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einer einzigen juristischen Person ausgegeben wurden, und/oder
- Einlagen, die von einer einzigen juristischen Person vorgenommen wurden, und/oder
- Engagements, die sich aus mit einer einzigen juristischen Person abgeschlossenen OTC-Derivat-Transaktionen ergeben, nicht kombinieren,

wenn sie 20% seines Nettovermögens überschreiten.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat enthält, muss Letzteres bei der Erfüllung der Erfordernisse der oben erwähnten Einschränkungen berücksichtigt werden.

Die in den Unterabsätzen (a) bis (d) von 10.5 oben festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, was bedeutet, dass Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von der gleichen juristischen Person ausgegeben wurden, oder Einlagen und Derivat-Instrumente bei dieser juristischen Person, die gemäß Absatz 10.5 (a) bis (d) durchgeführt wurden, unter keinen Umständen einen Prozentsatz von insgesamt 35% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die sich zum Zwecke der Kontenkonsolidierung laut Direktive 83/349/ EWG oder anerkannter internationaler Buchführungsregeln in der gleichen Gruppe befinden, werden zum Zwecke der Berechnung der in Absatz 10.5 (a) bis (d) festgelegten Anlagegrenzen als eine einzige juristische Person betrachtet.

Der Teilfonds darf kumulativ nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten der gleichen Gruppe vorbehaltlich der Einschränkungen unter 10.5 (a) und der drei Spiegelstriche unter 10.5 (d) oben anlegen.

Ohne die in Absatz 10.7 unten festgelegten Grenzen zu beeinträchtigen, wird die in Absatz 10.5 (a) oben festgelegte Grenze auf ein Maximum von 20% für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen, die von der gleichen Körperschaft ausgegeben wurden, angehoben, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldverschreibungsindex auf folgender Basis zu replizieren:

- die Zusammensetzung des Index ausreichend gestreut ist,
- der Index eine angemessene Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht, darstellt,
- er in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, wenn sich dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere an geregelten Märkten, wo bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzigen Emittenten erlaubt.

Abweichend hiervon ist jeder Teilfonds berechtigt, bis zu 100 Prozent seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert wurden, unter der Voraussetzung, dass (i) diese Wertpapiere zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen gehören und (ii) Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 Prozent des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.

Zur Klarstellung sei erwähnt, dass das Gesamtvermögen des Teilfonds unter Berücksichtigung seines gesamten Risikoengagements nicht mehr als 210% seines Nettoinventarwerts betragen darf.

10.6 Es ist der Gesellschaft nicht erlaubt, Anteile mit Stimmrechten zu erwerben, die sie befähigen, einen signifikanten Einfluss auf die Geschäftsführung der herausgebenden Körperschaft auszuüben.

10.7 Es ist der Gesellschaft nicht erlaubt:

- mehr als 10% der Anteile mit Nicht-Stimmrechten des gleichen Emittenten zu erwerben.
- mehr als 10% der Schuldverschreibungen des gleichen Emittenten zu erwerben.
- mehr als 25% der Anteile des gleichen Unternehmens zur kollektiven Anlage zu erwerben.
- mehr als 10% der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten zu erwerben.

Die in Absatz 10.7 (b), (c) und (d) oben festgelegten Grenzen können zur Zeit der Akquisition außer Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der Wertpapiere in der Emission zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

10.8 Die in den Absätzen 10.6 und 10.7 festgelegten Grenzen oben gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert wurden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert wurden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von öffentlichen internationalen Institutionen ausgegeben wurden, bei denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglied sind;
- übertragbare Wertpapiere, die von einem Teilfonds im Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat eingetragenen Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen zur Hauptsache in Wertpapieren emittierender Körperschaften, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, investiert, in dem nach dem Gesetz in diesem Staat eine derartige Beteiligung die einzige Möglichkeit ist, in der dieser Fonds in Wertpapieren emittierender Körperschaften dieses Staates investieren kann. Diese Abweichung gilt jedoch nur dann, wenn die Gesellschaft dieses Nicht-Mitgliedstaats sich in ihrer Anlagepolitik an die in Paragraph 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2002 festgelegten Grenzen hält. Wenn die in Paragraph 43 und 46 des Gesetzes von 2002 festgelegten Grenzen überschritten werden, gilt Paragraph 49 mutatis mutandis;
- übertragbare Wertpapiere, die von einem Teilfonds im Kapital von Tochtergesellschaften, die sich nur mit Management, Beratung und Marketing in ihrem eigenen Land befassen, gehalten werden, mit Bezug auf den Neuerwerb von Anteilen auf Verlangen der Anteilhaber ausschließlich im eigenen Namen.

10.9 Auf jeden Fall darf die Gesellschaft im Interesse der Anteilhaber, die Zeichnungsrechte ausüben, die mit den ein Teil ihres Vermögens bildenden Wertpapieren verbunden sind.

Wenn die in den Absätzen 10.2 bis 10.7 angegebenen Prozentsätze aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung der Zeichnungsrechte überschritten werden, muss die Gesellschaft

Verkaufstransaktionen vorrangig zur Beseitigung dieser Situation, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber, vornehmen.

- 10.10 Ein Teilfonds kann Kredit bis zu einer Höhe von 10% seines Nettovermögens (bewertet zum Marktwert) aufnehmen, vorausgesetzt dass diese Kreditaufnahmen auf einer temporären Basis erfolgen. Ein Fonds kann, solange Kredite ausstehen, keine Wertpapiere kaufen, außer sie dienen zur Erfüllung früherer Verpflichtungen und/oder zur Ausübung von Zeichnungsrechten. Die Gesellschaft kann jedoch auf Rechnung eines Teilfonds fremde Währungen mit Hilfe eines Back-to-Back-Kredits kaufen.
- 10.11 Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder als Garantieträger im Namen Dritter handeln, sofern zum Zwecke dieser Einschränkung (i) der Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen unter Absatz 10.1. (f), (h) und (i) oben genannten finanziellen Anlagen in voll oder teilweise gezahlter Form, und (ii) die erlaubte leihweise Überlassung von Portfolio-Wertpapieren nicht als Gewährung eines Darlehens verstanden werden.
- 10.12 Die Gesellschaft verpflichtet sich, keine ungedeckten Verkaufstransaktionen von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen finanziellen Instrumenten, wie in Absatz 10.1 (f), (h) und (i) oben angegeben, vorzunehmen, sofern diese Einschränkung die Gesellschaft nicht daran hindert, Einlagen vorzunehmen oder in Verbindung mit finanziellen Derivat-Instrumenten Bücher zu führen, wie dies innerhalb der oben erwähnten Grenzen erlaubt ist.
- 10.13 Im Vermögen der Gesellschaft dürfen keine Edelmetalle oder Edelmetallzertifikate, Waren, Warenterminverträge oder Warenzertifikate enthalten sein.
- 10.14 Die Gesellschaft darf keine Immobilien oder darauf gerichtete Optionen, Rechte oder Beteiligungen kaufen oder verkaufen, wenn die Gesellschaft in Wertpapiere investieren kann, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen gesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen investieren.
- 10.15 Die Teilfonds der Gesellschaft, die in China A-Shares investieren dürfen, beschränken die Anlage in solche Aktien auf 35%² ihres Nettoinventarwerts.
- 10.16 Zusätzliche Anlagebeschränkungen betreffend die in Taiwan zugelassenen Teilfonds

Die Teilfonds, welche in Taiwan angeboten und verkauft werden, unterliegen den folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen:

- (a) Sofern nicht durch die Financial Supervisory Commission of the Executive Yuan (die „FSC“) ausgenommen, darf der Gesamtwert der von jedem Teilfonds gehaltenen offenen Long-Positionen in Derivaten zu keinem Zeitpunkt 40% (oder eine andere von Zeit zu Zeit durch die FSC festgelegte Prozentzahl) des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten; der Gesamtwert der von jedem Teilfonds gehaltenen offenen Short-Positionen in Derivaten darf zu keinem Zeitpunkt den Gesamtmarktwert der vom Teilfonds gehaltenen entsprechenden Wertpapiere überschreiten;
- (b) die Gesellschaft darf weder in Gold, noch in Rohstoffe am Kassamarkt oder Immobilien investieren;
- (c) die Anlagen jedes Teilfonds in Wertpapiere, welche an einer Wertpapierbörse auf dem Festland von China notiert sind, dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% (oder eine andere von Zeit zu Zeit durch die FSC festgelegte Prozentzahl) des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten;
- (d) der Gesamtbetrag der Anlage in einen Teilfonds durch inländische Anleger aus Taiwan darf einen von der FSC von Zeit zu Zeit festgelegten bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten; und
- (e) es kann sein, dass der Wertpapiermarkt von Taiwan nicht die vorrangige Region darstellt, in welche das Portfolio jedes Teilfonds investiert ist. Der Anlagebetrag jedes Teilfonds in den Wertpapiermarkt von Taiwan darf einen von der FSC von Zeit zu Zeit festgelegten bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten.

Die Gesellschaft geht die Risiken ein, die sie als vertretbar zur Erreichung des jedem Teilfonds gesetzten Ziels erachtet; sie kann jedoch keine Garantie dafür übernehmen, dass diese Ziele erreicht werden, da Börsenschwankungen und andere mit der Anlage von übertragbaren Wertpapieren verbundene Risiken auch eine Rolle spielen.

² Dieser Prozentsatz basiert auf Vorschriften der CSSF zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts. Sollte sich dieser Prozentsatz ändern, wird die Bezugnahme auf 35% umgehend durch den höheren bzw. niedrigeren Prozentsatz im Einklang mit den dann gültigen Vorschriften der CSSF ersetzt werden, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit aktualisiert werden.

11 Finanztechniken und Instrumente

- 11.1 Die Gesellschaft muss einen Risikomanagementprozess verwenden, mit dem das Risiko der Positionen und ihres Beitrags zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios überwacht und gemessen werden kann; sie muss einen Prozess zur genauen und unabhängigen Beurteilung des Wertes von OTC-Derivat-Instrumenten verwenden. Sie muss der CSSF regelmäßig und in Übereinstimmung mit den von dieser definierten Regeln die Derivat-Instrumenttypen, die zugrundeliegenden Risiken, die quantitativen Grenzen und die Methoden mitteilen, anhand derer die mit Derivatinstrument-Transaktionen verbundenen Risiken geschätzt werden.
- 11.2 Außerdem ist die Gesellschaft dazu ermächtigt, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß den Bedingungen und Grenzen, die von der CSSF festgelegt wurden, anzuwenden.
- 11.3 Wenn diese Operationen den Einsatz von Derivat-Instrumenten betreffen, müssen diese Bedingungen und Grenzen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- Auf keinen Fall dürfen diese Operationen dazu führen, dass die Gesellschaft von ihrer Anlagepolitik und ihren Anlageeinschränkungen abweicht.
- 11.4 Die Gesellschaft gewährleistet, dass das internationale Engagement der zugrundeliegenden Vermögenswerte den Gesamtnettoinventarwert eines Teilfonds nicht überschreitet. Die zugrundeliegenden Vermögenswerte von index-basierten Derivat-Instrumenten werden nicht mit den in Absatz 10.5 (a) bis (d) von Abschnitt 10 oben festgelegten Anlagegrenzen kombiniert.
- Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat enthält, muss Letzteres bei der Erfüllung der Erfordernisse der oben erwähnten Einschränkungen berücksichtigt werden.
 - Das Engagement wird unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wertes der zugrundeliegenden Vermögenswerte, des Gegenpartei-Risikos, der zukünftigen Marktbewegungen und der zur Liquidierung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet.
- 11.5 Beleihung von Wertpapieren

Zum Zwecke eines effizienten Portfolio-Managements und um Wachstumschancen zu verbessern, haben die Gesellschaft und der Investment-Manager ein Wertpapierdarlehens-Programm mit BNP Paribas Securities Services als Beauftragtem für Wertpapierdarlehen vereinbart. Der Beauftragte für Wertpapierdarlehen soll sicherstellen, dass während der gesamten Laufzeit eines Darlehens Sicherheiten in ausreichender Menge und Qualität gehalten werden, und Einkünfte im Zusammenhang mit solchen Darlehen vereinnahmen.

Wertpapierdarlehensgeschäfte können zusätzliche Risiken für die Gesellschaft begründen.

Parteien solcher Wertpapierdarlehensgeschäfte werden Finanzinstitutionen mit hohem Rating sein, die auf solche Transaktionen spezialisiert und vom Investment-Manager anerkannt worden sind. Darlehensgeschäfte sollen nicht in einem Umfang von mehr als 50% des Gesamtmarktwerts der Wertpapiere im Portfolio eines jeden Teilfonds getätigt werden (es sei denn, das Darlehensgeschäft kann jederzeit beendet werden).

Als zu stellende Sicherheiten kommen in Betracht Bargeld, kurzfristige Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als 12 Monaten, oder Wertpapiere, die ausgegeben oder garantiert worden sind von Mitgliedstaaten der OECD oder von deren innerstaatlichen hoheitlichen Stellen, oder von supranationalen Institutionen und Organisationen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Bedeutung.

Bargeldsicherheiten können, abhängig von regulatorischen Einschränkungen, die von Zeit zu Zeit gelten, reinvestiert werden. Reinvestitionen von Bargeldsicherheiten erfolgen auf eigenes Risiko der Gesellschaft. Gegenwärtig sollen Bargeldsicherheiten nur in kurzfristige liquide Geldmarktinstrumente mit hohem Rating (A1/P1) investiert werden. Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, reinvestierte Bargeldsicherheiten zu realisieren.

Am Ende einer Transaktion muss die Gesellschaft jederzeit in der Lage sein, einen Bargeldbetrag in Höhe der gestellten Sicherheit zurückzuzahlen.

Erträge aus der Reinvestition von Bargeldsicherheiten und aus den Wertpapierdarlehensgeschäften werden zwischen dem Beauftragten für Wertpapierdarlehen und der Gesellschaft geteilt, im Einklang mit allgemeiner Marktpraxis. Der Teil der Erträge, der dem Beauftragten für Wertpapierdarlehen zugeordnet wird, ist Bestandteil der Vergütung des Beauftragten für Wertpapierdarlehen.

11.6 Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann jeweils Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren mit einer Klausel bestehen, die dem Verkäufer das Recht vorbehält bzw. die Verpflichtung auferlegt, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu dem von den zwei Parteien in ihrer Vertragsabmachung bestimmten Preis und zu den von ihnen bestimmten Bedingungen zurückzukaufen.

Hinsichtlich der Wertpapierpensionsgeschäfte kann ein Teilfonds entweder als Erwerber oder Verkäufer auftreten. Die Beteiligung des Teilfonds an solchen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Regeln:

- (a) Ein Teilfonds darf keine Wertpapiere im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäfts kaufen oder verkaufen, es sei denn, die Gegenpartei bei solchen Transaktionen ist eine erstklassige Finanzinstitution, die sich auf diese Art Transaktionen spezialisiert hat.
- (b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes kann der betreffende Teilfonds die Wertpapiere, die Gegenstand der Vereinbarung sind, nicht verkaufen, bevor nicht entweder (i) das Recht zum Rückkauf dieser Wertpapiere durch die Gegenpartei ausgeübt worden ist, oder (ii) die Rückkaufsfrist abgelaufen ist.

Die Gesellschaft hat darauf zu achten, dass das Ausmaß ihres Risikos bei Wertpapierpensionsgeschäften derart ist, dass sie jederzeit in der Lage ist, ihren Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen. Die Gesellschaft kann entweder als Käufer oder Verkäufer Wertpapierpensionsgeschäfte unter folgenden Bedingungen abschließen:

- (c) Die Gesellschaft darf solche Geschäfte nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind, abschließen.

11.7 Mit OTC-Derivaten verbundene Risiken

Die Gegenpartei bei jeder Transaktion, in dem ein OTC-Derivat-Instrument zum Einsatz kommt, darf 10% der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das in der EU oder in einem Land, in dem nach Ansicht der CSSF die aufsichtsbehördlichen Vorschriften denen in der EU ebenbürtig sind, ansässig ist. Diese Grenze in allen anderen Fälle ist auf 5% festgesetzt.

Die Vertreter der Managementgesellschaft werden fortlaufend das Kredit- oder Gegenpartei-Risiko sowie das potentielle Risiko, welches für Handelsaktivitäten das Risiko ist, das sich aus ungünstigen Bewegungen im Volatilitätsniveau der Marktpreise ergibt, und die Wirksamkeit der Absicherung fortlaufend beurteilen. Sie werden spezifische interne Grenzen für diese Arten von Operationen definieren und die für diese Transaktionen akzeptierten Gegenparteien überwachen.

11.8 Sicherheiten für OTC-Derivat-Instrumente

Zum Zwecke der Berechnung der in Absatz 10.5 (d) und 11.7 festgelegten Anlagegrenzen kann das Engagement hinsichtlich OTC-Derivaten insoweit reduziert werden, dass eine diesbezügliche Sicherheit gehalten wird, wenn die Sicherheit jeder der in 11.9 festgelegten Bedingungen entspricht.

11.9 Die in 11.8 dargelegten Bedingungen besagen, dass die Sicherheit:

- (a) täglich preislich auf dem Markt bewertet wird und den Wert des risikobehafteten Betrages übersteigt;
- (b) nur unwesentlichen Risiken ausgesetzt (z.B. Regierungsanleihen der höchsten Bonitätseinstufung und Bargeld) und liquid ist;
- (c) von einer Drittpartei-Depotbank gehalten wird, die dem Erbringer nicht verbunden ist oder vor den Auswirkungen der Zahlungsunfähigkeit einer verbundenen Partei rechtlich geschützt ist; und
- (d) jederzeit im Rechtsweg von dem OGAW-Organismus vollkommen durchsetzbar ist.

11.10 Gegebenenfalls vertragliche Aufrechnung von OTC-Derivat-Instrumenten

Zum Zwecke der Berechnung der in Absatz 10.5 (d) und 11.7 festgelegten Anlagegrenzen können OTC-Derivat-Positionen mit derselben Gegenpartei aufgerechnet werden, unter der Voraussetzung, dass die Aufrechnungsverfahren:

- (a) den in Abschnitt 3 (Vertragliche Aufrechnung (Novationsverträge und andere Aufrechnungsvereinbarungen) von Anhang III der Richtlinie zur Bankenkonsolidierung festgelegten Bedingungen entsprechen; und
- (b) auf rechtsverbindlichen Vereinbarungen beruhen.

11.11 Derivat-Transaktionen, die als frei von Gegenpartei-Risikobegrenzungen gelten

Bei Anwendung der Bestimmungen in Bezug auf Gegenpartei-Risikobeschränkungen gelten alle Derivat-Transaktionen als frei von Gegenpartei-Risiken, wenn sie an einer Börse erfolgen, an der das Clearing-Haus jede der folgenden Bedingungen erfüllt:

- (a) es wird von einer geeigneten Leistungsgarantie abgesichert; und
- (b) es ist gekennzeichnet durch eine tägliche preisliche Marktbewertung der Derivat-Positionen und mindestens tägliche Einschusszahlungen.

12 Zur Einsichtnahme vorliegende Dokumente

Ausfertigungen der folgenden Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (mit Ausnahme von Samstagen und öffentlichen Feiertagen) im registrierten Büro der Gesellschaft, 33 rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Luxemburg, und in den Büros der Vertriebsstelle, 201 Bishopsgate, London EC2M 3AE, United Kingdom, eingesehen werden, und es können kostenlos Ausfertigungen dieser Dokumente bezogen werden:

- (a) die Satzung der Gesellschaft;
- (b) die oben angeführten bedeutenden Verträge;
- (c) die neuesten vollständigen und vereinfachten Prospekte der Gesellschaft;
- (d) die neuesten Jahresberichte und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

Spezielle Informationen für Anleger in der Schweiz

(a) Vertreterin und Zahlstelle in der Schweiz

Nach den Bedingungen des zwischen der Gesellschaft und der Fortis Foreign Fund Services AG, Rennweg 57, 8021 Zürich, geschlossenen Vertretungsvertrages wurde die letztere zur Vertreterin der Gesellschaft in der Schweiz (die „Vertreterin“) ernannt.

Nach den Bedingungen des zwischen der Gesellschaft und der Fortis Banque (Suisse) S.A., Niederlassung Zürich, Rennweg 57, 8021 Zürich, geschlossenen Zahlstellenvertrages wurde die letztere zur Zahlstelle der Gesellschaft in der Schweiz ernannt.

(b) Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Eine Kopie der Satzung, der Prospekt, der vereinfachte Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos bei der Vertreterin in Zürich erhältlich.

(c) Veröffentlichungen

Sobald und solange die Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus zugelassen sind, werden täglich gemeinsam die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile jedes Teilfonds oder der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ auf der Webseite www.fundinfo.com veröffentlicht.

Veröffentlichungen in der Schweiz in Bezug auf die Gesellschaft oder die Teilfonds, insbesondere die Publikation von Änderungen der Satzung und des Prospektes, erfolgen auf der Webseite www.fundinfo.com und im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

(d) Zahlung von Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Verwaltungsgesellschaft an die nachstehenden qualifizierten Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile kollektiver Kapitalanlagen für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:

- Lebensversicherungsgesellschaften
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- Anlagestiftungen
- Schweizer Fondsleitungen
- Ausländische Fondsleitungen und –gesellschaften
- Investmentgesellschaften

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Verwaltungsgesellschaft an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlen:

- bewilligungspflichtige Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 1 KAG
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 4 KAG und Art. 8 KKV
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschließlich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschließlich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

(e) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand hinsichtlich aller Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anteilen an allen Teilfonds der Gesellschaft, welche in der Schweiz und von der Schweiz aus vertrieben werden, befinden sich am eingetragenen Sitz der Vertreterin. Der eingetragene Sitz der Vertreterin bleibt auch nach der Aufhebung der Vertriebsbewilligung der Teilfonds der Gesellschaft oder bei deren Auflösung Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Folgende Hinweise richten sich an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland, die Fondsanteile am Henderson Horizon Fund SICAV („die Gesellschaft“) erwerben möchten. Sie sind ein Teil des ausführlichen Verkaufsprospektes der Gesellschaft vom 30. Oktober 2009 und sollten im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

Der Global Currency Fund ist zum Zeitpunkt des Datums des Prospekts noch nicht aufgelegt worden und steht damit Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verfügung. Das Datum der Auflegung, wie es durch die Direktoren beschlossen wird, wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bekannt gemacht und der Vereinfachte Verkaufsprospekt des Teilfonds wird entsprechend aktualisiert.

1. Zahl- und Informationsstelle

Die Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, 20095 Hamburg, hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für Deutschland übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Investoren werden auf deren Wunsch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle auch in Euro ausgezahlt.

Alle Investoren und potenzielle Investoren können sich auch an die Zahl- und Informationsstelle wenden, wo die jeweils gültigen ausführlichen und die jeweils gültigen vereinfachten Verkaufsprospekte, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos erhältlich sind. Ebenfalls können dort die unter „12. Zur Einsichtnahme vorliegende Dokumente“ genannten Unterlagen eingesehen werden.

2. Veröffentlichung von Preisen und etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise (und gegebenenfalls die Umtauschpreise) der Gesellschaft werden im Internet unter www.henderson.com/sites/henderson/germany/pi/home.aspx veröffentlicht und sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle an jedem Bankarbeitstag in Ballindamm 36, 20095 Hamburg erhältlich. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zusätzliche Hinweise für österreichische Anleger

Folgende Hinweise richten sich an Anleger, die in der Republik Österreich Fondsanteile an Henderson Horizon Fund (SICAV) („die Gesellschaft“) erwerben möchten. Sie bilden Teil des Verkaufsprospektes der Gesellschaft vom 1. April 2010 und sollten im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

Die Gesellschaft hat der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ihre Absicht, Anteile an ihren Teilfonds in der Republik Österreich zu vertrieben, gemäß § 36 Abs. 1 Investmentfondsgesetz (InvFG 1993) angezeigt.

Nur die folgenden im Verkaufsprospekt vom 1. April 2010 aufgelisteten Teilfonds von Henderson Horizon Fund (SICAV) sind für den öffentlichen Vertrieb in Österreich bestimmt:

Absolute Return Fixed Income Fund
American Equity Fund
Asian Dividend Income Fund
Asian Growth Fund
Asia-Pacific Property Equities Fund
China Fund
Continental European Equity Fund
Euro Corporate Bond Fund
European Growth Fund
Global Currency Fund
Global Opportunities Fund
Global Property Equities Fund
Global Technology Fund
Industries of the Future Fund
Japanese Equity Fund
Japanese Smaller Companies Fund
Pan European Alpha Fund
Pan European Equity Dividend Fund
Pan European Equity Fund
Pan European Property Equities Fund
Pan European Smaller Companies Fund

Die folgenden Informationen gelten im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und Verkäufen in Österreich und richten sich an österreichische Investoren. Der Verkaufsprospekt und die Zusätzlichen Hinweise für österreichische Anleger werden nur gemeinsam an den potenziellen Investor ausgehändigt:

1. Zahl- und Informationsstelle

Gemäß § 34 InvFG hat die Gesellschaft die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien („RZB“), als Zahl- und Informationsstelle ernannt. Alle österreichischen Investoren können sich daher an die RZB wenden und verlangen, dass Zahlungen von der Gesellschaft über die RZB an den Investor geleitet werden. Investoren, die Anteile an der Gesellschaft halten, können sich an die RZB wenden, um eine Rücknahme ihrer Anteile abzuwickeln.

Alle Investoren und mögliche Investoren können sich auch an die RZB wenden, und die kostenlose zur Verfügungsstellung des Verkaufsprospektes, des vereinfachten Prospektes, des jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsberichtes und des zuletzt veröffentlichten Halbjahresberichtes und Jahresabschlusses sowie einer Kopie der Satzung von der Gesellschaft verlangen. Alle Investoren können sich auch direkt an Henderson Global Investors, Falkestrasse 1, A-1010 Wien wenden, von welcher sie alle diese Informationen erhalten können.

Sämtliche Informationen hinsichtlich der von jedem Investor zu tragenden Gebühren und Aufwendungen können unter dem Punkt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekt entnommen werden.

2. Veröffentlichung von Preisen

Die Kauf- und Verkaufspreise der Gesellschaft sind auf www.derstandard.at erhältlich.

3. Besteuerung

Die Besteuerung von Einkünften österreichischer Investoren aus ausländischen Investmentfonds nach österreichischem Recht folgt einem komplexen System. Es wird daher allen Investoren geraten, ihre steuerliche Position sorgfältig zu überdenken und ihren persönlichen Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Für Investoren sei festgehalten, dass die Gesellschaft die KPMG Alpen-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, A-1090 Wien gemäß § 42 iVm § 40 Abs. 2 Z 2 InvFG zu ihrem steuerlichen Vertreter bestellt hat.

In Wien, 05. Mai 2010

Henderson Horizon Fund SICAV

Anschriften

Die Gesellschaft

Henderson Horizon Fund
33 rue de Gasperich
L-5826 Hesperange
Großherzogtum Luxemburg

Anlageberater

Henderson Management S.A.
23 avenue de la Porte-Neuve
L-2085 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Managementgesellschaft

Henderson Fund Management (Luxembourg) S.A.
4a rue Henri Schnadt
L-2530 Gasperich
Großherzogtum Luxemburg

Investment-Manager und Vertriebsstelle

Henderson Global Investors Limited
201 Bishopsgate
London EC2M 3AE
United Kingdom

Sub-Investment-Manager des nordamerikanischen Portfolios des Global Property Equities Fund

Transwestern Securities Management LLC
150 North Wacker Drive, Suite 800
Chicago, Illinois 60606
USA

Depotbank

BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch
33 rue de Gasperich
L-5826 Hesperange
Großherzogtum Luxemburg

Registrier- und Übertragungsstelle und Schriftführer

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg
33 Rue de Gasperich
L-5826 Hesperange
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg
33 rue de Gasperich
L-5826 Hesperange
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg
31, Allée Scheffer
L-2520 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater für die Gesellschaft

in Luxemburg
Linklaters LLP
35 avenue John F. Kennedy
PO Box 1107
L-1011 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

in England
Lovells LLP
Atlantic House
Holborn Viaduct
London EC1A 2FG
United Kingdom



Herausgegeben von Henderson Global Investors Limited (autorisiert und reguliert durch die Financial Services Authority (FSA)). Der eingetragene Sitz von Henderson Global Investors Limited ist 201 Bishopsgate, London EC2M 3AE, United Kingdom. Tel +44 20 7818 1818.

Deutsch
HGI28687/0410